

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juni 2012

Nr. 6

| Inhalt: | | Seite |
|---------|--|-------|
| | Runderlasse | |
| | Berichtigung | 150 |
| | Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, über die Vollstreckung von Haftbefehlen durch die Polizeibehörden sowie über den Umgang mit Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen | 150 |
| | Hinweise und ergänzende Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts | 192 |
| | Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte | 196 |
| | Benachrichtigung in Nachlasssachen | 211 |
| | Neufassung der Allgemeinen Einführung in die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, des Allgemeinen Teils der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) und der Vorbemerkungen zum Länderteil sowie Änderung und Ergänzung des Länderteils | 217 |
| | Bekanntmachungen | |
| | Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012) .. | 218 |
| | Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012) .. | 221 |
| | Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Finanzgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012) | 224 |
| | Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012) | 227 |
| | Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012) | 230 |
| | Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den staatsanwältlichen Dienst (Stichtag: 1. Mai 2012) | 233 |
| | Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern | 236 |
| | Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main | |
| | Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO | 237 |
| | Personalnachrichten | 237 |
| | Stellenausschreibungen | 248 |
| | Buchbesprechungen | 251 |

BERICHTIGUNG

Die Gliederungsnummer des Gültigkeitsverzeichnisses betreffend den im JMBl. vom **1. Mai 2012** auf **S. 133** unter **Nr. 14** veröffentlichten Runderlasses des MdJIE betreffend die Ausführungsvorschriften zur der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 20. März 2012 (StAnz. S. 411) vom **3. April 2012 (5002/2 – I/B2 – 1995/11416 – Z/C)** wird wie folgt berichtigt:

„– Gült.-Verz. Nr.: 132 –“

RUNDERLASSE

Nr. 15 Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, über die Vollstreckung von Haftbefehlen durch die Polizeibehörden sowie über den Umgang mit Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport (LPP 2 – 027), des Sozialministeriums (III 3 B) und des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa (4090 – III/C 2 – 2009/4795 – III/A) v. 27. 3. 2012 – JMBl. S. 150 –

– Gült.-Ver. Nr. 18, 241, 245, 3101, 3104 –

Übersicht

- Teil A** Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und Strafvollstreckung
- I.** Maßnahmen bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Bußgeldvorschriften
 - 1. Anwendungsbereich
 - 2. Sicherstellung des Bußgeldverfahrens
 - 2.1 Anordnung der Sicherheitsleistung und eines Zustellungsbevollmächtigten
 - 2.2 Höhe der Sicherheit
 - 2.3 Art der Sicherheit
 - 2.4 Bestellung einer zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Person
 - 2.5 Niederschrift
 - 2.6 Beschlagnahme
 - II.** Maßnahmen bei Verdacht einer Straftat
 - 3. Sicherstellung des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung
 - 3.1 Sicherheitsleistung
 - 3.2 Bestellung einer zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Person

- 3.3 Beschlagnahme
- 3.4 Ablehnung einer Sicherheitsleistung
- III. Behandlung der Sicherheitsleistung
- 4. Bargeld, Schecks, Kreditbriefe, Kreditkarten, entgegengenommene oder beschlagnahmte Gegenstände
- 4.1 Bargeld
- 4.2 Schecks
- 4.3 Kreditbriefe
- 4.4 Kreditkarten
- 4.5 Entgegengenommene oder beschlagnahmte Gegenstände
- 4.6 Ausfertigungen der Niederschrift über die Sicherheitsleistungen
- 4.7 Besondere Regelungen für den Bereich des Fahrpersonalgesetzes
- IV. Sonstige Hinweise
- 5. Kommunen

Teil B Vollstreckung von Haftbefehlen durch Polizeibehörden

- 6. Verfahren
- 6.1 Vollstreckung von Geldbußen (Erzwingungshaft)
- 6.2 Vollstreckung von Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafe)
- 7. Annahme von Geldbeträgen durch die Polizeibehörden
- 7.1 Verfahren bei Zahlung der Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe)
- 7.2 Verfahren bei Zahlung der Geldbuße (Erzwingungshaft)

Teil C Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen in der Bundesrepublik Deutschland

Teil A

**Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung
und Strafvollstreckung**

hier: Personen ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt im Geltungsbereich des OWiG
und der StPO

I.

Maßnahmen bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Bußgeldvorschriften

1. Anwendungsbereich

Personen ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet, insbesondere durchreisende ausländische Personen, die dringend einer Ordnungswidrigkeit verdächtig sind, können wegen dieses Verstoßes in der Regel nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn

an Ort und Stelle entweder eine Verwarnung ausgesprochen und gegebenenfalls ein Verwarnungsgeld erhoben wird oder, soweit eine Verwarnung nicht in Betracht kommt, Maßnahmen ergriffen werden, um die Durchführung des Bußgeldverfahrens sicherzustellen.

2. Sicherstellung des Bußgeldverfahrens

Um die Durchführung des Verfahrens und die Vollstreckung der zu erwartenden Bußgeldentscheidung sicherzustellen, kann nach § 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 132 Abs. 1 StPO angeordnet werden, dass die oder der Betroffene

- a) für die zu erwartende Geldbuße und die Kosten des Verfahrens eine angemessene Sicherheit leistet und
- b) eine Person (zum Beispiel Angehörige, Bekannte, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte) zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt, die im Bundesgebiet wohnen muss. Die Zustellung ist nur wirksam, wenn die zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigte Person mit ihrer Bevollmächtigung einverstanden ist.

Auf die Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408) wird hingewiesen. Die Erhebung von Sicherheitsleistungen bleibt hiervon unberührt.

In den Fällen, in denen in bilateralen oder multilateralen Abkommen Vollstreckungshilfe hinsichtlich der verwaltungsbehördlichen Bußgeldverfahren vereinbart ist, erfolgt die Sicherheitsleistung nur für die Sicherstellung der Vollstreckung der in einem gerichtlichen Bußgeldverfahren festgesetzten Geldbuße.

Gegen durchreisende österreichische Staatsbürger ist bei Verkehrsordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen fahrpersonalrechtliche Vorschriften nach dem Fahrpersonalgesetz (FPersG) trotz des bestehenden Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungs-sachen vom 31. Mai 1988 (BGBl. 1990 II S. 357) grundsätzlich eine Sicherheitsleistung anzuordnen.

2.1 Anordnung der Sicherheitsleistung und eines Zustellungsbevollmächtigten

- 2.1.1 Die Sicherheitsleistung und die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten sind grundsätzlich gleichzeitig anzuordnen. Sie erfolgen in der Regel durch richterliche Anordnung (§ 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 132 Abs. 2 StPO) und setzen zunächst voraus, dass die betroffene Person in der Bundesrepublik Deutschland keinen festen Wohnsitz hat oder sich nicht ständig oder zumindest längere Zeit im Bundesgebiet aufhält. Darüber hinaus setzt eine solche Anordnung voraus, dass die betroffene Person nicht freiwillig bereit ist, die angeforderte Sicherheit zu leisten und einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Die betroffene Person ist daher grundsätzlich vor Ort zu befragen, ob sie freiwillig bereit ist, eine betragsmäßig ausreichende Sicherheit zu leisten und einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

Die betroffene Person ist über ihr Weigerungsrecht zu belehren. Die Einwilligung ist in der nach Nr. 2.5 zu fertigenden Niederschrift zu dokumentieren.

- 2.1.2** Bei fehlender freiwilliger Bereitschaft der betroffenen Person sind bei Gefahr im Verzuge zu dieser Anordnung als Ausnahme von der richterlichen Regelzuständigkeit auch die Verwaltungsbehörden (§ 46 Abs. 2 OWiG in Verbindung mit § 132 Abs. 2 StPO) und die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die im Strafverfahren zur Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) bestimmt sind. Ob die Voraussetzung einer Gefahr im Verzuge vorliegt, ist im Einzelfall vor Ort zu prüfen und anhand konkreter Tatsachen in der nach Nr. 2.5 zu fertigenden Niederschrift zu begründen. Gefahr im Verzuge liegt vor, wenn die richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. Bevor eine eigene Anordnung nach § 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 132 Abs. 1 StPO durch die Verwaltungsbehörde oder die Polizeibehörde getroffen wird, ist daher zunächst zu versuchen, eine richterliche Entscheidung zu erwirken. Dies gilt auch außerhalb der üblichen richterlichen Dienst- und Eildienstzeiten, sofern nach dem Geschäftsverteilungsplan des zuständigen Amtsgerichts ein telefonischer Bereitschaftsdienst rund um die Uhr eingerichtet ist. Zu den Zeiten, in denen kein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, können die Verwaltungs- und Polizei-behörden die erforderlichen Anordnungen selbst treffen.
- 2.1.3** Bis zur erfolglosen Beendigung des Versuchs vor Ort, eine richterliche Entscheidung zu erwirken, ist die Verwaltungsbehörde oder die Polizeibehörde befugt, aus einer Annexkompetenz aus § 132 Abs. 2 StPO die oder den Betroffenen festzuhalten.
- 2.1.4** Der betroffenen Person ist vor der Anordnung nach § 132 Abs. 1 StPO Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2.2 Höhe der Sicherheit

Die Höhe der Sicherheit wird von der Richterin oder dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt (§ 116a Abs. 2 StPO) und zwar in Euro. Bei Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde oder die Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten ist grundsätzlich eine Sicherheit in Höhe der Regelsätze einschlägiger Bußgeldkataloge (zum Beispiel Tatbestandskatalog Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten, Buß- und Verwarnungsgeldkatalog zum Fahrpersonalgesetz) zuzüglich der Kosten des Verfahrens (§ 107 OWiG), im Übrigen nach Ermessen festzusetzen. Die Sicherheit ist in Höhe des Doppelten der Regelsätze einschlägiger Bußgeldkataloge zuzüglich der Kosten des Verfahrens festzusetzen, wenn der zu ahndende Verkehrsverstoß zur Verhängung eines Fahrverbotes nach § 25 StVG führen kann.

2.3 Art der Sicherheit

- 2.3.1** Die Sicherheit (§ 132 Abs. I Satz 2, § 116a Abs. I StPO) kann geleistet werden
- a) durch Bargeld,
 - b) durch Scheck,
 - c) durch Pfandbestellung an Gegenständen,

- d) durch Bürgschaft geeigneter Personen,
 - e) durch Kreditkarten,
 - f) durch andere elektronische Zahlungssysteme (soweit zugelassen),
 - g) bei Verkehrsordnungswidrigkeiten auch durch gültigen Kreditbrief (Lettre de Credit) der AIT (Alliance Internationale de Tourisme) oder FIA (Fédération Internationale de l'Automobile).
- 2.3.2** Die Sicherheit durch Bargeld ist grundsätzlich in Euro zu leisten. Kann die oder der Betroffene die Sicherheit nicht in Euro leisten, so ist für den zu fordernden Betrag ein nach dem Tageskurs umgerechneter Betrag der jeweiligen Währung entgegenzunehmen.
- 2.3.3** Schecks dürfen nur angenommen werden, wenn ihre Einlösung gewährleistet ist. Reiseschecks sind immer anzunehmen; sie müssen jedoch von der Scheckinhaberin oder dem Scheckinhaber in Gegenwart der Schecknehmerin oder des Schecknehmers unter Vorlage des Reisepasses, des Personalausweises oder eines vergleichbaren ausländischen Ausweisdokumentes unterschrieben worden sein.
- 2.3.4** Gegenstände sind nur als Sicherheit entgegenzunehmen, wenn ihr Wert annähernd bestimmt werden kann und sie leicht verwertbar sind. Die oder der Betroffene ist zu befragen, ob sie oder er mit einer Verwertung einverstanden ist. Die Einverständniserklärung ist in der Niederschrift festzuhalten.
- 2.3.5** Die Bürgschaft geeigneter Personen setzt voraus, dass diese im Bundesgebiet wohnen, vertrauenswürdig und zahlungsfähig sind. Hierbei kann es sich auch um juristische Personen (zum Beispiel Konsulate, Kraftfahrerverbände, Geldinstitute, Versicherungsgesellschaften) handeln. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich zu erteilen und im Original vom Bürgen zu unterschreiben. Sie hat den Bürgen, den Gläubiger (anordnende Behörde), den Hauptschuldner (betroffene Person) und die Hauptverbindlichkeit (Sicherheitsleistung für die zu erwartende und näher zu bezeichnende Geldbuße) zu bezeichnen. Die Bürgschaftserklärung soll nur entgegengenommen werden, wenn darin vom Bürgen auf die Einrede der Vorausklage verzichtet wird (sogenannte selbstschuldnerische Bürgschaft). Die Bürgschaftserklärung ist mit der Verfahrensakte der Verfolgungsbehörde vorzulegen.
- 2.3.6** Kreditkartenzahlungen dürfen nur angenommen werden, wenn Verträge mit den Kreditkartenunternehmen für die Verwaltungsbehörde oder Polizeibehörde bestehen. Weiterhin setzt die Annahme von Kreditkartenzahlungen voraus, dass die oder der Betroffene damit einverstanden ist, die von den Kreditkartenunternehmen berechnete Service-Gebühr zu übernehmen.
- 2.3.7** Bei der Annahme von Kreditbriefen der AIT oder FIA ist auf den eingetragenen Wert (in Euro oder ausländischer Währung) zu achten. Der Kreditbrief ist noch gültig, wenn die angegebene Gültigkeitsdauer bei der Übergabe an die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten nicht abgelaufen ist.

2.4 Bestellung einer zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Person

2.4.1 Kann die oder der Betroffene keine zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigte Person ihrer oder seiner Wahl (siehe Nr. 2) benennen, ist eine solche Person vorzuschlagen und zwar möglichst eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde bestellt mindestens eine Bedienstete oder einen Bediensteten ihrer Dienststelle als zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigte Person; sie teilt deren Namen und Anschrift den Polizeibehörden ihres Bezirks mit. Die Zustellung ist nur wirksam, wenn die oder der Bedienstete mit seiner Bestellung als zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigte Person einverstanden ist.

2.4.2 Dies gilt nicht für die Erhebung von Sicherheitsleistungen bei Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8 und 8a FPersG, für die eine Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr nach Nr. 4.7.2 besteht. Das Bundesamt für Güterverkehr stellt den Betroffenen Dokumente im Bußgeldverfahren unmittelbar durch die Post zu und verzichtet auf die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten.

2.4.3 Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten ist in der Regel zusammen mit der Leistung einer Sicherheit anzuordnen. Nach § 132 Abs. 1 StPO steht diese kumulative Anordnung jedoch im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Zwingend anzuordnen ist die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht, wenn eine Zustellung von Bußgeldbescheiden unmittelbar durch die Post im Ausland völkerrechtlich möglich ist und Erfolg verspricht. Völkerrechtlich möglich ist die Zustellung von Bußgeldbescheiden in den Staaten, die sich aufgrund zwischenstaatlicher Verträge hierzu verpflichtet haben oder eine entsprechende Zustellungspraxis tolerieren. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliedstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ - Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen – BGBl. 1993 II S. 1010, 1994 II S. 631 – Art. 49 lit. a SDÜ und Art. 52 Abs. 1 SDÜ) und des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens (EU-RhÜbk - Übereinkommen gemäß Artikel 34 des Vertrages über die Europäische Union – vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – ABI. EG Nr. C 197 vom 12. Juli 2000, S. 3 – Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 EU-RhÜbk).

2.4.4 Kommt es infolge Weigerung nicht zur Bestellung einer zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Person, ist die öffentliche Zustellung des Bußgeldbescheides in Betracht zu ziehen.

2.5 Niederschrift

Über die Anordnung der Sicherheitsleistung, die Benennung einer zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Person und die Entgegennahme der Sicherheit ist eine Niederschrift unter Verwendung des Vordrucks Nr. 3.285 (Niederschrift über eine

Sicherheitsleistung; siehe Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung anzufertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der oder dem Betroffenen auszuhändigen.

2.6 Beschlagnahme

- 2.6.1** Leistet die oder der Betroffene keine Sicherheit, so kann der entsprechende Geldbetrag, andere Gegenstände oder das Beförderungsmittel beschlagnahmt werden, soweit die Sachen der oder dem Betroffenen gehören und pfändbar sind (§ 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 132 Abs. 3 StPO).
- 2.6.2** Bei der Entscheidung, welche Gegenstände zu beschlagnahmen sind, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Würde die Beschlagnahme eine unverhältnismäßige Härte für die Betroffene oder den Betroffenen zur Folge haben, ist von einer Beschlagnahme abzusehen.
- 2.6.3** Der Wert der beschlagnahmten Gegenstände soll nicht mehr als das Doppelte der geforderten Sicherheit betragen. Das Kraftfahrzeug der oder des Betroffenen soll nicht beschlagnahmt werden, wenn andere geeignete Gegenstände zur Verfügung stehen. Gegenstände, die verderben oder erheblich an Wert verlieren können oder deren Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen oder Schwierigkeiten verbunden ist, sollten nicht beschlagnahmt werden.
- 2.6.4** Die Beschlagnahme ist in der Niederschrift aktenkundig zu machen.

II.

Maßnahmen bei Verdacht einer Straftat

3. Sicherstellung des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung

3.1 Sicherheitsleistung

3.1.1 Anordnungsbefugnis

Nr. 2.1 bis 2.3 und Nr. 2.5 gelten entsprechend in den Fällen, in denen bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat im Sinne von § 132 Abs. 1 oder § 127 a StPO von der beschuldigten Person eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens zu leisten ist und ein Zustellungsbevollmächtigter von der beschuldigten Person bestellt werden soll. Die beschuldigte Person ist grundsätzlich vor Ort zu befragen, ob sie freiwillig bereit ist, die geforderte Sicherheit zu leisten und einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Die beschuldigte Person ist über ihr Weigerungsrecht zu belehren und die Einwilligung ist in der nach Nr. 2.5 zu fertigenden Niederschrift zu dokumentieren. Weigert sich die beschuldigte Person, eine Sicherheitsleistung zu erbringen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, wendet sich die Polizeibehörde in den Fällen des § 132 StPO an die zuständige Staatsanwaltschaft, die dann versucht, eine richterliche Anordnung zu erwirken. Wenn die zuständige Staatsanwaltschaft binnen 30 Minuten während der üblichen

Dienstzeiten und zu der Zeit, in der ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, keine richterliche Anordnung erwirken kann, trifft sie die erforderlichen Anordnungen selbst und setzt insbesondere die Höhe der Sicherheitsleistung fest. Dies gilt auch außerhalb der üblichen richterlichen Dienst- und Eildienstzeiten, sofern nach dem Geschäftsverteilungsplan des zuständigen Amtsgerichts ein telefonischer Bereitschaftsdienst rund um die Uhr eingerichtet ist. Zu den Zeiten, in denen kein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, ist die Polizeibehörde befugt, die Anordnungen selbst zu treffen. Die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. der dort eingerichtete Bereitschaftsdienst ist nicht zu beteiligen.

Bis zur erfolglosen Beendigung des Versuchs, eine richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Entscheidung zu erwirken, ist die Polizeibehörde befugt, die beschuldigte Person festzuhalten (Annexkompetenz zu § 132 Abs. 2 StPO).

Von der Erhebung einer Sicherheitsleistung ist bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere im Rahmen polizeilicher Verkehrskontrollen) abzusehen, wenn gegen diese lediglich der Verdacht des Besitzes geringer Mengen von Betäubungsmitteln für den eigenen Konsum besteht.

3.1.2 Vorbereitung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153a Abs. 1 StPO bei Straftaten durchreisender ausländischer Personen

Ist bereits zum Zeitpunkt der Anordnung der Sicherheitsleistung bei Straftaten ausländischer durchreisender Personen eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153a Abs. 1 StPO in Betracht zu ziehen, ist die oder der Beschuldigte darüber aufzuklären, dass die zuständige Staatsanwaltschaft bei Vergehen von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig absehen und zugleich der oder dem Beschuldigten die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse auferlegen kann, sofern die oder der Beschuldigte und soweit dies gesetzlich bestimmt ist das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Gericht einer solchen Vorgehensweise ausdrücklich zustimmen. Die beschuldigte Person ist darauf hinzuweisen, dass die endgültige Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft voraussetzt, dass sie die Auflagen der Staatsanwaltschaft vollständig erfüllt hat, und im Falle einer endgültigen Einstellung keine Eintragung im Bundeszentralregister erfolgt sowie keine zusätzlichen Verfahrenskosten entstehen. Darüber hinaus ist die beschuldigte Person zu informieren, dass die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann, wenn die Auflagen erfüllt werden. Zu diesem Zweck ist die vorherige Zustimmung der beschuldigten Person zu einer eventuellen Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach § 153a Abs. 1 StPO sowie zur Verwendung der erhobenen Sicherheitsleistung zur Erfüllung von Auflagen einzuholen. Die erfolgte Belehrung und das Einverständnis der beschuldigten Person mit einer eventuellen Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs. 1 StPO durch die Staatsanwaltschaft sowie zur Verrechnung der Sicherheitsleistung mit einer Auflage sind in der Niederschrift zu dokumentieren und von der oder dem Beschuldigten zu unterschreiben.

3.2 Bestellung einer zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Person

Kann die oder der Beschuldigte keine zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigte Person benennen, wird ihr oder ihm eine Bedienstete oder ein Bediensteter des zuständigen Amtsgerichts vorgeschlagen, die oder der bereit ist, die Wahrnehmung der Aufgaben einer zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Person zu übernehmen. Name und Anschrift der betreffenden Bediensteten erfahren die Polizeibehörden von den Amtsgerichten. Die Zustellung ist nur wirksam, wenn die oder der Bedienstete mit seiner Bestellung als zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigte Person einverstanden ist.

3.3 Beschlagnahme

Nr. 2.6 gilt entsprechend für die Durchführung einer Beschlagnahme in den Fällen des § 132 Abs. 3 StPO.

3.4 Ablehnung einer Sicherheitsleistung

Lehnt die oder der Beschuldigte in den Fällen des § 127a StPO die Leistung einer Sicherheit ab oder kommt sie oder er der Verpflichtung zur Bestellung einer zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Person nach § 116a Abs. 3 StPO nicht nach, ist sie oder er der Richterin oder dem Richter vorzuführen.

III.

Behandlung der Sicherheitsleistung

4. Bargeld, Schecks, Kreditbriefe, Kreditkarten, entgegengenommene oder beschlagnahmte Gegenstände

4.1 Bargeld

Bargeld ist an die für Zahlungen zuständige Stelle der Verwaltungsbehörde abzuliefern oder zu Gunsten des Kontos der betreffenden Behörde bei einem Geldinstitut einzuzahlen. Das Regierungspräsidium Kassel und die Stadt Frankfurt am Main unterhalten Konten bei der Postbank. Einzahlungen auf diese Konten sind gebührenfrei, wenn die einzahlende Behörde ebenfalls Postbankkunde ist und bei der Einzahlung darauf hingewiesen wird. Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a, 24c StVG in der Stadt Frankfurt am Main ist zuständige Stelle die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, im Übrigen das Regierungspräsidium Kassel, oder die für die Strafverfolgungsbehörde zuständige Gerichtskasse. Der Überweisungs- oder Zahlscheinvordruck ist mit folgenden Angaben zu versehen:

„einzahlende Dienststelle, Tagebuchnummer der Verfahrensakte, Sicherheitsleistung für _____
(zuständige Verwaltungsbehörde oder Strafverfolgungsbehörde)

betr.: _____ „
(Name und Anschrift des Sicherheitsgebers)

Der Einzahlungsbeleg ist als Zahlungsnachweis mit der bei der Dienststelle verbleibenden Ausfertigung der Niederschrift zu verbinden. Auf der für die Kasse oder für Zahlungen zuständigen Stelle der Verwaltungsbehörde bestimmten Ausfertigung der Niederschrift ist zu vermerken:

„abgeliefert am _____ durch _____“

Bareinzahlungen in Strafsachen können bei Verwendung eines Gerichtskostenstempels bei allen Gerichtskassen, Gerichtszahlstellen oder Zweigzahlstellen in Hessen vorgenommen werden. Der Stempelabdruck ist hierbei in dem Vordrucksatz nach Nr. 2.5 auf die Rückseite der für die Verfahrensakte bestimmten Ausfertigung zu setzen. Die Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift an die Gerichtskasse bzw. Gerichts(zweig)zahlstelle entfällt in diesen Fällen.

- 4.1.1 Für Bargeld in fremder Währung gilt Nr. 4.1 entsprechend. Vor einer Einzahlung bei einem Geldinstitut ist Bargeld in fremder Währung in Euro umzutauschen. Der vom Geldinstitut ausgestellte Umtauschbeleg ist zur Verfahrensakte zu nehmen.
- 4.1.2 Bargeld ist bis zur Einzahlung bei der zuständigen Stelle auf geeignete Weise sicher aufzubewahren. Wird vor der Einzahlung eine Übergabe des Bargeldes erforderlich, ist diese jeweils zu quittieren.
- 4.1.3 Die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung von erhobenen Verwarnungsgeldern wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

4.2 Schecks

Schecks sind an die für Zahlungen zuständige Stelle der Verwaltungsbehörde oder die für die Strafverfolgungsbehörde zuständige Gerichtskasse mit der für sie bestimmten Ausfertigung der Niederschrift über die Sicherheitsleistung unverzüglich durch eingeschriebenen Brief oder Dienstpost zu übersenden oder gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen.

4.3 Kreditbriefe

Kreditbriefe sind mit eingeschriebenem Brief der zuständigen Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörde, die die Einlösung zu veranlassen hat, zu übersenden oder gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen.

4.4 Kreditkarten

- 4.4.1 Im Feld 5 des zu verwendenden Vordruckes 3.285 „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ ist bei Bußgeldverfahren die Höhe der Geldbuße zuzüglich der Gebühren und Auslagen der Verwaltungsbehörde, bei Verwarnungsverfahren der Verwarnungsgeldbetrag einzutragen.
- 4.4.2 In der Quittungsspalte (Feld 10) sind das Kreditunternehmen und die Nummer des jeweiligen Belastungsbetrags anzugeben. Stellt eine andere als die betroffene Person ihre Kreditkarte zur Verfügung, ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

4.4.3 Im Belastungsbeleg des Kreditkartenunternehmens ist die Summe des Betrags aus Feld 5 der Niederschrift und der vertraglich geregelten Service-Gebühr (einschließlich der Umsatzsteuer) einzutragen. Der Belastungsbeleg ist vom Kreditkarteninhaber zu unterzeichnen. Die für das Kreditkartenunternehmen bestimmte Ausfertigung des Belastungsbelegs ist von der zuständigen Verwaltungs- oder Polizeibehörde oder der für Zahlungen zuständigen Stelle der zuständigen Strafverfolgungsbehörde entsprechend den Vertragsbedingungen mit Zusammenfassungsbeleg an das Kreditkartenunternehmen zu übersenden.

4.4.4 Nachdem das Kreditkartenunternehmen den nach Abzug der Service-Gebühr verbleibenden Betrag auf das vertraglich vereinbarte Konto der für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Verwaltungsbehörde überwiesen hat und die veranlassende Behörde durch Übersenden des Abrechnungsbelegs über die erfolgte Überweisung Kenntnis erlangt hat, überprüft die Polizeibehörde anhand des Abrechnungsbelegs die Abrechnung der Belastungsbelege und vermerkt den jeweils tatsächlichen Abrechnungsbetrag im Feld 10 der Niederschrift unter den dort bereits eingetragenen Angaben zum Belastungsbeleg. Die für die Verfolgungsbehörde bestimmten Ausfertigungen der Niederschrift sind an die Zentrale Bußgeldstelle in Kassel zu übersenden, soweit die Stadt Frankfurt am Main für die Verfolgung und Ahndung zuständig ist und ihr die Geldbußen zufließen, an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main.

Belastungsbelege sind dem zugehörigen Abrechnungsbeleg beizufügen und verbleiben bei der veranlassenden Behörde.

4.5 Entgegengenommene oder beschlagnahmte Gegenstände

Entgegengenommene oder beschlagnahmte Gegenstände sind der zur Verfolgung und Ahndung zuständigen Verwaltungsbehörde oder Strafverfolgungsbehörde zuzuleiten. Von ihr sind die Gegenstände der oder dem Betroffenen zurückzugeben, sofern sie oder er die Geldbuße, Geldstrafe oder Geldauflage sowie die Verfahrenskosten bezahlt. Im Übrigen sind die Gegenstände – soweit möglich – im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verwerten. Der erzielte Erlös tritt an die Stelle der Sache; er ist in der Verfahrensakte zu vermerken.

4.6 Ausfertigungen der Niederschrift über die Sicherheitsleistungen

Die Ausfertigungen der Niederschrift über die Sicherheitsleistungen gelten als Quittung oder Einzahlungsschein nach Nr. 2.1 der Bestimmungen über Bargeld, Schecks und Quittungen (Anlage 1 der Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung – §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO –).

4.7 Besondere Regelungen für den Bereich des Fahrpersonalgesetzes

4.7.1 Für Sicherheitsleistungen bei Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8 und 8a FPersG ist die Zahlstelle entsprechend der in § 13 Abs. 3 der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. Juli 2003 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 747), getroffenen Zuständigkeitsregelung beim

Regierungspräsidium Gießen, Außenstelle Hadamar (Zentrale Ahndungsstelle) zuständig, wenn der betroffene Fahrer seinen Wohnsitz im Ausland hat, aber für ein Unternehmen tätig geworden ist, das seinen Sitz in Hessen hat.

- 4.7.2 Abweichend hiervon ist für Sicherheitsleistungen bei Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8 und 8a FPersG entsprechend der in § 9 Abs. 2 FPersG getroffenen Zuständigkeitsregelung die für Zahlungen zuständige Stelle beim Bundesamt für Güterverkehr, Außenstelle Mainz, zuständig, wenn sowohl das Unternehmen, für das der betroffene Fahrer tätig geworden ist, als auch der betroffene Fahrer den Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben.
- 4.7.3 Die für die Verfolgungsbehörde bestimmten Ausfertigungen der Niederschrift sind an die Zentrale Ahndungsstelle des Regierungspräsidiums Gießen in Hadamar (Nr. 4.7.1) zu übersenden. Ist das Bundesamt für Güterverkehr (Nr. 4.7.2) zuständig, erfolgt die Übersendung an die Außenstelle des Bundesamtes in Mainz.
- 4.7.4 Einzahlungen sind, soweit das Regierungspräsidium Gießen, Außenstelle Hadamar zuständige Ahndungsbehörde ist, als Verwahrungen zu buchen und nach Erlass des Bußgeldbescheides abzuwickeln. Auf der für die Kasse vorgesehenen Ausfertigung des Bußgeldbescheides ist ein Hinweis auf die Sicherheitsleistung anzubringen.

IV.

Sonstige Hinweise

5. Kommunen

Den Kommunen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Teil B

Vollstreckung von Haftbefehlen durch Polizeibehörden

hier: Verhaftungsankündigung sowie Annahme von Zahlungen bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe und Erzwingungshaft

6. Verfahren

6.1 Vollstreckung von Geldbußen (Erzwingungshaft)

- 6.1.1 Geht bei einer Polizeibehörde ein Haftbefehl der Staatsanwaltschaft zur Vollstreckung von Erzwingungshaft ein, steht es im jeweiligen Ermessen der Polizeibehörde, der betroffenen Person zunächst den ComVor-Vordruck „Verhaftungsankündigung“ (siehe Anlage 2) in der jeweils geltenden Fassung formlos zuzusenden. Die der betroffenen Person zu setzende Zahlungsfrist soll zehn Tage nicht überschreiten. Eine Durchschrift des Vordrucks ist dem Vollstreckungshaftbefehl beizufügen. In geeig-

neten Fällen kann die betroffene Person auch telefonisch über die bevorstehende Verhaftung informiert werden. Die telefonische Information ist zu vermerken.

6.1.2 Geeignete Zahlungsnachweise sind Quittungen oder Zahlungsbelege über Bareinzahlungen bei Geldinstituten oder entsprechende, die Überweisung belegende Kontoauszüge.

6.1.3 Wird die Zahlung nicht fristgemäß nachgewiesen, ist der Verhaftungsauftrag auszuführen.

6.2 Vollstreckung von Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafe)

Hat die Staatsanwaltschaft begründete Zweifel an der Zweckmäßigkeit einer Verhaftungsankündigung, so teilt sie diese mit Übersendung des Haftbefehls der Polizeibehörde mit. Das Ergebnis ist in der Akte zu dokumentieren.

Soll eine Verhaftung angekündigt werden, wird nach Nr. 6.1 verfahren.

7. Annahme von Geldbeträgen durch die Polizeibehörden

Die betroffene Person kann die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe oder der Erzwingungshaft jederzeit dadurch abwenden, dass sie den zu zahlenden Betrag der Geldstrafe oder Geldbuße entrichtet (§ 459e Abs. 4 StPO, § 97 Abs. 2 OWiG).

7.1 Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafe)

7.1.1 Erklärt die betroffene Person vor der Verhaftung oder nachdem sie sich in polizeilichem Gewahrsam befindet, sie sei zahlungsfähig, ist sie innerhalb der Geschäftszeiten von Geldinstituten dorthin zu begleiten.

7.1.2 Außerhalb der Geschäftszeiten dieser Geldinstitute ist die betroffene Person zur nächsten Justizvollzugsanstalt zu bringen, um bei den dort für Zahlungen eingerichteten Stellen den geschuldeten Betrag einzuzahlen. Die Zahlung erfolgt ausschließlich mit Bargeld. Die Justizvollzugsanstalten sind auch außerhalb der regulären Dienstzeiten der dort für Zahlungen eingerichteten Stellen zur Entgegennahme von Bargeldzahlungen verpflichtet. Dies gilt nicht während der Zeit der Nachtdienstbesetzung.

7.1.3 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, sind befugt, Zahlungen der betroffenen Person zur Abwendung der unmittelbar bevorstehenden Ersatzfreiheitsstrafe anzunehmen, wenn dies zeitsparender oder weniger aufwändig ist als die Begleitung oder Verbringung zu einem Geldinstitut oder zu einer für Zahlungen zuständigen Stelle der nächsten Justizvollzugsanstalt. Dies gilt auch während der Zeit der Nachtdienstbesetzung in der nächsten Justizvollzugsanstalt.

Die Zahlung erfolgt ausschließlich mit Bargeld. Das Bargeld ist unverzüglich innerhalb der regulären Dienstzeiten bei einer Gerichtskasse, Gerichtszahlstelle, Anstaltszahlstelle, Zweigzahlstelle oder einem Verwalter eines Handvorschusses bei einer Vollzugsanstalt einzuzahlen. Im Übrigen gilt Nr. 4.1.2 entsprechend.

7.1.4 Für den Nachweis der Zahlung nach Nr. 7.1.3 ist der Vordrucksatz 3.20 „Quittung-Abwendung einer Verhaftung“ zu verwenden. Der Vordrucksatz enthält eine Ausfertigung für die betroffene Person, eine Durchschrift für die Gerichtskasse oder die für Zahlungen zuständige Stelle, eine Durchschrift für die Akte der Polizeibehörde sowie eine Durchschrift, die der Staatsanwaltschaft zu übersenden ist. Auf der für die Akte der Polizeibehörde vorgesehenen Durchschrift ist die Einzahlung des Betrages von der in Nr. 7.1.3 genannten Stelle, bei der die Einzahlung erfolgt, zu quittieren.

7.2 Geldbußen (Erzwingungshaft)

7.2.1 Bei gerichtlich festgesetzten Geldbußen ist nach Nr. 7.1 zu verfahren.

7.2.2 Bei Geldbußen, die von einer Verwaltungsbehörde festgesetzt wurden, ist das Bargeld innerhalb der regulären Dienstzeit bei einem Geldinstitut einzuzahlen. Im Übrigen gilt Nr. 4.1.2 entsprechend.

Teil C

Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen in der Bundesrepublik Deutschland

Im Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 19. September 2008 (GMBl. S. 1154), das als Anlage 3 zur Beachtung bekannt gegeben wird, sind die Regelungen für die Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland zusammengefasst.

Abschnitt VI des Rundschreibens bezeichnet die Ausweistypen, die für Mitglieder ausländischer Vertretungen und internationaler Organisationen ausgestellt werden, und enthält eine Liste der Abkürzungen des jeweiligen Ausweistyps. Ein Muster des einheitlich gestalteten Protokollausweises, der auf der Rückseite rechts unten mit der entsprechenden Abkürzung des Ausweistyps gekennzeichnet ist, ist ebenfalls in Abschnitt VI abgedruckt.

Beruft sich eine Person auf konsularische Vorrechte, Immunität und Befreiungen (siehe Abschnitt II B.1.3. des Rundschreibens), kann Auskunft bei dem Protokoll der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden durch Fernruf (0611/32 38 83), per Fax (0611/32 38 79) oder per E-Mail (poststelle@stk.hessen.de) eingeholt werden.

Wegen Beschaffung der ein- bis zweimal jährlich erscheinenden Liste diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen wird auf Abschnitt II B.1.4. des Rundschreibens des Auswärtigen Amtes verwiesen. Eine aktuelle Liste diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen ist auf der Homepage des Auswärtigen Amtes zu finden.

Auszüge aus der Liste diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sind nach dem jeweiligen neuesten Stand in Inrapol Hessen unter dem Navigationspunkt „News-Service“, Unterpunkt „Auskunftsdienste“ mit dem Link „Konsulate in Hessen von A-Z/ Auslandvertretungen/Botschaften“ abgelegt. Eine aktuelle Liste der Konsulate in Hessen ist auch im Landesportal Hessen unter dem Navigationspunkt „Bürger & Staat“ zu finden.

VNr.: _____

Ort und Datum: _____

Telefon: _____

Fax: _____

(Dienststellenstempel)

| 1 Niederschrift über eine Sicherheitsleistung | |
|--|---|
| 2 | Name: _____ Vorname(n): _____ Geschlecht: _____ Geburtsname: _____ Geb.-Datum: _____ Geburtsort /-land: _____ Staatsangehörigkeit: _____ PLZ, Wohnort, Land: _____ Straße, Hausnummer: _____ |
| 3 | ist dringend verdächtig, am _____, um _____ Uhr, in _____ Fahrzeugart: _____ Zulässige Gesamtmasse (zGM): _____ Kennzeichen: _____ Nationalität: _____ * als <input type="checkbox"/> Führer(in) <input type="checkbox"/> Halter(in) des/der _____ folgende <input type="checkbox"/> Straftat <input type="checkbox"/> Ordnungswidrigkeit begangen zu haben: _____ ggf. TBNr.: _____ * Konkretisierung: _____ * Erlaubter _____ * Gemessener Wert: _____ Beweismittel: <input type="checkbox"/> Zeugen- aussage <input type="checkbox"/> Radar- messung <input type="checkbox"/> Angaben d. Betroffenen <input type="checkbox"/> Foto <input type="checkbox"/> Andere: _____ |
| 4 | Der/Die Beschuldigte ist bereit, zur Abwendung der Untersuchungshaft für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens eine Sicherheit in Höhe von _____ EUR zu leisten. Um die Durchführung des Strafverfahrens/Bußgeldverfahrens sicherzustellen , wird angeordnet, dass der/die Betroffene/Beschuldigte für die zu erwartende Geldstrafe/Geldbuße und die Kosten des Verfahrens eine Sicherheit in Höhe von _____ EUR zu leisten hat. |
| 5 | Der Betrag ist an den unterzeichnenden Beamten zu übergeben, der ihn bei der zuständigen Kasse oder Zahistelle einzahlen wird. Der/Die Betroffene/Beschuldigte tritt diesen Betrag im Fall der rechtskräftigen Verurteilung/Abmündung an das Land Hessen, vertreten durch die zuständige Kasse oder Zahistelle, ab. Diese ist berechtigt, den an sie abgetretenen Betrag mit der Geldstrafe/Geldbuße und den Kosten des Verfahrens zu verrechnen. Wird keine Geldstrafe/Geldbuße oder eine solche in geringerer Höhe festgesetzt, so wird ein 3,- € übersteigender Restbetrag an die/den Betroffene(n)/Beschuldigte(n) zurückgezahlt. Der/Die Betroffene/Beschuldigte ist damit einverstanden, dass gegebenenfalls als Sicherheit übergebene Gegenstände verwertet werden . Er/Sie ist ferner mit einer eventuellen Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO und der Verwendung der Sicherheit zur Erfüllung von Auflagen einverstanden. |
| 6 | Der/Die Betroffene/Beschuldigte bevollmächtigt <input type="checkbox"/> die nachstehend angegebene Person (keine Firma o.ä.) <input type="checkbox"/> die/den nachstehend angegebene(n) Bedienstete(n) des zuständigen Gerichts/der zuständigen Verwaltungsbehörde Name: _____ Vorname: _____ PLZ Ort: _____ Straße, Nr.: _____ die in diesem Verfahren an ihn/sie zuzustellenden Schriftstücke zu empfangen und beauftragt die bevollmächtigte Person, diese Schriftstücke durch einfachen Brief an ihn/sie weiterzusenden. |
| 7 | Falls es zu einer Gerichtsverhandlung kommt, beantragt der/die Betroffene/Beschuldigte, sie/ihn von der Pflicht zum Erscheinen zu befreien. |
| 8 | Der/Die Betroffene/Beschuldigte bescheinigt den Empfang einer Ausfertigung dieser Niederschrift . Er/Sie bestätigt ferner, dass er/sie die unter Nr. 9 angegebene Sicherheit an den unterzeichnenden Polizeibeamten übergeben hat. |
| 9 | Die Sicherheit wurde geleistet durch: Kreditbrief der AIT, FIA über _____ EUR Bargeld in Höhe von _____ EUR Kreditkarte Beleg Nr. _____ Folgende Gegenstände/Bürgschaft des/der _____ _____ _____ |
| 10 | (Unterschrift d. Beschuldigten/Betroffenen) |
| 11 | Anhörung (nach Belehrung gem. § 55 OWiG/bei Straftat gem. §§ 163a, 136 StPO), - ggf. auf gesondertem Blatt - Wird die Tat zugegeben? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN (Unterschrift und Amtsbezeichnung des Polizeibeamten) Zeuge / Unfallbeteiligter / Polizeibeamter: Name _____ Vorname _____ Straße/Hausnr. _____ PLZ/Ort _____ |
| 12 | Zuständige Verfolgungsbehörde: Bemerkungen: <input type="checkbox"/> Sicherheitsleistung wurde beschlagnahmt. |

Niederschrift für Beschuldigte(n) / Betroffene(n)

3.285
OFB, 05.08

gemessen: _____ km/h *) nur bei Verkehrsverstößen

VNr.

Datum

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Telefon

Fax

Wenn Empfänger verzogen, zurück.

: . .

Achtung!**Verhaftungsankündigung!**

— Gegen Sie liegt ein Vollstreckungshaftbefehl der Staatsanwaltschaft

Ort

Datum

Geschäftsnummer

vor.

Er wurde ausgestellt, weil Sie die mit rechtskräftigem

 Bußgeldbescheid Urteil/Beschluss Urteil/Strafbefehl

—

Festsetzungsstelle

Datum

Geschäftsnummer

Betrag

festgesetzte Geldbuße Geldstrafe in Höhe von

€ bisher nicht bezahlt haben.

Weitere Kosten und Gebühren:

Die Polizei ist beauftragt worden, Sie zu verhaften.

Von der Verhaftung wird nur abgesehen, wenn Sie umgehend den vorgenannten Betrag auf das Konto

Kto.-Nr.

Postbank

BLZ

Kontoinhaber

Kassenzeichen

mit folgenden Angaben

Geschäftsnummer

einzahlen

Datum

und den Einzahlungsbeleg bis spätestens der oben bezeichneten Polizeidienststelle vorlegen.

Es werden nur Belege anerkannt, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass die Überweisung ausgeführt wurde.

Ihnen wird hiermit letztmalig Gelegenheit zur Zahlung gegeben.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Auswärtiges Amt

Zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland

- RdSchr. d. AA v. 19. 9. 2008 - 503-90-507.00 -

Dieses Rundschreiben zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland behandelt und erläutert den Rechtsstatus von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in Deutschland. Es richtet sich als praxisbezogene Handreichung an sämtliche deutschen Behörden und Gerichte, die mit Fragen zu diesem Personenkreis befasst sind.

Abschnitt I

Allgemeines

- A. Allgemeine Rechtsgrundlagen
- B. Bedeutung der Regeln von Sitte, Anstand und Höflichkeit

Abschnitt II

Durch Vorrechte und Immunitäten begünstigte Personen - Umfang ihrer Privilegien

- A. Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Minister
- B. Diplomaten, Konsularbeamte und gleich zu behandelnde Personen
 - I. Allgemeiner Teil
 - 1. Zeitlicher Anwendungsbereich der Privilegien
 - 2. Persönlicher Anwendungsbereich der Privilegien
 - 3. Vorgehen bei Zweifeln über den Status einer Person
 - 4. Liste diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen
 - II. Diplomaten und gleich zu behandelnde Personen
 - 1. Mitglieder diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen
 - 2. Private Hausangestellte von Mitgliedern diplomatischer Missionen (PP)
 - 3. Ortskräfte
 - III. Konsularbeamte und gleich zu behandelnde Personen
 - 1. Mitglieder konsularischer Vertretungen und ihre Familienangehörigen
 - 2. Privates Hauspersonal von Mitgliedern der konsularischen Vertretung (PP)
 - 3. Ortskräfte
 - 4. Honorarkonsularbeamte, Mitarbeiter und Personal in Honorarkonsulaten und Familienangehörige
- C. Vertreter der Mitgliedsstaaten und Bedienstete Internationaler Organisationen, Kongressteilnehmer
- D. Rüstungskontrolleure

- E. Soldaten anderer Staaten
- F. Kuriere und Kurierverkehr

Abschnitt III

Diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen

- A. Diplomatische Missionen
- B. Konsularische Vertretungen
- C. Vertretungen Internationaler Organisationen

Abschnitt IV

Weitere relevante Regelungen

- A. Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- B. Melderechtsrahmengesetz (MRRG)
- C. Waffengesetz (WaffG)
- D. Personenstandsgesetz (PStG)

Abschnitt V

Sonderbestimmungen für die Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte, der Streitkräfte der NATO-Mitgliedsstaaten, der aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere, der Teilnehmerstaaten an der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP) sowie der Streitkräfte aus Drittstaaten

Abschnitt VI

Ausweise für Mitglieder ausländischer Vertretungen und Internationaler Organisationen

Abschnitt VII

Behandlung von bevorrechtigten Personen bei Verstößen gegen die Straßenverkehrs- und öffentliche Ordnung

- A. Diplomaten und andere nach dem WÜD zu behandelnde Personen
- B. Berufskonsularbeamte und andere nach dem WÜK zu behandelnde Personen
- C. Bedienstete und Vertreter Internationale Organisationen
- D. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz, TÜV, ASU

Abschnitt VIII

Kraftfahrzeugkennzeichen

- A. Diplomatische Vertretungen
- B. Berufskonsularische Vertretungen
- C. Honorarkonsuln
- D. Vertretungen zwischen- und überstaatlicher Organisationen

Abschnitt IX

Ehrung und Schutz von Besuchern

Abschnitt X

Schlussbestimmungen

Abschnitt I Allgemeines

A. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 des Grundgesetzes) oder auf der Grundlage besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen, wie z. B. des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 957 - WÜD) oder des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585 - WÜK) genießen Mitglieder diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen, Vertreter der Mitgliedsstaaten, Bedienstete und Sachverständige der Internationalen Organisationen sowie Mitglieder weiterer berechtigter Personengruppen bei ihrem (dienstlichen) Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Vorrechte und Befreiungen. Alle Personen, die Vorrechte und Befreiungen genießen, sind unbeschadet dieser Privilegierungen verpflichtet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu beachten und sich nicht in innere Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland einzumischen (so z. B. normiert in Art. 41 Abs. 1 WÜD und Art. 55 Abs. 1 WÜK).

B. Bedeutung der Regeln von Sitte, Anstand und Höflichkeit

Der Courtoisie, das heißt den Regeln von Sitte, Höflichkeit und Anstand, kommt im Umgang mit bevorrechtigten Personen eine herausragende Bedeutung zu. Es ist unerlässlich, eine betroffene bevorrechtigte Person und die zu ihr in einer engen Beziehung stehenden Personen in jedem Fall mit ausgesprochener Höflichkeit zu behandeln. Politische Folgen sind zu bedenken. Da gerade die Einhaltung der Regeln von Sitte, Höflichkeit und Anstand sehr oft Gegenseitigkeitserwartungen unterliegt, kann ein Verstoß in der Bundesrepublik Deutschland schnell auf deutsche Diplomaten, Konsuln oder anderes staatlich entsandtes Personal im Ausland zurückfallen.

Abschnitt II

Durch Vorrechte und Befreiungen begünstigte Personen - Umfang ihrer Privilegien

A. Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Minister

1. Amtierende Staatsoberhäupter, bei Besuchen aufgrund amtlicher Einladung auch die sie amtlich begleitenden Angehörigen sowie ihr sonstiges Gefolge, sind nach allgemeinem Völkergewohnheitsrecht i. V. m. Art. 25 GG umfassend geschützt. Sie sind von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit und genießen das Privileg der Unverletzlichkeit, so dass keine hoheitlichen Zwangsmaßnahmen gegen sie durchgeführt werden dürfen. Die Angehörigen von Staatsoberhäuptern genießen keine Vorrechte und Befreiungen, z. B. der in der Bundesrepublik Deutschland studierende Sohn eines Staatspräsidenten; vgl. § 20 GVG.

2. Amtierende Regierungschefs und Minister von Regierungen anderer Staaten sind bei Besuchen in amtlicher Eigenschaft ebenso wie die sie amtlich begleitenden Angehörigen und ihr sonstiges Gefolge in gleicher Weise geschützt wie das Staatsoberhaupt, vgl. § 20 GVG.

3. Nach Völkergewohnheitsrecht genießen auch Mitglieder sogenannter „Sondermissionen“ (offiziell vom Entsendestaat angezeigte Delegationsreise) Immunität und Unverletzlichkeit. Einzelheiten sind von Fall zu Fall mit dem Auswärtigen Amt zu klären.

B. Diplomaten, Konsularbeamte und gleich zu behandelnde Personen

I. Allgemeiner Teil

1. Zeitlicher Anwendungsbereich der Privilegien

Die Vorrechte und Befreiungen stehen einem zur Diplomatenliste angemeldeten (akkreditierten) Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem er in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreist, um seinen Posten dort anzutreten. Oder, wenn er sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland befindet, von dem Zeitpunkt an, in dem der Entsendestaat den Beginn seiner Tätigkeit dem Auswärtigen Amt notifiziert hat.

Unter Akkreditierung ist in der Regel ein offizielles Schreiben der jeweiligen ausländischen Vertretung an das Auswärtige Amt zu verstehen, mit dem die Person zur Diplomaten- oder Konsularliste angemeldet wird. Die „Akkreditierung“ wird durch den dann vom Auswärtigen Amt ausgestellten Protokollausweis nachgewiesen (s. Abschnitt VI).

Die Vorrechte und Befreiungen enden bei einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, normalerweise im Zeitpunkt der Ausreise oder werden bei Ablauf einer hierfür gewährten angemessenen Frist hinfällig. Nach der deutschen Praxis haben ausländische Missionsmitglieder, deren Tätigkeitsbeendigung dem Auswärtigen Amt notifiziert wird, ab dem Datum der Abmeldung bis zu drei Monate Zeit, um die Bundesrepublik als Bevorrechtigte zu verlassen. Stirbt ein Mitglied der Mission oder konsularischen Vertretung, so genießen seine Familienangehörigen bis zum Ablauf einer angemessenen Frist die Vorrechte und Befreiungen, die ihnen bisher zugestanden haben (Art. 39 WÜD, Art. 53 WÜK).

Honorarkonsularbeamten stehen in der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte und Befreiungen in der Regel nur für die Dauer ihrer Zulassung durch die Bundesregierung zu.

2. Persönlicher Anwendungsbereich der Privilegien

a) Erfordernis einer Akkreditierung

Grundsätzlich gilt, dass nur die Personen Privilegien genießen, die in der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert sind. Der Besitz eines ausländischen Diplomatenpasses allein begründet keine Privilegien, sollte aber Veranlassung zur Klärung des Status der Person geben (s. unten, B. I. 3).

b) (Dienst-)Reise durch/in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Reist ein Diplomat, ein Konsularbeamter, ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals (VtP) oder des dienstlichen Hauspersonals (dHP) (nicht jedoch des privaten Hauspersonals [PP]) **durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland**, um sein Amt in einem dritten Staat anzutreten oder um auf seinen Posten oder

in seinen Heimatstaat zurückzukehren, so stehen ihm Unverletzlichkeit und alle sonstigen für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Vorrechte und Befreiungen zu. Das gilt auch, wenn er in den Heimaturlaub fährt oder aus dem Urlaub an seine Dienststelle zurückkehrt. Der Transit darf grundsätzlich allerdings nicht mit unüblich langen Unterbrechungen touristischer bzw. sonstiger persönlicher Art verbunden werden. Dies gilt auch für die Familienangehörigen, die ihn begleiten oder die getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder die in ihren Heimatstaat zurückkehren (Art. 40 Abs. 1 WÜD, Art. 54 Abs. 1 und 2 WÜK).

Hält sich die betroffene Person dienstlich in der Bundesrepublik Deutschland auf (z.B. als Teilnehmer einer Konferenz), genießt sie Privilegien nur, wenn die entsprechende Reise offiziell angekündigt war, auf offizielle deutsche Einladung hin erfolgte oder wenn für die Durchführung der Konferenz mit der durchführenden Internationalen Organisation ein sog. „Konferenzabkommen“ abgeschlossen wurde, welches Privilegien vorsieht. Möglich ist auch, dass mit der betreffenden Internationalen Organisation bereits entsprechende Privilegienabkommen existieren (z. B. bei den Vereinten Nationen).

c) Deutsche Staatsangehörige oder in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässige Diplomaten, Konsularbeamte und gleich zu behandelnde Personen

aa) Grundsätzlich gilt:

Ist eine Person, die aufgrund ihres Status privilegiert wäre, deutsche Staatsangehörige oder in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig, so genießt sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Privilegien (Ausnahme: Amtshandlungen).

Ständig ansässig ist eine Person in der Regel, wenn sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Mission angestellt wird, bereits längere Zeit im Empfangsstaat ihren Wohnsitz hat. Bei einem entsandten Mitglied einer Mission oder konsularischen Vertretung, das sich ungewöhnlich lange (über zehn Jahre) im Empfangsstaat aufhält, ist ebenfalls von einer ständigen Ansässigkeit auszugehen.

Die Bundesrepublik Deutschland darf grundsätzlich ihre Hoheitsrechte über diese Personen jedoch nur so ausüben, dass sie die Mission oder konsularische Vertretung bei ihrer Arbeit nicht ungebührlich behindert (Rechtsgedanke aus Art. 38 Abs. 2, 37 Abs. 4 WÜD, Art. 71 WÜK).

bb) Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Ein Diplomat oder Konsularbeamter genießt weiterhin Befreiung von der Gerichtsbarkeit und das Privileg der Unverletzlichkeit in Bezug auf seine in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen (Art. 38 Abs. 1 WÜD, Art. 71 Abs. 1 WÜK). Das gilt nicht für seine Familienmitglieder, da sie keine Amtshandlungen vornehmen können. Der Begriff der Amtshandlung ist eng zu verstehen. Er umfasst nur die Amtshandlung selbst und nicht die Handlungen, die damit im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen (Dienstfahrten sind z. B. nicht umfasst).

Wird ein Berufskonsularbeamter oder ein Honorarkonsul in Untersuchungshaft genommen oder wird ein Strafverfahren eingeleitet, muss die

Bundesrepublik den Leiter der konsularischen Vertretung verständigen (Art. 42 WÜK).

- Die Familienangehörigen eines Konsularbeamten oder eines Mitarbeiters des Verwaltungs- und technischen Personals (VTP), die deutsche Staatsangehörige oder in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, genießen keine Privilegien, unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit (Art. 71 Abs. 2 WÜK).

3. Vorgehen bei Zweifeln über den Status einer Person

Allgemein zur Feststellung von Personalien ermächtigte Behörden und Beamte sind befugt, Namen und Anschrift von Personen festzustellen, sofern dies sachlich notwendig ist. Beruft sich eine Person auf Vorrechte und Befreiungen, so kann verlangt werden, dass der Nachweis durch Vorlage entsprechender Urkunden, insbesondere durch die in Abschnitt VI genannten Ausweise (Protokollausweise), den Diplomatenpass oder auf andere Weise geführt wird.

Es ist jedoch unerlässlich, die betroffene Person in jedem erdenklichen Fall ausgesprochen höflich zu behandeln und die politischen Folgen einer Maßnahme zu bedenken.

In eiligen Zweifelsfällen kann unmittelbar

- beim Auswärtigen Amt (unter der Rufnummer 030-1817-3411, 9.00-16.00 Uhr, ansonsten im Lagezentrum unter der Rufnummer 030-18-17-2911) über Mitglieder diplomatischer Missionen, über Angehörige der konsularischen Vertretungen und über Bedienstete internationaler Organisationen, und hilfsweise auch bei den Staats-/Senatskanzleien der Länder über Angehörige der konsularischen Vertretungen

Auskunft eingeholt werden. Anhaltspunkte, die für oder gegen die Zugehörigkeit der Person zu einer in der Bundesrepublik Deutschland errichteten diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation sprechen, sind hierbei mitzuteilen.

4. Liste diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Eine aktuelle Liste der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen, die auch die Namen der diplomatischen Mitglieder enthält, ist auf der Homepage des Auswärtigen Amts unter:

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/VertretungenFremderStaaten-Laenderauswahlseite.jsp>

zu finden. Darüber hinaus erscheint ein- bis zweimal jährlich eine Liste im Bundesanzeiger-Verlag, Postfach 100534, 50445 Köln unter dem Titel: „Diplomatische und konsularische Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland“ und ist im Buchhandel erhältlich. Eine Bestellung kann auch telefonisch unter 0221-97668-200 oder unter <http://www.bundesanzeiger.de> erfolgen.

II. Diplomaten und gleich zu behandelnde Personen

1. Mitglieder diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen

a) Der Diplomat und seine Familienangehörigen

Diplomaten sind zum einen die Missionschefs, d. h. die bei dem Bundespräsidenten oder bei dem

Bundesaußenminister beglaubigten Leiter der ausländischen diplomatischen Missionen: die Botschafter, der Apostolische Nuntius und Geschäftsträger. Diplomaten sind darüber hinaus die Mitglieder des diplomatischen Personals: Gesandte, Räte, Sekretäre und Attachés der Botschaften und der Apostolischen Nuntiatur sowie die Sonderattachés, z. B. Wirtschafts-, Handels-, Finanz-, Landwirtschafts-, Kultur-, Presse-, Militärattachés und die Botschaftsseelsorger und -ärzte.

Familienangehörige sind nach geltendem Völkerrecht Ehepartner und Kinder (nach deutschen Protokollrichtlinien sind dies Kinder, die unverheiratet und nicht älter als 27 Jahre sind), die mit dem Diplomaten in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Familienmitglieder, wie z. B. Eltern oder Schwiegereltern, genießen keine Privilegien.

Gleichgeschlechtliche Lebenspartner sind dann privilegiert, wenn sie den Nachweis einer „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ analog den Bestimmungen des LPartG beibringen, der Entsendestaat dem Lebenspartner einen Diplomaten-/Dienstpass ausgestellt hat und Gegenseitigkeit zugesichert wird. Sie erhalten dann wie andere bevorrechtigte Personen einen Protokollausweis.

Die Familienangehörigen von Diplomaten genießen die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie der Diplomat (Art. 37 Abs. 1 WÜD). Für den Fall einer Erwerbstätigkeit gelten für den Bereich der Erwerbstätigkeit Einschränkungen.

aa) Befreiung von der Gerichtsbarkeit (Immunität) (Art. 31 WÜD)

aaa) Aus Art. 31 Abs. 1 WÜD folgt, dass der ausländische Diplomat in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt Immunität **von der deutschen Strafgerichtsbarkeit genießt (hierzu zählt im Kontext des WÜD auch das Ordnungswidrigkeitsverfahren).**

Deshalb liegt im Falle der Immunität ein Verfahrenshindernis vor, das von Amts wegen zu beachten ist. Gegen den Diplomaten darf in keinem Fall ein Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt werden. Er darf nicht geladen und es darf kein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Unerheblich ist dabei, ob der Diplomat im Dienst oder als Privatperson gehandelt hat.

bbb) Grundsätzlich genießt der Diplomat auch **Befreiung von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit** sowie von Vollstreckungsmaßnahmen. Unerheblich ist dabei, ob er dienstlich oder als Privatperson gehandelt hat.

Es gelten jedoch folgende Ausnahmen (Art. 31 Abs. 1 WÜD):

- Bei **dinglichen Klagen** in Bezug auf privates, im Hoheitsgebiet des Empfangstaats gelegenes unbewegliches Vermögen, es sei denn, dass der Diplomat dieses im Auftrag des Entsendestaats für die Zwecke der Mission in Besitz hat.
Praxisrelevantes Beispiel: In Mietsachen genießt der Diplomat Immunität. Nicht jedoch, wenn Streitgegenstand sein unbewegliches Eigentum (Grundstück) ist.

- Bei Klagen im Zusammenhang mit einem **freien Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit**, die der Diplomat neben seiner amtlichen Tätigkeit ausübt (Verstoß gegen Art. 42 WÜD). Darunter fallen Geschäfte, die nicht alltäglich und für den Aufenthalt in der Bundesrepublik nicht notwendig sind, so z. B. das Spekulieren an der Börse oder die maßgebliche Beteiligung an einem insolventen Unternehmen.
- Bei Klagen in **Nachlasssachen**, in denen der Diplomat als Testamentvollstrecker, Verwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer in privater Eigenschaft und nicht als Vertreter des Entsendestaats beteiligt ist.
- Strengt der Diplomat selbst einen Prozess an, obwohl er Immunität genießt, kann er sich bei einer zulässigen **Widerklage** nach § 33 der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht auf die Immunität berufen (Art. 32 Abs. 3 WÜD). Die Klageerhebung durch einen Diplomaten ist jedoch nur zulässig, wenn der Entsendestaat zuvor für das Verfahren auf die Immunität des Diplomaten verzichtet hat. Das Vorliegen eines ausdrücklichen Immunitätsverzichts ist von Amts wegen zu prüfen.

Zu beachten ist: Werden in diesen Fällen Urteile gefällt, darf in das Vermögen vollstreckt werden, das sich außerhalb der Privatwohnung befindet, z. B. in Bankkonten.

ccc) Rechtsfolge von Verletzungen der Immunität

Gerichtsentscheidungen, die die Immunität verletzen, sind nichtig. Rechtsmittel sind dann zulässig, wenn geklärt werden soll, ob Immunität bestand oder nicht.

bb) Unverletzlichkeit des Diplomaten (Art. 29 WÜD)

- Bedeutung der Regeln von Sitte, Anstand und Höflichkeit

Unverletzlichkeit bedeutet, dass die Androhung oder Durchführung einer Maßnahme, die in irgendeiner Weise auf hoheitlichen Zwang hinausläuft, unzulässig ist. Zu beachten ist, dass darüber hinaus auch die Zustellung (Zusendung) eines Hoheitsakts an die Mission oder an die Privatwohnung eines Diplomaten unzulässig ist, weil auch die Räumlichkeiten der Mission und die Privatwohnung unverletzlich sind (Art. 22 und Art. 30 Abs. 2 WÜD).

In besonderen, seltenen Ausnahmefällen, insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit oder die bevorrechtigte Person selbst, kann es geboten sein, die Unverletzlichkeit zugunsten anderer Rechtsgüter einzuschränken. Dabei ist es stets unerlässlich, die betroffene **bevorrechtigte Person** und ggf. begleitende Personen (Angehörige), die u. U. keine Vorrechte genießen, in jedem erdenklichen Fall mit **besonderer Höflichkeit zu behandeln**. Maßnahmen sollen die absolute Ausnahme darstellen; politische Folgen sind zu bedenken. Im Regelfall führt die Anwendung von Maßnahmen zu Spannungen auf politischer Ebene. Da gerade die Einhaltung der Regeln von Sitte, Höflichkeit und Anstand auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruht, fällt ein Verstoß in der Bundesrepublik Deutschland nicht selten auf deutsche Diplomaten im Ausland zurück.

Praxisrelevante Beispiele:

- Die Androhung und Anwendung hoheitlicher Gewalt gegen den Diplomaten ist unzulässig.

Als absolute Ausnahme unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Regeln von Sitte, Anstand und Höflichkeit darf Zwang gegen einen Diplomaten angewandt werden, wenn dies zu seinem eigenen Schutz geschieht oder eine konkrete Gefahr für Leib und Leben anderer Personen droht oder besteht. So ist es zulässig, einen alkoholisierten Diplomaten an der Weiterfahrt mit seinem Kfz zu hindern. Unzulässig wäre es aber, ihn daran zu hindern, ein Taxi zu nehmen und sich zu entfernen.

- Maßnahmen der Strafverfolgung ggü. dem Diplomat sind unzulässig (z. B. vorläufige Festnahme, Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme, Sicherstellung, Vernehmung gegen den Willen des Betroffenen, Telefonüberwachung, Entnahme von Blutproben oder Durchführung eines Alkohol-Atem-Test gegen den Willen des Betroffenen zur Feststellung des BAK - Wertes bei Verdacht des Führens eines KFZ in alkoholisiertem Zustand).

Ausnahmsweise unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Regeln von Sitte, Höflichkeit und Anstand kann ein kurzfristiges Festhalten zulässig sein, etwa um den Diplomaten an einem gravierenden Rechtsverstoß zu hindern oder um schlicht seine Identität und damit eventuelle Privilegien festzustellen.

- Hoheitliche Maßnahmen ggü. dem Diplomaten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld sind unzulässig. Dies gilt auch bei der Feststellung eines Verkehrsverstößes bevorrechtigter Personen; siehe hierzu unten Abschnitt VII, A.
- Belastende Verwaltungs- oder Realakte der Verwaltungsvollstreckung, z. B. die Androhung, Festsetzung und Durchführung von Zwangsmitteln, sind unzulässig.
- Weitere belastende Real- oder Verwaltungsakte, wie z. B. Standardmaßnahmen aufgrund der Polizeigesetze der Länder, sind unzulässig, z. B. die Ingewahrsamnahme, Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen, die im Eigentum des Betroffenen stehen (z. B. das Abschleppen eines Kfz) oder der Einzug des Führerscheins.

Hinsichtlich der Sicherheitskontrollen der Fluggäste auf Flughäfen wird nach den „Grundsätzen für die Freistellung hochgestellter Persönlichkeiten des politischen Lebens, von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen sowie des diplomatischen und konsularischen Kuriergepäckes von den Sicherheitskontrollen“ (Rahmenplan Luftsicherheit - Teil II Abschnitt A) verfahren. Ins Ausland entsandene deutsche Diplomaten oder andere Inhaber eines deutschen Diplomatenpasses genießen im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Privilegien.

- cc) Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Diplomaten und der Bevölkerung

Das Auswärtige Amt **bittet** (Zwangsmaßnahmen sind grundsätzlich auch hier unzulässig) die ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz im akuten Bedrohungsfall und zum Schutz von Leib und Leben ihrer Angehörigen sowie

der gesamten Bevölkerung in vollem Umfang zu entsprechen.

Ferner bitten die deutschen Behörden, bei Tieren, die sich auf den Grundstücken der diplomatischen Mission oder der konsularischen Vertretung oder dem Privatgrundstückes eines Diplomaten oder in den dort vorhandenen Räumlichkeiten befinden, tierseuchenrechtliche Maßnahmen nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, besonders dem Tierseuchengesetz, zuzulassen. Hier ist zu beachten, dass die Räumlichkeiten der Mission, die Privatwohnungen von Diplomaten und von VtP-Mitarbeitern, sowie die Räumlichkeiten eines Berufskonsulats (nicht aber die Privatwohnung der Konsularbeamten), nicht betreten werden dürfen (vgl. Abschnitt III).

Bei der Umsetzung der o. g. Maßnahmen bei diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen ist das Auswärtige Amt schnellstmöglich zu unterrichten (unter der Rufnummer 030-18-17-2424, 9.00-16.00 Uhr, ansonsten unter der Rufnummer 030-18-17-2911).

Die Diplomaten unterliegen auch den Gesundheitsmaßnahmen, die in Übereinstimmung mit den nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften durchgeführt werden:

- Internationale Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1975 (BGBl. II S. 456), geändert durch Verordnung vom 17. März 1982 (BGBl. II S. 286),
- Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1121),
- Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811), geändert durch Gesetz vom 24. 6.1994 (BGBl. IS. 1416),
- Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften im Landverkehr vom 11. November 1976 (BGBl. I S. 3193).

Maßnahmen nach diesen Vorschriften können jedoch grundsätzlich nicht erzwungen werden.

dd) Befreiung von der Besteuerung

Der Diplomat genießt Befreiung von der Besteuerung (Art. 23, 34 WÜD).

Er ist von allen **staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben** befreit. Indirekte Steuern (z. B. USt) sind zu entrichten, vgl. Art. 34 Buchst. a WÜD. Gleichwohl hat sich eine Staatenpraxis auf Basis der Gegenseitigkeit herausgebildet, wonach die meisten Staaten auch **Entlastung von indirekten Steuern** gewähren.

In Deutschland besteht grundsätzlich - im Rahmen der Gegenseitigkeit - Entlastung von der

- **Umsatzsteuer** (Umsatzsteuererstattungsverordnung (UStErstV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1988, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 30 des Gesetzes zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsgesetzes vom 22. September 2005),
- **Energiesteuer** (früher: Mineralölsteuer; Energiesteuergesetz (EnergieStG) vom 15. Juli

2006/Energiesteuerverordnung (EnergieStV) vom 31. Juli 2006 in Verbindung mit der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift),

- **Kraftfahrzeugsteuer** (Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002),
- **Versicherungsteuer** (Versicherungssteuergesetz (VersStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996, zuletzt geändert durch Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006, BStBl. I S. 410 ff.).

Befreiung wird auch gewährt von den Gebühren für die Ausstellung und Umschreibung von Fahrerlaubnissen und der Zulassung von Kraftfahrzeugen (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr) sowie von den Gebühren für einen Jagdschein (Bundesjagdgesetz (BjagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 i. V. m. entsprechenden Regelungen der Länder). Ebenso besteht Gebührenfreiheit von den Gebühren nach Abschnitt II Nummern 1 bis 27 der Anlage zur Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780) für einige Gebühren nach Waffenrecht.

Keine Befreiung erfolgt von

- der Entrichtung von Abgaben, wenn diese als **Vergütung für bestimmte Dienstleistungen** erhoben werden,
- der Entrichtung von **Steuern und sonstigen Abgaben von privatem, in Deutschland gelegenen unbeweglichen Vermögen** (es sei denn, der Diplomat hat es für die Zwecke der Mission in Besitz),
- der **Erbschaftsteuer**, es sei denn es handelt sich um bloße bewegliche Gegenstände, die sich aus Anlass des dienstlichen Aufenthalts des Verstorbenen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden, z. B. Mobilien, Schmuck oder Ersparnisse aus Gehaltszahlungen (Art. 34 c WÜD i. V. m. Art. 39 Abs. 4 WÜD),
- den **Steuern und sonstigen Abgaben von privaten Einkünften**, deren Quelle sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet, sowie Vermögenssteuern von Kapitalanlagen in gewerblichen Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind,
- **Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren** in Bezug auf unbewegliches Vermögen, es sei denn, dass nationale Regelungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eine Befreiung vorsehen.

ee) Befreiung von Zöllen und ähnlichen Abgaben hinsichtlich der Einfuhr persönlicher Gegenstände

Gegenstände für den persönlichen Gebrauch von Diplomaten sind grundsätzlich von Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben befreit, mit Ausnahme von Gebühren für Einlagerung, Beförderung und ähnlichen Dienstleistungen (§§ 36 Abs. 1 WÜD i. V. m. den einschlägigen Verwaltungsvorschriften).

ff) Kontrollen des persönlichen Gepäcks

Diplomaten genießen Befreiung von der (Zoll-)Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks, sofern nicht triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, dass es Gegenstände

enthält, die nicht für den amtlichen Gebrauch der Missionen oder den persönlichen Gebrauch des Diplomaten bestimmt sind oder deren Ein- und Ausfuhr nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland verboten oder durch Quarantänevorschriften geregelt ist (etwa durch das Bundesseuchen- oder Tierseuchengesetz). Ein triftiger Grund erfordert objektiv vorhandene, gleichsam „ins Auge springende“ Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung. Die Kontrolle muss daher ein Ausnahmefall bleiben. Selbst bei Vorliegen triftiger Gründe darf die Kontrolle nur in Anwesenheit des Diplomaten oder eines ermächtigten Vertreters stattfinden (Art. 36 Abs. 2 WÜD).

Am Flughafen ist der Diplomat aus Anlass der Flugsicherheitskontrollen berechtigt, die Leibesvisitation und die Kontrolle seines persönlichen Gepäcks zu verweigern. In einem solchen Fall ist der Diplomat darauf hinzuweisen, dass er von der Beförderung ausgeschlossen wird, wenn er sich nicht freiwillig der Personenkontrolle und der Kontrolle seines persönlichen Gepäcks unterzieht. Hält der Diplomat seine Weigerung aufrecht, darf er den Kontrollpunkt nicht passieren. Es ist auch hier zu beachten, dass die betroffene Person mit ausgesuchter Höflichkeit zu behandeln ist.

gg) Unverletzlichkeit der Privatwohnung und des Vermögens

Die Privatwohnung eines Diplomaten ist unverletzlich und genießt denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Mission (vgl. Abschnitt III, A. sowie Art. 30 Abs. 1 WÜD); hierzu gehören auch Zweitwohnungen, wie Ferienhäuser, wenn die Nutzung regelmäßig erfolgt und es der Bundesrepublik Deutschland möglich ist, ihrer Schutzverpflichtung dort wirksam nachzukommen. Seine Papiere, seine Korrespondenz und sein Vermögen sind ebenfalls unverletzlich.

Unverletzlich ist nach Art. 30 Abs. 2 WÜD grundsätzlich auch das Vermögen des Diplomaten. Ein wichtiger praktischer Anwendungsfall ist das Kfz (vgl. dazu unten Abschnitt VII).

hh) Freizügigkeit

Der Diplomat darf sich im gesamten Hoheitsgebiet des Empfangsstaates frei bewegen (Art. 26 WÜD). Zu beachten sind jedoch Gesetze oder Rechtsvorschriften über Zonen, deren Betreten aus Gründen der nationalen Sicherheit verboten oder geregelt ist.

ii) Zeugnisverweigerungsrecht

Der Diplomat hat ein Zeugnisverweigerungsrecht sowohl in privaten als auch in dienstlichen Angelegenheiten (Art. 31 Abs. 2 WÜD). Er selbst kann nicht darauf verzichten. Hierzu ist allein der Entsendestaat berechtigt (Art. 32 Abs. 1 WÜD). Der Entsendestaat kann es jedoch dem Diplomaten überlassen, selbst zu entscheiden, wann er aussagen will und wann nicht. Ein Richter sollte über das Zeugnisverweigerungsrecht belehren und von Amts wegen ermitteln, ob ggf. ein Verzicht vorliegt.

kk) Weitere Privilegien

Der Diplomat unterliegt nicht den Vorschriften über soziale Sicherheit (Art. 33 Abs. 1 und 3 WÜD), ferner ist er von persönlichen und öffentlichen Dienstleistungen (Art. 35 WÜD) sowie der Ausländermelde- und Aufenthaltstülpflicht (indirekt Art. 10 Abs. 1 Buchst. a WÜD) befreit (vgl. Abschnitt IV, A.).

- b) Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals (VtP) und ihre Familienangehörigen

Mitglieder des VtP sind z.B. Kanzleibeamte, Chiffreure, Übersetzer, Schreibkräfte.

Die Familienangehörigen (Definition s. o. Abschnitt II. B. II. Ziff. 1) der Mitglieder des VtP genießen die gleichen Privilegien wie das VtP-Mitglied selbst.

- aa) Befreiung von der Gerichtsbarkeit (Immunität)

Für Mitglieder des VtP gilt dasselbe wie für Diplomaten (Abschnitt II. B. II. Ziff. 1) mit folgender Ausnahme: Das VtP genießt die Immunität von der Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit nur für Handlungen, die in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit vorgenommen wurden. (§18 CVG, Art. 37 Abs. 2 WÜD). Das sind die Handlungen, die für den Dienst oder dienstlich angeordnete Veranstaltungen unumgänglich sind. So z. B. auch die Fahrten zum und vom täglichen Dienst. Da bei Familienmitgliedern Handlungen in Ausübung dienstlicher Tätigkeit nicht möglich sind, genießen Familienmitglieder - anders als Familienmitglieder von Diplomaten i. S. d. Art. 1 e) WÜD - in der Praxis keine Befreiung von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

- bb) Bei folgenden Regelungsgegenständen gilt für VtP dasselbe wie für Diplomaten (vgl. Art. 37 Abs. 2 WÜD und oben Abschnitt II. B. II):

- Schutz des VtP vor hoheitlichen Maßnahmen (Unverletzlichkeit),
- Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Diplomaten und der Bevölkerung,
- Befreiung von der Besteuerung,
- Kontrollen des persönlichen Gepäcks,
- Unverletzlichkeit der Privatwohnung,
- Freizügigkeit,
- Zeugnisverweigerungsrecht,
- Vorschriften über soziale Sicherheit, persönliche und öffentliche Dienstleistungen, Ausländermelde-, Aufenthaltstitelpflicht,

- cc) Befreiung von Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben hinsichtlich der Einfuhr persönlicher Gegenstände, sowie Zollkontrollen (Art. 36 Abs. 1 WÜD)

Das VtP ist von diesen Abgaben nur in Bezug auf Gegenstände befreit, die anlässlich der Ersteinrichtung eingeführt werden (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 WÜD).

- c) Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals (dHP) und ihre Familienangehörigen

Mitglieder des dHP sind z. B. Fahrer, Pförtner, Boten, Gärtner, Köche und Nachtwächter der diplomatischen Mission. **Die Familienangehörigen** (vgl. Definition: Abschnitt II, B. II. Ziff. 1) des dHP genießen keine Privilegien. Aber wegen ihres engen Kontakts zu einer bevorrechtigten Person sind sie mit ausgesprochener Höflichkeit zu behandeln und Maßnahmen sollten nicht vorschnell durchgeführt werden.

- aa) Befreiung von der Gerichtsbarkeit (Immunität)

Diesbezüglich gilt für sie dasselbe wie für Diplomaten (Abschnitt II, B. II.) mit folgenden Einschränkungen:

Das dHP genießt die Befreiung von der Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit nur für Handlungen, die in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit vorgenommen wurden (§ 18 CVG, Art. 37 Abs. 3 WÜD). Das sind die

Handlungen, die für den Dienst oder dienstlich angeordnete Veranstaltungen unumgänglich sind, so z. B. auch die Fahrten zum und vom täglichen Dienst.

- bb) Weitere Privilegien

Das dHP muss keine Steuern oder sonstigen Abgaben auf seine Dienstbezüge leisten.

Außerdem ist es von den Vorschriften über die soziale Sicherheit (Art. 37 Abs. 3 WÜD i. V. m. Art. 33 WÜD) sowie der Ausländermelde- und Aufenthaltstitelpflicht (vgl. Abschnitt IV) befreit. Weitere Privilegien genießt das dHP nicht.

2. Private Hausangestellte von Mitgliedern diplomatischer Missionen (PP)

Mitglieder des PP sind z. B. persönliche Hausangestellte, Fahrer, Erzieher und sonstiges Personal. **Der Nachzug von Familienangehörigen des PP ist nicht gestattet.**

- a) Befreiung von der Besteuerung

Das PP muss keine Steuern oder sonstige Abgaben auf seine Dienstbezüge leisten (Art. 37 Abs. 4 WÜD).

- b) Weitere Privilegien

Private Hausangestellte sind von der Arbeitserlaubnispflicht sowie von den Vorschriften über soziale Sicherheit befreit, soweit sie den im Entsendestaat oder einem dritten Staat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit unterstehen (Art. 33 Abs. 2 WÜD). Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind sie von der Aufenthaltstitelpflicht (vgl. Abschnitt IV, A.) befreit. Mehr Privilegien stehen dem PP nicht zu.

3. Ortskräfte

Ortskräfte sind die Mitarbeiter einer ausländischen Vertretung, die auf dem lokalen Arbeitsmarkt angeworben werden und die nicht der Rotation unterliegen. Sie besitzen entweder die deutsche Staatsangehörigkeit oder haben einen deutschen Aufenthaltstitel, der die Beschäftigung erlaubt.

Darüber hinaus erlaubt das Auswärtige Amt den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen, Ortskräfte im Entsendestaat der jeweiligen Vertretung anzuwerben, sofern sie seine Staatsangehörigkeit besitzen (so genannte „unechte Ortskräfte“).

Beide Kategorien genießen in der Bundesrepublik Deutschland keine Privilegien, da sie rechtlich als „ständig ansässig“ betrachtet werden. Allerdings darf der Empfangsstaat seine Befugnisse ggü. den Ortskräften nicht in einer Weise ausüben, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ungebührlich behindert (vgl. Art. 38 Abs. 2 WÜD).

III. Konsularbeamte und gleich zu behandelnde Personen

1. Mitglieder konsularischer Vertretungen und ihre Familienangehörigen

a) Berufskonsularbeamte und ihre Familienangehörigen
Berufskonsularbeamte sind Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten und andere mit der Wahrnehmung von konsularischen Aufgaben beauftragte Personen.

Die Familienangehörigen (vgl. Definition: Abschnitt II, B. II. Ziff. 1) der Berufskonsularbeamten genießen nur eingeschränkte Privilegien.

- aa) Befreiung von der Gerichtsbarkeit (Immunität)

Für Konsularbeamte gilt diesbezüglich dasselbe wie für Diplomaten (Abschnitt II, B. II), allerdings mit folgender Einschränkung: Konsularbeamte genießen die Befreiung von der Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit nur für Handlungen, die sie in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen haben (Art. 43 WÜK, §19 GVG). Diese sog. Amtsimmunität betrifft alle Handlungen, die in Ausübung der amtlichen bzw. dienstlichen Tätigkeit ausgeübt wurden. Der Begriff ist weit zu verstehen und umfasst nicht nur die eigentliche Amtshandlung selbst, sondern ebenso Akte in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Amtshandlung, z. B. auch die Fahrten zum und vom täglichen Dienst.

Allerdings sind selbst dann die Konsularbeamten nach Art. 43 Abs. 2 WÜK bei Zivilklagen **nicht** von der Gerichtsbarkeit befreit,

- wenn die Klage aufgrund eines Vertrages erhoben wurde, den der Konsularbeamte geschlossen hat, ohne dabei ausdrücklich oder erkennbar im Auftrag seines Entsendestaates zu handeln (Rechtsscheinhaftung),
- wenn die Klage von einem Dritten wegen eines Schadens angestrengt wird, der aus einem in der Bundesrepublik durch ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug verursachten Unfall entstanden ist. So z. B. bei Verkehrsunfällen.

bb) Schutz vor hoheitlichen Maßnahmen (Unverletzlichkeit)

Für **Handlungen, die amtlich vorgenommen wurden**, genießt der Konsularbeamte umfassenden Schutz vor staatlichen Eingriffen (Art. 43 Abs. 1 WÜK). In diesem Rahmen gilt dasselbe wie für Diplomaten (Abschnitt II, B. II), jedoch mit folgender Ausnahme: Bei schweren strafbaren Handlungen und wenn eine Entscheidung der zuständigen Justizbehörde vorliegt, kann eine verhältnismäßige Zwangshandlung gerechtfertigt sein.

Im privaten Bereich ist der Schutz der Unverletzlichkeit grundsätzlich geringer (vgl. Art. 41 WÜK). Der Konsularbeamte darf zwar auf keine Weise in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden. So darf er z.B. nicht festgenommen oder in Untersuchungshaft festgehalten werden. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- Es liegt eine schwere strafbare Handlung und eine Entscheidung der zuständigen Justizbehörde zur freiheitsentziehenden Maßnahme vor (Art. 41 Abs. 1 WÜK). Die Entscheidung, wann eine schwere strafbare Handlung vorliegt, obliegt dem mit der Haftprüfung befassten Gericht.
- Es handelt sich um die Vollstreckung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung (Art. 41 Abs. 2 WÜK).

Wird ein Mitglied des konsularischen Personals vorläufig festgenommen oder in Untersuchungshaft genommen oder wird ein Strafverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so hat die zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland sofort den Leiter der konsularischen Vertretung zu benachrichtigen. Ist dieser selbst von einer der genannten Maßnahmen betroffen, so ist sofort das Auswärtige Amt (unter der Rufnummer 030-18-17-2424, 9.00-16.00 Uhr, ansonsten unter der Rufnummer 030-18-17-2911) zu unterrichten (Art. 42

WÜK). Entsprechendes gilt für Honorarkonsularbeamte (Art. 58 Abs. 2 WÜK).

Zu beachten ist, dass sich in der Staatenpraxis der Status des Konsularbeamten trotz der ggü. Diplomaten restriktiveren Regelung des WÜK bei nicht-dienstlichem Handeln dem Status des Diplomaten annähert. Zwangsmaßnahmen (z. B. Blutentnahme, Alkoholtest) sind deshalb jedenfalls dann nicht erlaubt, wenn schon die freiheitsentziehende Maßnahme nicht erlaubt ist, wenn also keine schwere strafbare Handlung vorliegt. Im Übrigen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Konsularbeamte mit **besonderer Höflichkeit** zu behandeln ist. Eine Zwangsmaßnahme darf auch im privaten Bereich nur eine Ausnahme darstellen. Jeder Eingriff in die persönliche Unverletzlichkeit ist genau auf Zulässigkeit und Erforderlichkeit hin zu prüfen. Gleichzeitig sind die politischen Folgen stets in Betracht zu ziehen.

cc) Bei folgenden Regelungsgegenständen gilt für die Konsularbeamten dasselbe wie für Diplomaten (siehe dazu oben Abschnitt II, B. II):

- Befreiung von Besteuerung (Art. 49 Abs. 1 WÜK),
- Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Diplomaten und der Bevölkerung,
- Befreiung von Zöllen und ähnlichen Abgaben hinsichtlich der Einfuhr persönlicher Gegenstände sowie Zollkontrollen (Art. 50 Abs. 1 WÜK),
- Kontrollen persönlichen Gepäcks (Art. 50 Abs. 3 WÜK),
- Freizügigkeit,
- Vorschriften über soziale Sicherheit, persönliche und öffentliche Dienstleistungen sowie über Ausländermelde-, Aufenthaltstitelpflicht.

dd) Die Privatwohnung des Konsularbeamten

Die Privatwohnung von Mitgliedern einer konsularischen Vertretung, einschließlich des Leiters, genießt **nicht** das Privileg der Unverletzlichkeit.

ee) Zeugnisverweigerungsrecht

Der Konsularbeamte kann in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Zeugnis über die Angelegenheiten abzulegen, die mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenhängen, oder die darauf bezüglichen amtlichen Korrespondenzen und Schriftstücke vorzulegen (Art. 44 Abs. 1 und Abs. 3 WÜK). Das gleiche gilt für Honorarkonsularbeamte (Art. 58 Abs. 2 WÜK). Gegen den Konsularbeamten dürfen keine Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, auch wenn er im privaten Bereich das Zeugnis verweigert. Das gilt auch, wenn er in seinen Privilegien beschränkt ist (Art. 71 Abs. 1 WÜK).

ff) Die Familienangehörigen des Konsularbeamten

Sie genießen im gleichen Umfang wie der Konsularbeamte selbst Befreiung von der Besteuerung, von Zöllen (Art. 50 Abs. 1 lit b WÜK), von persönlichen Dienstleistungen und Auflagen sowie von der Ausländermeldepflicht, Aufenthaltstitelpflicht (Art. 46, 47 WÜK) und von den Vorschriften über soziale Sicherheit. Sie dürfen einer privaten Erwerbstätigkeit nachgehen, genießen in diesem Bereich dann jedoch keine Vorrechte (Art. 57 Abs. 2 WÜK). Weitere Privilegien genießen sie nicht. Aber aus **gesandt-**

schaftlich politischer Rücksichtnahme sollte auch bei Familienmitgliedern im **privaten Bereich** die **persönliche Unverletzlichkeit** ebenso **geschützt** werden wie beim Konsularbeamten (Abschnitt II, B. III). Ein Anspruch darauf besteht allerdings nicht.

b) Mitglieder des Verwaltungs- oder technischen Personals (VtP) der konsularischen Vertretung und ihre Familienangehörigen

Mitglieder des VtP sind z.B. Kanzleibeamte, Chiffreure, Übersetzer, Schreibkräfte.

Die Familienangehörigen (vgl. Definition: Abschnitt II, B. II. Ziff. 1) des VtP genießen die gleichen Privilegien wie die Familienangehörigen von Konsularbeamten (vgl. Abschnitt II, B. III).

aa) Immunität

Diesbezüglich gilt für das VtP das gleiche wie für Diplomaten (Abschnitt II, B. II), jedoch mit folgender Einschränkung: Das VtP genießt die Befreiung von der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit nur für Handlungen, die in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen wurden. (Amtsimmunität, vgl. Art. 43 WÜK sowie Abschnitt II, B. III).

Allerdings ist das VtP selbst dann bei Zivilklagen **nicht** von der Gerichtsbarkeit befreit,

- wenn die Klage aufgrund eines Vertrages erhoben wurde, der geschlossen wurde, ohne dabei ausdrücklich oder erkennbar im Auftrag des Entsendestaates zu handeln (Rechtsscheinhaftung),
- wenn die Klage von einem Dritten wegen eines Schadens angestrengt wird, der aus einem in der Bundesrepublik durch ein Land -, Wasser oder Luftfahrzeug verursachten Unfall entstanden ist. So z. B. bei Verkehrsunfällen.

bb) Unverletzlichkeit

Für **Handlungen, die im Dienst vorgenommen wurden**, genießen Mitarbeiter des VtP umfassenden Schutz vor staatlichen Eingriffen (Art. 43 Abs. 1 WÜK). Insoweit gilt dasselbe wie für Diplomaten (vgl. Abschnitt II, B. II). Wie schon beim Konsularbeamten gibt es jedoch auch hier folgende Ausnahme: Bei schweren strafbaren Handlungen und wenn eine Entscheidung der zuständigen Justizbehörde vorliegt, kann eine verhältnismäßige Zwangsmaßnahme gerechtfertigt sein.

Im privaten Bereich genießen Mitarbeiter des VtP nicht das Privileg der Unverletzlichkeit, so dass grundsätzlich Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden dürfen. Aber aus **gesandtschaftlich politischer Rücksichtnahme** sollte auch bei VtP und den Familienmitgliedern im **privaten Bereich** die **persönliche Unverletzlichkeit** ebenso **geschützt** werden wie beim Konsularbeamten (Abschnitt II, B. III). Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

cc) Es gilt für das VtP dasselbe wie für den Konsularbeamten bzw. dem Diplomaten bei folgenden Regelungsgegenständen (siehe dazu auch oben Abschnitt II, B. II):

- Befreiung von Besteuerung (vgl. Art. 49 Abs. 1 WÜK),
- Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des VtP und der Bevölkerung,
- Freizügigkeit,
- Vorschriften über soziale Sicherheit, persönliche und öffentliche Dienstleistungen, Ausländermelde-, Aufenthaltstitelpflicht (Art. 46, 47, 48, 52 WÜK).

Es ist jedoch zu beachten, dass diese Privilegien nicht in Anspruch genommen werden können, wenn sie eine private Erwerbstätigkeit des Mitglieds des VtP betreffen (Art. 57 Abs. 2 WÜK Art. 47 Abs. 2 WÜK).

dd) Zeugnisverweigerungsrecht

Für das VtP gilt dasselbe wie für den Konsularbeamten (vgl. Abschnitt II, B. III) mit folgender Ausnahme: Verweigert das Mitglied des VtP im privaten Bereich die Aussage, können Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden (Art. 44 Abs. 1 und Abs. 3 WÜK).

ee) Befreiung von Zöllen und ähnlichen Abgaben

Das VtP ist bezüglich der Ersteinfuhr von persönlichen Gegenständen von Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben befreit (Art. 50 Abs. 2 WÜK).

c) Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der konsularischen Vertretungen (dHP) und ihre Familienangehörigen

Mitglieder des dHP sind z. B. Kraftfahrer, Pförtner, Boten, Gärtner, Köche, Nachtwächter.

Familienangehörige (vgl. Definition: Abschnitt II, B. II. Ziff. 1) des dHP genießen keine Privilegien. Aufgrund der engen Beziehung zu einer bevorrechtigten Person sind sie aber mit besonderer Höflichkeit zu behandeln und Maßnahmen sollten nicht vorschnell durchgeführt werden.

Mitglieder des dHP sind von der Verpflichtung hinsichtlich eines **Arbeitserlaubnis**, von **Vorschriften über soziale Sicherheit**, von **Steuern und sonstigen Abgaben auf ihre Dienstbezüge** und von **persönlichen und öffentlichen Dienstleistungen** befreit. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Privilegien in Bezug auf eine private Erwerbstätigkeit nicht in Anspruch genommen werden können (Art. 57 Abs. 2 WÜK). Hinsichtlich eines **Zeugnisverweigerungsrechts** gilt dasselbe wie für Konsularbeamte (Abschnitt II, B. III. Ziff. 1) mit folgender Ausnahme: Verweigert das Mitglied des dHP im privaten Bereich die Aussage, können Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden (Art. 44 Abs. 1 und Abs. 3 WÜK).

Mehr Privilegien genießt das dHP konsularischer Vertretungen nicht. Aber aus **gesandtschaftlich politischer Rücksichtnahme** sollte auch beim dHP und seinen Familienmitgliedern im privaten Bereich die persönliche Unverletzlichkeit ebenso geschützt werden wie beim Konsularbeamten (Abschnitt II, B. III). Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Besonders zu beachten ist, dass das dHP und seine Familienangehörigen zwar grundsätzlich einen **Aufenthaltsstitel** benötigen. Davon kann jedoch dann abgesehen werden, wenn Gegenseitigkeit besteht (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV).

2. Privates Hauspersonal von Mitgliedern der konsularischen Vertretung (PP)

Das PP sind z. B. persönliche Hausangestellte, Fahrer, Erzieher und sonstige Hausangestellte. Für die Tätigkeit als Mitglieder des PP benötigen sie keine **Arbeitserlaubnis**. Das gilt allerdings nicht für eine zulässigerweise ausgeübte **private Erwerbstätigkeit** (Art. 47 Abs. 2 WÜK). Das PP ist ferner von den **Vorschriften über soziale Sicherheit** befreit, sofern es den im Entsendestaat oder einem dritten Staat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit untersteht (Art. 48 Abs. 2 WÜK).

3. Ortskräfte

Ortskräfte (siehe Definition in Abschnitt II, B. II Ziff. 3) genießen in der Bundesrepublik Deutschland keine Privilegien, da sie grundsätzlich wie ständig Ansässige behandelt werden.

4. Honorarkonsularbeamte, Mitarbeiter und Personal in Honorarkonsulaten und Familienangehörige

a) Zu den Honorarkonsularbeamten zählen Honorargeneralkonsuln und Honorarkonsuln.

Die Familienangehörigen (vgl. Definition: Abschnitt II, B. II. Ziff. 1) von Honorarkonsuln genießen keine Privilegien.

Privilegien:

Der Honorarkonsularbeamte besitzt in der Regel die deutsche Staatsangehörigkeit oder ist in der Bundesrepublik ständig ansässig. Er genießt in dem Fall lediglich Befreiung von der Gerichtsbarkeit (Immunität) und Schutz vor hoheitlichen Maßnahmen (persönliche Unverletzlichkeit) wegen seiner in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommenen Amtshandlungen (Art. 71 Abs. 1 WÜK). Diese sog. **Amtshandlungsimmunität** ist enger als die den Berufskonsularbeamten zustehende **Amtsimmunität** (vgl. Art. 43 WÜK sowie Abschnitt II, B. III. Ziff. 1) und umfasst nur die Amtshandlung selbst, nicht aber andere - von der Amtsimmunität noch erfasste - Handlungen, die mit der eigentlichen Amtshandlung lediglich in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen.

Der ausländische, bei Übernahme des Amtes nicht schon in der Bundesrepublik ansässige Honorarkonsularbeamte genießt Befreiung von

- der Ausländermelde- und Aufenthaltstitelpflicht, soweit der Honorarkonsul nicht im Bundesgebiet einen freien Beruf oder eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, welche auf persönlichen Gewinn gerichtet ist (vgl. Art. 65 WÜK) (vgl. Abschnitt IV),
- der Besteuerung hinsichtlich seiner Bezüge, die er für seine amtliche Tätigkeit erhält (Art. 66 WÜK),
- persönlichen Dienstleistungen und Auflagen (Art. 67 WÜK).

Für nichtamtliche Handlungen genießen (ausländische wie deutsche) Honorarkonsuln weder Befreiung von der Gerichtsbarkeit, noch Schutz vor hoheitlichen Maßnahmen (Art. 63 WÜK), allerdings ist es ausdrücklich geboten, ein Strafverfahren mit Rücksicht auf seine amtliche Stellung zu führen.

Hinsichtlich eines Zeugnisverweigerungsrechts gilt dasselbe wie für Konsularbeamte (Abschnitt II, B. III).

b) In der honorarkonsularischen Vertretung tätige Berufs- konsularbeamte, VtP und dHP im Honorarkonsulat und ihre Familienangehörigen

Grundsätzlich ist nicht ausgeschlossen, dass ein Honorarkonsul zeitweise oder dauerhaft durch Berufskonsularbeamte unterstützt wird. In solchen Fällen genießen Berufs- konsularbeamte, VtP und das dHP weiterhin die Privilegien, die sie auch in anderen Konsulaten genießen würden (vgl. Abschnitt III, B. III). Die Familienangehörigen der Berufs- konsularbeamten sind ebenfalls geschützt, nicht jedoch die Familienmitglieder des VtP und dHP (Art. 58 Abs. 1 und Abs. 3 WÜK).

C. Vertreter der Mitgliedsstaaten und Bedienstete Internationaler Organisationen, Kongressteilnehmer

I. Das Ausmaß der gewährten Vorrechte und Immunitäten für Vertreter der Mitgliedsstaaten und Bedienstete Internationaler Organisationen, Familienmitglieder sowie die im Auftrag der betreffenden Organisationen tätigen Sachverständigen richtet sich nach jeweiligen völkerrechtlichen Vereinbarungen und dazu erlassenen innerstaatlichen Vorschriften. Diese sind je nach Aufgabe der Organisation unterschiedlich ausgestaltet.

Für die VN sind von besonderer Bedeutung das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941), sowie das Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639). Seit 1996 ist Maßstab für alle Ansiedlungen aus dem Bereich der Vereinten Nationen (VN) das 1995 mit den VN unterzeichnete Sitzstaatabkommen für das VN-Freiwilligenprogramm (BGBl. 1996 II, S. 903).

Für die EG ist z. B. das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaft (BGBl. 1965 II 1482) maßgebend.

Folgende Angehörige Internationaler Organisationen genießen während der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in der Regel Vorrechte und Immunitäten aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen und innerstaatlichen Rechts:

- Vertreter der Mitgliedsstaaten und deren Familienangehörige (vgl. Definition: Abschnitt II, B. II. Ziff. 1),
- Bedienstete Internationaler Organisationen und deren Familienangehörige,
- die im Auftrag der betreffenden Organisationen tätigen Sachverständigen.

II. Für die Vorrechte und Privilegien von **Teilnehmern an Kongressen, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen der Vereinten Nationen**, ihrer Sonderorganisationen oder der durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffenen Organisationen unter dem Schirm der Vereinten Nationen, die mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, gilt das Übereinkommen von 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (dazu Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 1980, BGBl. 1980 II 941). Im Übrigen werden bisweilen Konferenzabkommen geschlossen, aus denen sich die gewährten Vorrechte und Befreiungen ergeben. Diese orientieren sich i. d. R. weitestgehend an den Regelungen des o. g. VN-Privilegienabkommens von 1946.

Sonstige Teilnehmer an derartigen Veranstaltungen, die weder Staatenvertreter noch Bedienstete oder Sachverständige der veranstaltenden Organisation sind, genießen nach Art. 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 16. August 1980 zum Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980, S. 941 ff.) diejenigen Vorrechte und Immunitäten, die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen i. S. dieses Privilegienabkommens zustehen.

III. Für Konferenzteilnehmer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis sind, oder die in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, gelten die durch Privilegienabkommen gewährten Vorrechte und Immunitäten nur in eingeschränktem Maße:

- Befreiung von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen; die vorgesehene Befreiung von der Gerichtsbarkeit gilt jedoch nicht für Verstöße gegen die Vorschriften über den Straßenverkehr im Falle von Schäden, die durch ein Motorfahrzeug verursacht wurden, das einem Teilnehmer gehört oder von einem Teilnehmer gesteuert wurde,
- Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke,
- Recht zur Verwendung von Verschlüsselungen für ihren Verkehr mit der veranstaltenden Organisation sowie zum Empfang von Papieren und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern.

IV. Eine Zusammenstellung der völkerrechtlichen Übereinkommen und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften, aufgrund derer Personen, insbesondere Bedienstete aus anderen Staaten, in der Bundesrepublik Deutschland besondere Vorrechte und Befreiungen genießen, ist in dem vom Bundesministerium der Justiz jährlich als Beilage zum Bundesgesetzblatt Teil I herausgegebenen Fundstellennachweis A und als Beilage zum Bundesgesetzblatt Teil II herausgegebenen Fundstellennachweis B enthalten. Nähere Auskunft erteilt das Auswärtige Amt unter der Rufnummer 030-18-17-3411, 9.00-16.00 Uhr.

D. Rüstungskontrolleure

Teilnehmer an Inspektionen genießen Vorrechte und Befreiungen gemäß bereits bestehender und noch zu schließender Verträge über Abrüstung und Rüstungskontrolle.

E. Soldaten anderer Staaten

I. Vorrechte und Befreiungen kraft Völkergewohnheitsrechts genießen Besatzungen ausländischer Kriegsschiffe und anderen hoheitlichen Zwecken dienender Staatsschiffe und Staatsluftfahrzeuge, solange sie sich an Bord oder mit Erlaubnis der Behörden der Bundesrepublik Deutschland in geschlossenen Verbänden im Lande befinden. Die Schiffe oder Luftfahrzeuge oder die von geschlossenen Verbänden an Land benutzten Unterkünfte dürfen von Vertretern des Empfangsstaates nur mit Zustimmung des Kommandanten oder befehlshabenden Offiziers betreten werden. Sie genießen Befreiung von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung.

II. Beschränkte Vorrechte und Befreiungen kraft Völkergewohnheitsrechts genießen auch geschlossene Verbände ausländischer Streitkräfte, wenn und solange sie sich mit Genehmigung der Behörden der Bundesrepublik Deutschland in dienstlicher Eigenschaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

III. Zu Bevorrechtigungen und Befreiungen der Streitkräfte von NATO-Mitgliedsstaaten, Teilnehmerstaaten der NATO-Partnerschaft für den

Frieden (PfP) sowie Drittstaaten siehe im einzelnen Abschnitt V.

F. Kuriere und Kurierverkehr

I. Kuriere

Diplomatische oder konsularische Kuriere oder ihnen gleichgestellte Personen mit amtlichem Schriftstück, aus welchem ihre Stellung hervorgeht („Kurierausweis“) genießen umfassenden Schutz vor hoheitlichen Zwangsmaßnahmen. Dies gilt insbesondere für Festnahme und Untersuchungshaft. Dabei ist zu beachten, dass der Genuss dieser Privilegierung zeitlich auf die Anreise, ggf. mit Zwischenstopp in einem Drittstaat (vgl. Art. 40 Abs. 3 WÜD, Art. 54 Abs. 3 WÜK), den Aufenthalt im Empfangsstaat und die Rückkehr in den Entsendestaat beschränkt ist.

In der deutschen Praxis unterliegt der Kurier zwar den Sicherheitskontrollen an den Flughäfen, ist jedoch berechtigt, die Leibesvisitationen zu verweigern, Art. 27 Abs. 5 Satz 2 WÜD. In einem solchen Fall ist der Kurier darauf hinzuweisen, dass er von der Beförderung ausgeschlossen wird, wenn er sich nicht freiwillig der Personenkontrolle und der Kontrolle seines persönlichen Gepäcks (nicht aber der Kontrolle des amtlichen Kuriergepäcks) unterzieht. Hält der Kurier seine Weigerung aufrecht, darf er den Kontrollpunkt nicht passieren.

Sind Kuriere Diplomaten oder Konsularbeamte, genießen sie Befreiung von der Kontrolle ihres **persönlichen** Gepäcks. Dies schließt nicht die Befreiung von den Luftsicherheitskontrollen ein. Eine Befreiung von den Luftsicherheitskontrollen gilt nur für Kuriergepäck (siehe unten: II. Kuriergepäck).

II. Kurierverkehr

1. Die Bundesrepublik Deutschland gestattet und schützt den freien Verkehr eines sich in der Bundesrepublik aufhaltenden Staatsoberhauptes, des Chefs oder Ministers einer anderen Regierung, des Chefs einer diplomatischen Mission, einer konsularischen oder sonstigen Vertretung, der dieses Recht eingeräumt wurde, für alle amtlichen Zwecke. Daraus folgt, dass sich diese im Verkehr mit anderen amtlichen Vertretungen des Entsendestaates aller geeigneten Mittel einschließlich Kurieren und verschlüsselten Nachrichten bedienen können, des Funkverkehrs jedoch nur auf Antrag an das Auswärtige Amt mit Zustimmung der Bundesnetzagentur, wenn Gegenseitigkeit besteht (Art. 27 Abs. 1 WÜD, Art. 35 Abs. 1 WÜK).

2. Diplomatisches und konsularisches Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden.

a) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist für **diplomatisches Kuriergepäck** vom WÜD nicht vorgesehen. In der deutschen Praxis kann lediglich in Fällen des dringenden Verdachts eines besonders gravierenden Missbrauchs des Kuriergepäcks im äußersten Notfall im Beisein eines Botschaftsmitgliedes eine Überprüfung (Durchleuchtung) gefordert werden, sofern eine Weisung des Auswärtigen Amtes eingeholt und eine umfassende Güterabwägung mit dem Ergebnis getroffen wurde, dass es sich um einen rechtfertigenden Notstand handelt. Verweigert der Entsendestaat die Überprüfung, ist nur eine Rücksendung an den Ursprungsort möglich. Eine

andere Reaktion dürfte nur bei lebensgefährlichen Bedrohungen in Betracht kommen.

b) Für **konsularisches Kuriergepäck** ist eine ausdrückliche Begrenzung des Grundsatzes, dass eine Öffnung und Zurückbehaltung verboten ist, vorgesehen. Wenn die zuständigen deutschen Behörden triftige Gründe für die Annahme haben, dass das konsularische Kuriergepäck nicht nur amtliche Korrespondenz bzw. für den amtlichen Gebrauch bestimmte Schriftstücke oder Gegenstände enthält, können sie die Öffnung durch einen ermächtigten, d. h. entsprechend ausgewiesenen (amtlicher Kurierausweis, Diplomatenausweis, evtl. in Verbindung mit einer besonderen Vollmacht) Vertreter des Entsendestaates in Gegenwart eines Vertreters der deutschen Behörden verlangen. Lehnen die Behörden des Entsendestaates dieses Verlangen ab, ist das Gepäck zurückzuschicken. Eine zwangsweise Öffnung ist nicht zulässig.

Für die Abfertigungspraxis ergibt sich daraus Folgendes:

In Verdachtsfällen dieser Art ist in jedem Fall sofort auf dem Dienstweg Weisung einzuholen, wie verfahren werden soll.

3. Kuriergepäck kann befördert werden

a) **durch einen diplomatischen oder konsularischen Kurier.** Dieser muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das diplomatische oder konsularische Kuriergepäck bilden. Der Kurier genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art (Art. 27 Abs. 5 WÜD, Art. 35 Abs. 5 WÜK);

b) **als diplomatisches oder konsularisches Kuriergepäck durch den verantwortlichen Flugzeugführer (Kommandanten) eines im gewerblichen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuges,** dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreiseflugplatz ist. Der Kommandant muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden. Er gilt jedoch nicht als diplomatischer oder konsularischer Kurier. Ein entsandtes Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung darf nicht gehindert werden, das Kuriergepäck unmittelbar von dem Kommandanten entgegenzunehmen, wobei in Bezug auf konsularisches Kuriergepäck eine entsprechende Abmachung mit den zuständigen Ortsbehörden zur Voraussetzung gemacht werden darf (Art. 27 Abs. 7 WÜD, Art. 35 Abs. 7 WÜK);

c) **als diplomatisches oder konsularisches Kuriergepäck durch den Kapitän eines Seeschiffes,** dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreisehafen ist. Der Kapitän muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden. Er gilt jedoch nicht als diplomatischer oder konsularischer Kurier. Ein entsandtes Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung darf nicht gehindert werden, das Kuriergepäck unmittelbar von dem Kapitän entgegenzunehmen (Art. 35 Abs. 7 WÜK, der für das WÜD analog angewendet wird).

4. Gepäckstücke, die das Kuriergepäck bilden, müssen äußerlich sichtbar als solche gekennzeichnet sein (Art. 27 Abs. 4 WÜD, Art. 35 Abs. 4 WÜK). Der Kurier, der Kuriergepäck befördert, muss ein amtliches Schriftstück mit

sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das Kuriergepäck bilden.

5. Bei Luftsicherheitskontrollen wird nach dem Rahmenplan Luftsicherheit verfahren (vgl. Teil II, Abschnitt A Nr. 5 ff.). Diplomatisches und konsularisches Kuriergepäck darf grundsätzlich weder geöffnet noch zurückgehalten werden (vgl. Nr. 2). Auch die Durchleuchtung und die Identifizierung des Inhalts mit elektronischen Mitteln sind unzulässig.

6. Für die Zollabfertigung von diplomatischem und konsularischem Kuriergepäck gelten die Weisungen in der Kennung Z 2554 der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung - VSF -.

Abchnitt III

Diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen

A. Diplomatische Missionen

Den diplomatischen Missionen ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jede Erleichterung zu gewähren (Art. 25 WÜD).

I. Räumlichkeiten der Mission

1. Unverletzlichkeit

Die Räumlichkeiten der Mission, d. h. die Residenz des Missionschefs, die Botschaftskanzlei und die Räume, Gebäudeteile und das dazugehörige Gelände, die für amtliche Zwecke genutzt werden, sind **unverletzlich**. Das Gebäude, die Räume und das Grundstück sind dadurch jedoch nicht „exterritorial“ - es handelt sich weiterhin um Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Vornahme von Hoheitsakten durch deutsche Behörden ist dort jedoch ausgeschlossen. Die Räumlichkeiten, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel genießen **Befreiung von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung** (Art. 22 Abs. 3 WÜD). Vertreter deutscher Behörden dürfen die Räumlichkeiten einer Mission nur mit **Zustimmung des Leiters** oder in Notfällen (z.B. bei Unerreichbarkeit oder Krankheit des Missionschefs) mit **Zustimmung seines Vertreters betreten** (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 WÜD). Daraus ergibt sich für die zuständige Behörde die besondere Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die Missionsräumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und zu verhindern, dass der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird (Art. 22 Abs. 1, 2 WÜD).

Praxisrelevante Beispiele:

- **Da der Empfangsstaat auf dem Missionsgelände und in anderen geschützten Räumlichkeiten keine Hoheitsakte vornehmen darf, sind Zustellungen von Hoheitsakten - z. B. mit einfachem Brief per Post - unzulässig.** Unter den Begriff „Hoheitsakt“ fallen Verfügungen, Entscheidungen, Anordnungen oder andere Maßnahmen, mit denen Behörden, Gerichte oder sonstige Träger von obrigkeitlicher Gewalt ein bestimmtes Handeln, Dulden oder Unterlassen fordern, oder die verbindlichen Feststellungen- bzw.

andere Reaktion dürfte nur bei lebensgefährlichen Bedrohungen in Betracht kommen.

b) Für **konsularisches Kuriergepäck** ist eine ausdrückliche Begrenzung des Grundsatzes, dass eine Öffnung und Zurückbehaltung verboten ist, vorgesehen. Wenn die zuständigen deutschen Behörden triftige Gründe für die Annahme haben, dass das konsularische Kuriergepäck nicht nur amtliche Korrespondenz bzw. für den amtlichen Gebrauch bestimmte Schriftstücke oder Gegenstände enthält, können sie die Öffnung durch einen ermächtigten, d. h. entsprechend ausgewiesenen (amtlicher Kurierausweis, Diplomatenausweis, evtl. in Verbindung mit einer besonderen Vollmacht) Vertreter des Entsendestaates in Gegenwart eines Vertreters der deutschen Behörden verlangen. Lehnen die Behörden des Entsendestaates dieses Verlangen ab, ist das Gepäck zurückzuschicken. Eine zwangsweise Öffnung ist nicht zulässig.

Für die Abfertigungspraxis ergibt sich daraus Folgendes:

In Verdachtsfällen dieser Art ist in jedem Fall sofort auf dem Dienstweg Weisung einzuholen, wie verfahren werden soll.

3. Kuriergepäck kann befördert werden

a) durch **einen diplomatischen oder konsularischen Kurier**. Dieser muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das diplomatische oder konsularische Kuriergepäck bilden. Der Kurier genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art (Art. 27 Abs. 5 WÜD, Art. 35 Abs. 5 WÜK);

b) als diplomatisches oder konsularisches Kuriergepäck durch **den verantwortlichen Flugzeugführer (Kommandanten) eines im gewerblichen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuges**, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreiseflugplatz ist. Der Kommandant muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden. Er gilt jedoch nicht als diplomatischer oder konsularischer Kurier. Ein entsandtes Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung darf nicht gehindert werden, das Kuriergepäck unmittelbar von dem Kommandanten entgegenzunehmen, wobei in Bezug auf konsularisches Kuriergepäck eine entsprechende Abmachung mit den zuständigen Ortsbehörden zur Voraussetzung gemacht werden darf (Art. 27 Abs. 7 WÜD, Art. 35 Abs. 7 WÜK);

c) als diplomatisches oder konsularisches Kuriergepäck durch **den Kapitän eines Seeschiffes**, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreisehafen ist. Der Kapitän muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden. Er gilt jedoch nicht als diplomatischer oder konsularischer Kurier. Ein entsandtes Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung darf nicht gehindert werden, das Kuriergepäck unmittelbar von dem Kapitän entgegenzunehmen (Art. 35 Abs. 7 WÜK, der für das WÜD analog angewendet wird).

4. Gepäckstücke, die das Kuriergepäck bilden, müssen äußerlich sichtbar als solche gekennzeichnet sein (Art. 27 Abs. 4 WÜD, Art. 35 Abs. 4 WÜK). Der Kurier, der Kuriergepäck befördert, muss ein amtliches Schriftstück mit

sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das Kuriergepäck bilden.

5. Bei Luftsicherheitskontrollen wird nach dem Rahmenplan Luftsicherheit verfahren (vgl. Teil II, Abschnitt A Nr. 5 ff.). Diplomatisches und konsularisches Kuriergepäck darf grundsätzlich weder geöffnet noch zurückgehalten werden (vgl. Nr. 2). Auch die Durchleuchtung und die Identifizierung des Inhalts mit elektronischen Mitteln sind unzulässig.

6. Für die Zollabfertigung von diplomatischem und konsularischem Kuriergepäck gelten die Weisungen in der Kennung Z 2554 der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung - VSF -.

Abschnitt III

Diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen

A. Diplomatische Missionen

Den diplomatischen Missionen ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jede Erleichterung zu gewähren (Art. 25 WÜD).

I. Räumlichkeiten der Mission

1. Unverletzlichkeit

Die Räumlichkeiten der Mission, d. h. die Residenz des Missionschefs, die Botschaftskanzlei und die Räume, Gebäudeteile und das dazugehörige Gelände, die für amtliche Zwecke genutzt werden, sind **unverletzlich**. Das Gebäude, die Räume und das Grundstück sind dadurch jedoch nicht „exterritorial“ - es handelt sich weiterhin um Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Vornahme von Hoheitsakten durch deutsche Behörden ist dort jedoch ausgeschlossen. Die Räumlichkeiten, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel genießen **Befreiung von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung** (Art. 22 Abs. 3 WÜD). Vertreter deutscher Behörden dürfen die Räumlichkeiten einer Mission nur mit **Zustimmung des Leiters** oder in Notfällen (z.B. bei Unerreichbarkeit oder Krankheit des Missionschefs) mit **Zustimmung seines Vertreters betreten** (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 WÜD). Daraus ergibt sich für die zuständige Behörde die besondere Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die Missionsräumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und zu verhindern, dass der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird (Art. 22 Abs. 1, 2 WÜD).

Praxisrelevante Beispiele:

- **Da der Empfangsstaat auf dem Missionsgelände und in anderen geschützten Räumlichkeiten keine Hoheitsakte vornehmen darf, sind Zustellungen sowie jede andere Form der Aushändigung von Hoheitsakten - z. B. mit einfachem Brief per Post - unzulässig.** Unter den Begriff „Hoheitsakt“ fallen Verfügungen, Entscheidungen, Anordnungen oder andere Maßnahmen, mit denen Behörden, Gerichte oder sonstige Träger von obrigkeitlicher Gewalt ein bestimmtes Handeln, Dulden oder Unterlassen fordern, oder die verbindlichen Feststellungen- bzw.

Entscheidungscharakter haben. Es handelt sich hierbei vor allem um Verwaltungsakte (Legaldefinition s. § 35 VwVfG) sowie Gerichtsurteile und -beschlüsse, aber auch vorbereitende Maßnahmen wie Anhörungsbögen.

- Verbotswidrig abgestellte **Dienstwagen** dürfen nicht **abgeschleppt** werden, soweit nicht Leib und Leben anderer Personen gefährdet sind.
- Die **Zwangsvollstreckung** in die Räumlichkeiten und Gegenstände in der Mission sowie in Botschaftskonten sind unzulässig.
- **Öffnen des Kofferraums und Durchsuchen des mitgeführten Gepäcks** sind unzulässig.
- **Abhörmaßnahmen** sind unzulässig.
- **Unglücksfälle auf dem Grundstück der Mission**
Grundsätzlich ist auch in einem solchen Fall z. B. die Feuerwehr oder das Technische Hilfswerk gehalten, die Genehmigung des Missionschefs oder seines Vertreters zum Betreten einzuholen. Ist dies nicht möglich, ist es zweckmäßig, unverzüglich das Auswärtige Amt - Protokoll - Berlin (030-18-17-2424 von 9.00-16.00 Uhr, ansonsten: 030-18-17-2911) zu unterrichten. Ist wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen (z. B. wg. Gefährdung von Menschenleben) ein sofortiges Eingreifen geboten, so ist der verantwortliche Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, das Betreten anzuordnen. Die Hilfsmaßnahmen haben sich auf das zur Abwehr der Gefahr Erforderliche zu beschränken.

II. Befreiung von der Gerichtsbarkeit (Immunität)

Botschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie handeln stets nur im Namen des Staates, den sie vertreten.

III. Die Archive und Schriftstücke der Mission sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

IV. Diplomatische Missionen haben das Recht, die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen usw.) zu führen (Art. 20 WÜD).

B. Konsularische Vertretungen

Den konsularischen Vertretungen ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jede Erleichterung zu gewähren (Art. 28 WÜK).

I. Räumlichkeiten der konsularischen Vertretung

1. Für die Räumlichkeiten der konsularischen Vertretung gilt dasselbe wie für die Räumlichkeiten einer Mission (vgl. Abschnitt III. A). Trotz des Wortlauts von Art. 31 Abs. 4 WÜK gilt das auch für Durchsuchung, Pfändung und Vollstreckung. Es sind jedoch folgende Ausnahmen zu beachten:

- Die Räumlichkeiten genießen den Schutz nur, wenn sie ausschließlich bzw. auch für dienstliche Zwecke genutzt werden. Anders als die Residenz eines Botschafters gehört die Residenz eines Konsuls nicht zu den geschützten Räumlichkeiten (Art. 31 Abs. 1 WÜK).
- In einer Notlage kann das Einverständnis des Leiters der konsularischen Vertretung vermutet werden (Art. 31 Abs. 2 WÜK). In einem solchen Fall ist die

zuständige Landesbehörde - Staats- oder Senatskanzlei - unverzüglich zu unterrichten.

2. Für die Räumlichkeiten einer honorarkonsularischen Vertretung gilt das **Privileg der Unverletzlichkeit nicht**. Das Konsulat darf also betreten werden, möglichst jedoch im Einvernehmen mit dem Honorarkonsul. Die Bundesrepublik Deutschland trifft nach Art. 59 WÜK außerdem die Pflicht, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Räumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, dass der Friede der honorarkonsularischen Vertretung gestört und ihre Würde beeinträchtigt wird.

II. Konsularische Archive

Konsularische Archive und Schriftstücke sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden (Art. 33 WÜK). Das gleiche gilt für die konsularischen Archive und Schriftstücke in einer von einem Honorarkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretung, sofern sie von anderen Papieren und Schriftstücken getrennt gehalten werden, insbesondere von der privaten Korrespondenz sowie von den Gegenständen, Büchern oder Schriftstücken, die sich auf den Beruf oder das Gewerbe beziehen (Art. 61 WÜK).

III. Hoheitszeichen (Flagge, Wappen)

Konsularische Vertretungen können die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen) an dem Gebäude, in dem sich die konsularische Vertretung befindet, an der Wohnung des Leiters der konsularischen Vertretung und an den Beförderungsmitteln führen, wenn diese dienstlich benutzt werden (Art. 29 Abs. 2 WÜK). Konsularische Vertretungen, die von einem Honorarkonsularbeamten geleitet werden, führen gemäß Art. 29 Abs. 3 WÜK die Hoheitszeichen nur an dem Gebäude, in dem sich die dienstlichen Räumlichkeiten befinden.

C. Vertretungen Internationaler Organisationen

Zu beachten ist, dass auch die in Deutschland ansässigen Vertretungen Internationaler Organisationen in vielen Fällen Vorrechte und Befreiungen genießen (z. B. Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, Schutz der Archive und des Kuriers). Da diese Privilegien auf unterschiedlichen völkerrechtlichen Abkommen beruhen, können diese nicht zusammenfassend dargestellt werden. In Zweifelsfällen sollte das Auswärtige Amt, Referat 701 (Tel. 030-18-17-2424, von 9.00-16.00 Uhr) befragt werden.

Abchnitt IV

Weitere relevante Regelungen

A. Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

(in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) und die **Aufenthaltsverordnung (AufenthV) vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945)**, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. IS. 1970))

I. Das AufenthG findet gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 keine Anwendung auf Personen, die nach Maßgabe der §§18 bis 20

GVG nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, sowie im Fall der Gegenseitigkeit auf Personen, soweit sie nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge für den diplomatischen und konsularischen Verkehr und für die Tätigkeit internationaler Organisationen und Einrichtungen von Einwanderungsbeschränkungen, von der Ausländermeldepflicht und dem Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit sind.

1. Personen, auf die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 das AufenthG keine Anwendung findet, benötigen für die Einreise und den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel i. S. d. AufenthG. Einreise und Aufenthalt dieses Personenkreises werden im Rahmen des Völkerrechts vom Auswärtigen Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch besondere Bestimmungen geregelt. Soweit diese Bestimmungen für Einreise und Aufenthalt eine besondere Erlaubnis vorsehen, ist für ihre Erteilung, Verlängerung oder Entziehung das Auswärtige Amt einschließlich der deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Einer Beteiligung der Ausländerbehörden bedarf es nicht, es sei denn, dass sie besonders vorgeschrieben wird.

2. Das AufenthG findet nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 keine Anwendung auf

- den Leiter und die Mitglieder des diplomatischen Personals der im Bundesgebiet errichteten diplomatischen Missionen (Ziff. 2 i.V.m. § 18 GVG);
- die Familienangehörigen der Mitglieder des diplomatischen Personals (einschließlich des Leiter dieser Missionen), sofern diese oder ihre Familienangehörigen in der Bundesrepublik nicht ständig ansässig sind (Ziff. 2 i.V.m. § 18 GVG);
- die Mitglieder des Verwaltungs- und des technischen Personals der diplomatischen Missionen und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern diese oder ihre Familienangehörigen nicht ständig im Bundesgebiet ansässig sind (Ziff. 2 i.V.m. § 18 GVG);
- die Mitglieder des in die Bundesrepublik amtlich entsandten dienstlichen Hauspersonals der diplomatischen Missionen, sofern diese in der Bundesrepublik nicht ständig ansässig sind (Ziff. 2 i.V.m. § 18 GVG);
- den Leiter, die Berufskonsularbeamten und die Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals (sofern Letztgenannte weder in der Bundesrepublik ständig ansässig noch ständige Bedienstete des Entsendestaates sind, noch in der Bundesrepublik Deutschland eine private Erwerbstätigkeit ausüben) der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten konsularischen Vertretungen anderer Staaten (Ziff. 2 i.V.m. § 19 GVG);
- die im Bundesgebiet nicht ständig ansässigen Familienmitglieder der Leiter, der Berufskonsularbeamten und der Mitglieder des Verwaltungs- oder technischen Personals (sofern die Letztgenannten weder in der Bundesrepublik ständig ansässig, noch ständige Bedienstete des Entsendestaates sind, noch in der Bundesrepublik Deutschland eine private Erwerbstätigkeit ausüben) der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten berufskonsularischen Vertretungen fremder Staaten, ebenso die Familienmitglieder der Berufskonsularbeamten solcher fremden

konsularischen Vertretungen, die von Honorarkonsuln geleitet werden (Art. 46 WÜK);

- Vertreter der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN) und ihrer Sonderorganisationen sowie Bedienstete dieser Organisationen und Sachverständige im Auftrag der VN oder ihrer Sonderorganisationen und ihre jeweiligen Ehegatten, soweit sich dieser Personenkreis in dienstlicher Mission in der Bundesrepublik Deutschland aufhält (Ziff. 3);
- Vertreter der Mitgliedstaaten, Bedienstete und Sachverständige aller sonstigen internationalen Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied beigetreten ist und deren Befreiung von der Gerichtsbarkeit, von der Aufenthaltspflicht und der Ausländermeldepflicht den Befreiungen des im zuvor genannten Anstrich aufgeführten Personenkreises entsprechen, sei es auf der Grundlage eines Sitzstaatabkommens oder einer multilateralen Privilegienvereinbarung, und ihre auf dieser Grundlage ebenfalls befreiten Ehegatten (Ziff. 3);
- Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgebiet aufhalten (Ziff. 2 i.V.m. § 20 GVG).

II. Nach § 27 AufenthV sind, wenn Gegenseitigkeit besteht, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit

- die in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht ständig im Bundesgebiet ansässigen Familienangehörigen (Ziffer 1);
- die nicht amtlich entsandten, mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes örtlich angestellten Mitglieder des diplomatischen und berufskonsularischen, des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes zugezogenen, mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährigen ledigen Kinder und volljährigen ledigen Kinder, die bei der Verlegung ihres ständigen Aufenthalts in das Bundesgebiet das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich in der Ausbildung befinden und wirtschaftlich von ihnen abhängig sind (Ziffer 2);
- die mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes beschäftigten privaten Hausangestellten von Mitgliedern diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet (Ziffer 3);
- die mitreisenden Familienangehörigen von Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung im Sinne des § 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Ziffer 4);
- Personen, die dem Haushalt eines entsandten Mitgliedes einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung im Bundesgebiet angehören, die mit dem entsandten Mitglied mit Rücksicht auf eine rechtliche oder sittliche Pflicht oder bereits zum Zeitpunkt seiner Entsendung ins Bundesgebiet in einer Haushalts- oder Betreuungsg-

gemeinschaft leben, die nicht von dem entsandten Mitglied beschäftigt werden, deren Unterhalt einschließlich eines angemessenen Schutzes vor Krankheit und Pflegebedürftigkeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gesichert ist und deren Aufenthalt das Auswärtige Amt zum Zweck der Wahrung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall zugestimmt hat (Ziffer 5).

III. Als ständig ansässig gilt eine Person, wenn sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Mission angestellt wird, bereits längere Zeit im Empfangsstaat ihren Wohnsitz hat. Bei einem entsandten Mitglied einer Mission oder konsularischen Vertretung, das sich ungewöhnlich lange (über zehn Jahre) im Empfangsstaat aufhält, kann ebenfalls von einer ständigen Ansässigkeit ausgegangen werden. Diplomaten gelten auch bei ständiger Ansässigkeit als entsandtes Personal, genießen allerdings nur Amtshandlungsimmunität. Mitglieder des VtP werden nach Ablauf von zehn Jahren ständiger Ansässigkeit als Ortskräfte behandelt.

IV. Alle nach § 1 AufenthG und § 27 AufenthV bevorrechtigten Personen sind beim Auswärtigen Amt registriert. Die Staats- und Senatskanzleien der Länder können auf diese Daten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zugreifen.

Das Auswärtige Amt stellt den Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung sowie einer Internationalen Organisation, deren Familienangehörigen oder deren privatem Hauspersonal einen Ausweis über ihre Funktion aus. Auf der Rückseite dieser Protokollausweise findet sich ein Hinweis auf den Grad der Unverletzlichkeit und Immunität des Bevorrechtigten. Darüber hinaus benötigen Personen, die zum Dienstantritt bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung einreisen wollen, für die erste Einreise, soweit nicht auf Grundlage der Gegenseitigkeit eine Befreiung von der Visumpflicht vereinbart wurde, ein protokollarisches Einreisevisum mit einer Nutzungsfrist von bis zu drei Monaten. Bis zur Ausstellung eines Protokollausweises können sich Hinweise auf die Zugehörigkeit zum bevorrechtigten Personenkreis deshalb auch aus dem Pass ergeben.

Auf den von § 27 AufenthV betroffenen o. g. Personenkreis ist § 12 Abs. 4 AufenthG anwendbar.

B. Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 16. August 1980

(BGBl. I S. 1429, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 19. April 2002, BGBl. 2002 I 1342, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2007, BGBl. I S. 1566, 1570), i. V. m. den Meldegesetzen der Länder¹).

Nach den § 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 MRRG entsprechenden Vorschriften der Meldegesetze der Länder werden von der allgemeinen Meldepflicht (§ 11 Abs. 1 und 2 MRRG) die Mitglieder einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung sowie einer Internationalen

Organisation und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder befreit, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben. Die Befreiung von der Meldepflicht nach § 14 Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit besteht; dies ist nach derzeitigem Stand allgemein der Fall.

Die Befreiung von der allgemeinen Meldepflicht erstreckt sich nicht auf die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten (§ 16 Abs. 1 MRRG), die Meldepflicht in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen (§ 16 Abs. 2 MRRG).

C. Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002

(BGBl. 2002 I S. 3970 (4592), 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2008).

I. Nach § 10 und § 48 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 56 WaffG werden über den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition sowie über das Führen von Schusswaffen an Diplomaten, Konsularbeamte und sonstige gleichgestellte bevorrechtigte ausländische Personen, Staatsgäste sowie Personen, die zum Schutz von Staatsgästen aus anderen Staaten eingesetzt sind, folgende Berechtigungen ausgestellt:

1. An Mitglieder diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen wird die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition sowie zum Führen (durch Waffenschein) und zum Schießen mit einer Schusswaffe (§ 10 WaffG) auf besonderen Antrag durch das Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln erteilt (Diplomaten beantragen die Waffenbesitzkarte und den Waffenschein über das Auswärtige Amt in Berlin, Angehörige der Generalkonsulate legen Ihre Anträge über die Staats- oder Staatskanzlei in dem jeweiligen Bundesland vor).

2. An Staatsgäste aus anderen Staaten und Personen, die zu ihrem Schutz eingesetzt sind, wird auf besonderen Antrag eine Bescheinigung über die Nichtanwendung waffenrechtlicher Vorschriften (Erlaubniserteilung nach § 10 sowie Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 WaffG) ausgestellt. Diese Bescheinigung wird, soweit es sich um Gäste des Bundes handelt, vom Bundesverwaltungsamt in Köln erteilt. Für die Erteilung der Bescheinigung in Eilfällen und dann, wenn es sich um Gäste eines Landes handelt, sind folgende Landesbehörden zuständig:

- In Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Thüringen der Innenminister bzw. die Behörde für Inneres,
- In Baden-Württemberg das Innenministerium und die Kreispolizeibehörden,
- In Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt das Landeskriminalamt,
- In Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die Kreispolizei- bzw. Kreisordnungsbehörden und
- In Berlin der Polizeipräsident in Berlin,
- In Bremen die Ortspolizeibehörden,
- In Brandenburg der Polizeipräsident in Potsdam.

¹ Gemäß Art 73 Abs. 1 Nr. 3 GG (Art 1 Nr. 6a des Gesetzes vom 28.8.2006, BGBl. I S. 2034) liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen seit 1.9.2006 beim Bund. Mit Erlass eines Meldegesetzes des Bundes werden die Meldegesetze der Länder hinfällig werden.

II. Die Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr nach Art. 27 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

D. Personenstandsgesetz (PStG) vom 19.2. 2007 (BGBl. I S. 122³)

Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen sind verpflichtet, Geburten und Sterbefälle nach Maßgabe der §§ 16 und 32 PStG anzuzeigen. Sie sind von der Zahlung der Gebühren nach § 68 der Verordnung zur Ausführung des PStG nicht befreit²).

Abschnitt V

Sonderbestimmungen für die Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte, der Streitkräfte der NATO-Mitgliedsstaaten, der aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere, der Teilnehmerstaaten an der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP) sowie der Streitkräfte aus Drittstaaten

1. Stationierungsstreitkräfte

Für die Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte Belgiens, Frankreichs, Kanadas, der Niederlande, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein gelten das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und das Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut). Das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut wurde in der Folge der deutschen Einheit durch Abkommen vom 18. März 1993 umfassend geändert.

Im NATO-Truppenstatut und im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut werden den jeweiligen Stationierungsstreitkräften vielfältige Privilegierungen und Immunitäten gewährt. Dies umfasst beispielsweise die Bereiche Zivil-, Verwaltungs- und Strafgerichtsbarkeit, Sozialrecht, Zoll- und Steuerpflicht und das Führen von Kraftfahrzeugen. Daneben finden sich zusätzlich vor allem im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut Regelungen zur Liegenschaftsnutzung oder auch zur Beschäftigung deutscher Ortskräfte als Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften.

2. Vorübergehender Aufenthalt von Streitkräften aus NATO-Mitgliedsstaaten: Unterzeichner des Notenwechsels vom 29. April 1998

Der vorübergehende Aufenthalt von Streitkräften aus NATO-Mitgliedsstaaten in der Bundesrepublik, die nicht zu den oben genannten Stationierungsstaaten zählen, die aber Unterzeichner des Notenwechsels vom 29. April 1998 sind, unterliegt dem NATO-Truppenstatut sowie

ggf. Sonderregelungen gemäß Artikel 2 des Notenwechsels.

3. Vorübergehender Aufenthalt von Streitkräften aus den übrigen NATO-Mitgliedsstaaten (Nichtunterzeichner des Notenwechsels vom 29. April 1998):

Der Aufenthalt von Streitkräften aus NATO-Mitgliedsstaaten, die weder Stationierungsstaaten noch Unterzeichner des Notenwechsels vom 29. April 1998 sind (Bulgarien, Estland, Island, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien Tschechische Republik, Ungarn), unterliegt den Regelungen des NATO-Truppenstatuts und gegebenenfalls ergänzenden Vereinbarungen, die auf der Grundlage des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes abgeschlossen werden. Solche Streitkräfteaufenthaltsabkommen hat die Bundesregierung bisher mit Polen (Abkommen vom 23. August 2000) und der Tschechischen Republik (Abkommen vom 31. Juli 2003) abgeschlossen.

4. Vorübergehender Aufenthalt von Streitkräften aus PfP-Staaten

Die Rechtsstellung der Streitkräfte aus PfP-Staaten, die sich vorübergehend rechtmäßig in Deutschland aufhalten, bemisst sich gemäß Art. I des PfP-Truppenstatuts vom 19. Juni 1995 ebenfalls nach dem NATO-Truppenstatut, soweit im PfP-Truppenstatut nichts anderes bestimmt ist. Auch mit PfP-Staaten können ergänzende Vereinbarungen nach dem Streitkräfteaufenthaltsgesetz (s.o. Ziff. 3) geschlossen werden.

5. Vorübergehender Aufenthalt von Streitkräften aus Drittstaaten

Der vorübergehende Aufenthalt von Streitkräften aus Staaten, die weder Parteien des NATO- noch des PfP-Truppenstatuts sind (Drittstaaten), wird durch bilaterale Streitkräfteaufenthaltsabkommen nach Maßgabe des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 geregelt.

6. Vorübergehende Aufenthalte in den neuen Bundesländern

In den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen genießen die Stationierungsstreitkräfte, ihr ziviles Gefolge, ihre Mitglieder und Angehörigen nach der Regelung des Notenwechsels vom 25. September 1990 in der Fassung des Notenwechsels vom 12. September 1994 die gleiche Rechtsstellung wie in den Altbundesländern. Gleiches gilt gemäß Notenwechsel vom 29. April 1998 für Aufenthalte der Streitkräfte Dänemarks, Griechenlands, Italiens, Luxemburgs, Norwegens, Portugals, Spaniens und der Türkei, ihres zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und Angehörigen in den neuen Bundesländern.

7. NATO-Hauptquartiere

Die Rechtsstellung der NATO-Hauptquartiere in Deutschland richtet sich nach dem Pariser Protokoll vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Protokoll über die NATO-Hauptquartiere), dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, vom 13. März 1967 über die besonderen Bedingungen für die

² Am 1.1. 2009 tritt das neue Personenstandsgesetz in Kraft. § 16 PStG wird dann durch § 18 PStG-neu ersetzt; § 32 PStG wird dann durch § 28 PStG-neu ersetzt.

³ Ab dem 1. 1. 2009: Die Gebührenpflicht für Amtshandlungen aufgrund des PStG richtet sich nach dem Recht des Landes, in dem die Amtshandlung vorgenommen wird.

Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (Ergänzungsabkommen), dem Übereinkommen vom 7. Februar 1969 über die Rechtsstellung des einem internationalen militärischen Hauptquartier der NATO in der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten Personals der Entsendestaaten (Statusübereinkommen) und dem Gesetz zu dem Protokoll über die NATO-Hauptquartiere und zu den Ergänzungsvereinbarungen vom 17. Oktober 1969.

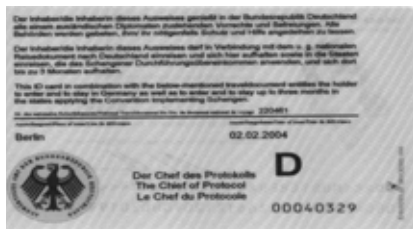
Abschnitt VI

Ausweise für Mitglieder ausländischer Vertretungen und internationaler Organisationen

1. Das Auswärtige Amt - Protokoll - stellt den Mitgliedern ausländischer Vertretungen und internationaler Organisationen seit 1999 **nur** noch einen **roten Protokollausweis** (laminierter Plastikkarte im Format 110mm x 80mm) aus.



Auf der Vorderseite befindet sich neben dem Lichtbild und den persönlichen Informationen die Funktionsbezeichnung des Ausweisinhabers. Oben rechts wird der Typ des Protokollausweises mitgeteilt (vgl. sogleich folgende Liste), sowie die Nummer des Protokollausweises.



Auf der Rückseite befindet sich ein zweisprachiger Hinweis auf die Vorrechte und Befreiungen des Ausweisinhabers sowie auf die aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten. Daneben wird auf die Nummer des dazugehörigen Reisedokuments verwiesen sowie in der unteren rechten Ecke der Typ des Protokollausweises gekennzeichnet. Derzeit gibt es elf Ausweistypen:

„D“ Ausweis für Diplomaten und deren Familienangehörige

„VB“ Ausweis für Verwaltungs- und technisches Personal an Botschaften und deren Familienangehörige

„DP“ Ausweis für dienstliches Hauspersonal an Botschaften und deren Familienangehörige

„K“ Ausweis für Konsularbeamte

„VK“ Ausweis für Verwaltungs- und technisches Personal an Konsulaten

„DH“ Ausweis für dienstliches Hauspersonal an Konsulaten

„KF“ Ausweis für Familienangehörige von Konsularbeamten, Verwaltungs- und technisches Personal und Hauspersonal an Konsulaten

„OK“ Ausweis für Ortskräfte und deren Familienangehörige

„PP“ Ausweis für privates Hauspersonal

„IO“ Ausweis für Mitglieder von in Deutschland eingetragenen Vertretungen Internationaler und Supranationaler Organisationen sowie zwischenstaatlicher Einrichtungen und deren Familienangehörige

„S“ Sonderausweise für Haushaltsangehörige i. S. v. § 27 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV

Hinweis: Die jeweiligen Vorrechte, die auf den Karten mitgeteilt werden, können voneinander abweichen, auch wenn derselbe Ausweistyp vorliegt. Dies liegt daran, daß z. B. bei Diplomaten die Vorrechte u. a. davon abhängen, ob der Diplomat Ausländer oder Deutscher ist. Zu den Vermerken, die einen abweichenden Status anzeigen, zählen (Vermerk auf der Vorderseite des Ausweises oben rechts):

Zusatz „A“

(zum Beispiel: „Protokollausweis für Diplomaten A“): = Arbeitsaufnahme durch den Ausweisinhaber, dadurch Privilegienbeschränkung gemäß Art 31 Abs. 1 lit c)

WÜD, siehe hierzu Abschnitt II, B. II. Ziff. 1);

Zusatz „Art 38 IWÜD“

(zum Beispiel: „Protokollausweis für Diplomaten Art. 38 IWÜD“)

= Ausweisinhaber ist deutscher Staatsangehöriger oder ständig in Deutschland ansässig, dadurch Privilegienbeschränkung gemäß Art. 38 Abs. 1 WÜD, siehe hierzu Abschnitt II, B. I. Ziff. 2);

Zusatz „Art. 71 WÜK“

(zum Beispiel: „Protokollausweis für Konsularbeamte Art. 71 WÜK“)

= Ausweisinhaber ist deutscher Staatsangehöriger oder ständig in Deutschland ansässig, dadurch Privilegienbeschränkung nach Art. 71 Abs. 1 WÜK, siehe hierzu Abschnitt II, B. I. Ziff. 2);

Hinweis: Honorarkonsuln erhalten keine Ausweise vom Auswärtigen Amt. Ihnen werden vom Protokoll des jeweiligen Bundeslandes (Senats- oder Staatskanzlei) weiße Ausweise im Scheckkartenformat ausgestellt, die im Jahr 2008 für alle Bundesländer einheitlich neu gestaltet wurden (siehe nachstehendes Muster). Die bislang ausgestellten weißen Ausweise mit grünem Querstreifen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die neuen Ausweise vollständig ausgegeben wurden.

durch die Androhung von Sanktionen wird Zwang ausgeübt. Die Unverletzlichkeit des Diplomaten gehört zu den überragenden Schutzgütern des Gesandtschaftsrechts, das in keinem Fall durch Hinweise auf die Einhaltung von Straßenverkehrsvorschriften durchbrochen werden darf.

Eine **Anzeige der Polizei** bei der Staatsanwaltschaft ist möglich; nicht dagegen die Eröffnung eines Hauptverfahrens gegen den Diplomaten. Insoweit besteht ein Verfahrenshindernis, das von Amts wegen zu beachten ist.

Die direkte Zustellung von Bescheiden (auch Verwarnungen für Parkverstöße) an Botschaften und Diplomaten im Zusammenhang mit Verkehrsordnungswidrigkeiten nach der StVO ist völkerrechtswidrig und daher unzulässig.

Dazu zählen insbesondere:

- das Anheften von Bescheiden an die Windschutzscheibe von Kraftfahrzeugen mit amtlichen diplomatischen Kennzeichen,
- die Übersendung von Bußgeldbescheiden an die Adresse fremder Missionen oder an die Privatadresse von Diplomaten und
- jede andere direkte Zustellung (z. B. durch persönliche Übergabe) an Diplomaten.

Möglich sind schlichte Hinweise - auch schriftlich - auf den begangenen Verkehrsverstoß, so lange diese Hinweise nicht hoheitlich-autoritativen Charakter haben. Bund und Länder haben sich im Juni 2007 im Rahmen des Bund-LänderFachausschusses StVO/StVOWi mit Schwerpunkt Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (Sitzung I/07) auf entsprechende Mustertexte und Hinweise geeinigt (vgl. die Ergebnisniederschrift v. 27./28. 6., Gz. des BMVBS: S 02 (032)/ 7393.2/3-4/656550 (I/07)).

2. Trunkenheitsfahrt

Das Anhalten eines Diplomaten bei Anzeichen einer Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr ist zulässig. Erst durch die Identitätskontrolle (i. d. R. Protokollausweis) ist eine abschließende Überprüfung möglich, ob der Fahrer tatsächlich Privilegien nach dem Gesandtschaftsrecht genießt. Der Betroffene hat in diesen Fällen mitzuwirken. Weigert er sich, so ist ein Festhalten bis zur Klärung der Identität zulässig.

Die Durchführung eines Alkoholtests ist nur im Einvernehmen mit dem Diplomaten möglich. Aus der Weigerung dürfen keine für ihn nachteiligen Schlüsse gezogen werden, d. h. es erfolgt keine Umkehr der Beweislast, da der Empfangsstaat keinen Anspruch auf Mitwirkung des Diplomaten hat. Will der Diplomat kooperieren und an dem Test teilnehmen, sollte er dennoch eine rechtswahrende Erklärung zu Protokoll der kontrollierenden Polizeibeamten geben, da ein Immunitätsverzicht nur durch seinen Dienstherrn, den Entsendestaat, erklärt werden kann.

Hindert die Polizei einen eindeutig angetrunkenen Diplomaten an der Weiterfahrt und nimmt gegebenenfalls die Fahrzeugschlüssel weg, ist diese Maßnahme nur zu seinem eigenen Schutz sowie dem anderer Verkehrsteilnehmer hinnehmbar.

Die Polizei kann den Diplomaten nicht daran hindern, sich vom Ort der Verkehrskontrolle zu Fuß, mit dem Taxi oder einem öffentlichen Verkehrsmittel zu entfernen. Ausgeschlossen ist das Anlegen von Handschellen, um den Betroffenen am Weggehen zu hindern. Etwas anderes gilt z. B. dann, wenn eine akute Gefahr der Selbstgefährdung bestünde. Dann ist es zulässig, den Diplomat zu seiner Mission oder nach Hause zu bringen. Zu beachten ist in jedem Einzelfall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Kfz eines erkennbar fahruntüchtigen Diplomaten kann durch die Polizei an einer sicheren Stelle am Ort der Verkehrskontrolle oder in unmittelbarer Nähe dazu geparkt (umgesetzt) werden. Ein Abschleppen ist dagegen nur möglich, wenn der Betroffene fahruntüchtig ist und eine Stelle am Ort der Verkehrskontrolle nicht vorhanden ist, an dem das Auto sicher geparkt werden kann.

3. Falschparken und Abschleppen

Berechtigte **Bußgelder nach Verstößen gegen die StVO** müssen Diplomaten nicht bezahlen, sie können dies jedoch freiwillig tun.

Parkgebühren müssen auch von Diplomaten bezahlt werden. Sie sind Vergütungen für bestimmte Dienstleistungen und fallen damit nicht unter das gesandtschaftsrechtliche Steuerprivileg.

Staatlicher Zwang zur Durchsetzung der Bezahlung von **Bußgeldern und Parkgebühren verstößt gegen den Unverletzlichkeitsgrundsatz** nach Art. 29 WÜD und ist deshalb **nicht zulässig**.

Nach Art. 22 Abs. 3 WÜD genießen verbotswidrig abgestellte Kfz einer diplomatischen Mission Immunität von Beschlagnahme und Vollstreckungsmaßnahmen, nach Art. 30 Abs. 2 WÜD ist das Privatfahrzeug eines Diplomaten als Teil seines Vermögens unverletzlich.

Das Abschleppen verbotswidrig geparkter Privatfahrzeuge von Diplomaten im Auftrag der Behörden des Empfangsstaates verstößt - ebenso wie bei Art. 22 Abs. 3 WÜD (Dienstfahrzeuge der Mission) - gegen Art. 30 Abs. 2 WÜD. Es wird jedoch von einer konkludenten Zustimmung des Diplomaten zum Abschleppvorgang dann ausgegangen, wenn das geparkte Fahrzeug eine konkrete Gefahr für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer oder Personen oder eine erhebliche Behinderung des Straßenverkehrs darstellt, z. B. durch Blockieren einer Krankenhauseinfahrt oder der Straßenbahnschienen.

Dem Empfangsstaat steht jedoch nach Ende der Gefahrerlage kein Zurückbehaltungsrecht an dem Fahrzeug bis zur Bezahlung der Abschleppkosten durch den Diplomaten oder die Mission zu. Die Mission bzw. der Entsendestaat als Halter von Dienstfahrzeugen und der Diplomat als Halter seines Privatfahrzeugs können zur Zahlung der Abschleppkosten aufgefordert werden, Sanktionen zur Durchsetzung der Zahlungsaufforderung sind jedoch unzulässig.

Gleiches gilt entsprechend für andere Maßnahmen der Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen der Mission oder des Diplomaten, wie z. B. das Anbringen einer „Parkkralle“.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die jeweilige Verkehrsfläche privat oder öffentlich ist. Entscheidend ist je-

doch, ob der Empfangsstaat behördlich in den Abschleppvorgang eingeschaltet wurde oder nicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Abschleppen selbst durch eine Privatfirma vorgenommen wurde. Wenn diese als Verwaltungshelfer im Auftrag der Behörden handelt, muss sich der Empfangsstaat den Abschleppvorgang zurechnen lassen.

Etwas anderes gilt jedoch bei einer rein privaten Befragung eines Abschleppunternehmens durch einen Anlieger oder privaten Grundstücksbesitzer. Hier kann diese Handlung dem Empfangsstaat nicht zugerechnet werden. Es handelt sich dabei um einen reinen zivilrechtlichen Vorgang, bei dem das Gesandtschaftsrecht nicht zur Anwendung kommt. In diesen Fällen ist auch der Diplomat zur Bezahlung der Abschleppkosten verpflichtet, der sich als zivilrechtlicher Forderungsausgleich darstellt. Vollstrecken lässt sich diese Forderung jedoch nicht. Eine Zurückbehaltung des Fahrzeugs, auch wenn die Schuld nicht beglichen wird, ist unzulässig.

4. Entzug der Fahrerlaubnis

Der Entzug der Fahrerlaubnis bzw. die Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins verstößt bei Diplomaten gegen den Unverletzlichkeitsgrundsatz des Art. 29 WÜD (sowie gegen die gerichtliche Immunität nach Art. 31 WÜD) und ist deshalb unzulässig.

5. Missbräuchliche Nutzung von Missions- und Diplomatfahrzeugen

Die Mission und der Diplomat haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Fahrzeuge nur von gesandtschaftsrechtlich privilegierten Personen genutzt werden. Tun sie dies nicht, ist grundsätzlich von einem Privilegienmissbrauch auszugehen. Diese unzulässige Nutzung führt aber nicht automatisch dazu, dass die Fahrzeuge ihren gesandtschaftsrechtlichen Schutz verlieren. Sie sind daher zunächst weiterhin als Beförderungsmittel der Botschaft (Art. 22 Abs. 3 WÜD) bzw. als Vermögen des Diplomaten, auf dessen Namen sie angemeldet sind (Art. 30 Abs. 2 WÜD), geschützt. Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc. sind daher grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch in Fällen des Diebstahls und der Gebrauchsanmaßung.

Bei fortgesetzter zweckwidriger Nutzung kann aber der betreffende Mission oder dem Diplomaten mit der Aufhebung des geschützten Status und mit der Einziehung der das Fahrzeug nach außen privilegierenden Kennzeichen gedroht werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Bsp.: möglicherweise hinzunehmen wäre z. B. die Nutzung des Diplomatenaufwagens durch die - aufgrund ihrer deutschen Staatsangehörigkeit selbst nicht privilegierte - Ehefrau). Die Bundesrepublik ist als Empfangsstaat nicht verpflichtet, die völkerrechtlich unzulässige Nutzung der Fahrzeuge dauerhaft hinzunehmen. Bis zu einer entsprechenden Aufhebung sind die Behörden allerdings grundsätzlich verpflichtet, den geschützten Status der Fahrzeuge zu respektieren.

II. Diplomaten, die Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind

Diplomaten, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder in der Bundesrepublik Deutschland ständig

ansässig sind, genießen gemäß Art. 38 Abs. 1 WÜD Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in Bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen. Diese **Amtshandlungsimmunität** ist enger zu verstehen als die sog. Amtsimmunität, die gemäß Art. 43 Abs. 1 WÜK entsandten Konsularbeamten zusteht. Sie umfasst nur die Amtshandlung selbst, nicht jedoch Handlungen, die mit der Amtshandlung in engem sachlichen Zusammenhang stehen, wie z. B. die Fahrt mit dem PKW zum Ort der Amtshandlung. **Die Amtshandlungsimmunität umfasst keine Immunität bei Verstößen gegen die StVO.**

Ihre Familienangehörigen besitzen keine Privilegien. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben darf, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

III. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals sowie im Haushalt lebende Familienangehörige

Über Art. 37 Abs. 2 WÜD werden Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Mission und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, wenn sie weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, bei Verstößen gegen die StVO in den Schutz des Art. 29 WÜD einbezogen. Es gelten deshalb hier analog auch die Regelungen wie oben (I.).

IV. Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals

Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der Mission, die weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, genießen nur **Amtshandlungsimmunität. Diese umfasst keine Immunität bei Verstößen gegen die StVO, da Handlungen im Straßenverkehr kaum jemals als WÜD-bezogene Amtshandlung vorstellbar sind.**

Ihre Familienangehörigen besitzen unabhängig davon, ob sie Deutsche bzw. im Bundesgebiet ständig ansässig sind oder nicht, keine Privilegien. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausübt, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

V. Private Hausangestellte

Nach Art. 1 lit. h) WÜD ist das private Hauspersonal im häuslichen Dienst eines Missionsmitglieds beschäftigt und nicht Bediensteter des Entsendestaates. Private Hausangestellte von Mitgliedern der Mission, die weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Sozialversicherungspflicht und von Steuern auf ihre Arbeitsbezüge befreit, genießen aber weder Unverletzlichkeit noch Immunität. Es besteht keine Immunität, **sie können für Verstöße gegen die StVO zur Verantwortung gezogen werden.** Es gilt jedoch der Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausübt, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

VI. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals, des dienstlichen Hauspersonals, private Hausangestellte, die Angehörige des Empfangsstaates bzw. dort ständig ansässig sind, sowie Ortskräfte

Diesen Bediensteten stehen gemäß Art. 38 Abs. 2 WÜD lediglich Vorrechte und Immunitäten in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Umfang zu. **Demnach besteht keinerlei Privilegierung, wenn es die innerstaatliche Rechtsordnung, wie in Deutschland, nicht vorsieht.**

Ortskräfte (siehe hierzu die Definition in Abschnitt II, B. II. Ziff. 3) **genießen keine Immunität.** Es gilt jedoch auch hier der Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausübt, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

B. Nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) bevorrechtigte Personen

I. Berufskonsularbeamte

Im Gegensatz zu der umfassenden persönlichen Unverletzlichkeit des Diplomaten ist die persönliche Unverletzlichkeit des Berufskonsularbeamten im WÜK unterschiedlich geregelt:

- Handelt der Berufskonsularbeamte amtlich, dann genießt er absolute Unverletzlichkeit und **Amtsimmunität** (vgl. Art. 43 Abs. 1 WÜK).
- Im rein privaten Bereich ist Art. 41 WÜK die maßgebende Norm. Danach sind freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Berufskonsularbeamten i. d. R. unzulässig. Die persönliche Freiheit des Berufskonsularbeamten ist jedoch ausnahmsweise einschränkbar
 - wegen einer schweren strafbaren Handlung und aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde,
 - oder in Vollstreckung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.
- Darüber hinaus und obwohl es Art. 41 WÜK dem Wortlaut nach nicht explizit vorsieht, ist davon auszugehen, dass die persönliche Unverletzlichkeit des Berufs-konsularbeamten auch das Verbot aller anderen administrativen Eingriffe bzw. Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates umfasst.
- Daneben muss der Empfangsstaat die persönliche Unverletzlichkeit der Berufskonsularbeamten nach Art. 40 WÜK auch dadurch gewährleisten, dass er jeden Angriff auf ihre Person, Freiheit oder Würde verhindert.

1. Dienst- und Privatfahrten von Berufskonsularbeamten

Die in Art. 43 WÜK geregelte so genannte **Amtsimmunität** erfasst alle Handlungen, die in Ausübung der amtlichen bzw. dienstlichen Tätigkeit vorgenommen werden, d.h., **nicht nur die eigentliche Amtshandlung selbst, sondern ebenso Akte, die in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Amtshandlung stehen.** Von dem Begriff „Handlungen in Wahrnehmung konsularischer

Aufgaben“ werden deshalb auch eng mit der Amtshandlung als solcher zusammenhängende Handlungen erfasst.

- So sind beispielsweise **Fahrten zum und vom täglichen Dienst** (oder z. B. von der Wohnung zu einem offiziellen Empfang im Empfangsstaat und zurück) noch als in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben erfolgt anzusehen. Denn sie sind für die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben unumgänglich. Auch wenn man die Auffassung vertreten sollte, dass die Rückfahrt nach Hause nicht mehr unmittelbar der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben i. S. v. Art. 5 WÜK dient, so ist es dennoch nicht vertretbar, zwischen Hin- und Rückfahrt einen Unterschied zu machen und nur die Hinfahrt als von Art. 43 WÜK erfasst anzusehen, während die Rückfahrt der vollen Jurisdiktion im Empfangsstaat unterliegt. Vielmehr müssen Hin- und Rückfahrt als einheitlicher Gesamtvorgang (außer bei privaten Unterbrechungen) angesehen werden, die noch zum Bereich der konsularischen Aufgabenwahrnehmung gehören.
- Dabei ist nicht entscheidend, ob der betreffende Berufs- konsularbeamte hierfür einen Privatwagen benutzt oder ob er einen Dienstwagen fährt. Allein die Benutzung des Dienstwagens spricht zwar dem ersten Anschein nach für eine Fahrt in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben. Aber **auch das Benutzen eines Privatwagens kann in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben erfolgen.** Erfolgt während der Fahrt ein Verkehrsunfall, ist die betreffende Person nach deutscher Praxis vor gerichtlicher Verfolgung im Empfangsstaat geschützt.
- Auch die Fahrt eines Berufskonsularbeamten zum dienstlich angeordneten Sprachunterricht oder zum Flughafen, um dort das Kuriergepäck bzw. sonstige dienstliche Post abzuholen, geschieht in Ausübung dienstlicher Tätigkeit.
- Dasselbe gilt, wenn der Berufskonsularbeamte etwa mit seinem eigenen PKW unterwegs ist, um hilfsbedürftige Angehörige seines Entsendestaates aufzusuchen und ihre Heimführung vorzubereiten, oder wenn er zu einer Unfallstelle fährt, bei der solche Personen zu Schaden gekommen sind.
- Wenn nach Beendigung des Dienstes z. B. eine Gaststätte besucht wird, besteht für die anschließende Heimfahrt allerdings kein enger sachlicher Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben mehr. Mit der Heimfahrt wird die dienstliche Tätigkeit nicht wieder aufgenommen, sondern dient allein privaten Interessen.
- Kein Bezug zum Dienst besteht außerdem bei Wochenend- bzw. Urlaubsreisen.

Bei eindeutig außerdienstlicher Benutzung des PKW unterliegen Berufskonsularbeamte bei Zuwoerhandlungen gegen das Straßenverkehrsrecht des Empfangsstaates der Strafverfolgung oder dem Bußgeldverfahren. Allerdings ist eine Festnahme oder Untersuchungshaft nur im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 WÜK zulässig.

2. Trunkenheitsfahrt

Das Anhalten eines Konsularbeamten bei Anzeichen einer Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr ist zulässig.

Erst durch die Identitätskontrolle (i. d. R. Protokollausweis) ist eine abschließende Überprüfung möglich, ob der Fahrer tatsächlich Privilegien nach dem Gesandtschaftsrecht genießt. Der Betroffene hat in diesen Fällen mitzuwirken. Weigert er sich, so ist ein Festhalten bis zur Klärung der Identität zulässig.

Die **zwangsweise Durchföhrung von Alkoholtests** bei Trunkenheitsverdacht im Straßenverkehr ist **unzulässig**. Die Unverletzlichkeit des Konsularbeamten, die ihn auch vor der zwangsweisen Durchföhrung eines Alkoholtestes schützt, kann nach Art. 41 WÜK nur aufgrund einer „Entscheidung der zuständigen Justizbehörde“ und bei Vorliegen einer „schweren Straftat“ eingeschränkt werden. Dies ist wohl stets das entscheidende Rechtshindernis für die zwangsweise Durchföhrung eines Alkoholtests bei routinemäßigen Verkehrskontrollen.

Hindert die Polizei einen eindeutig angetrunkenen Konsularbeamten an der Weiterfahrt und nimmt gegebenenfalls die Fahrzeugschlüssel weg, ist diese Maßnahme nur zu seinem eigenen Schutz sowie dem anderer Verkehrsteilnehmer hinnehmbar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist stets zu beachten. Die Polizei kann außerdem den Konsularbeamten nicht daran hindern, sich vom Ort der Verkehrskontrolle zu Fuß, mit dem Taxi oder einem öffentlichen Verkehrsmittel zu entfernen.

3. Falschparken und Abschleppen

Das Abschleppen verbotswidrig geparkter Dienstwagen durch Polizei- oder Ordnungsbehörden des Empfangsstaats ist mit der Unverletzlichkeit der Beförderungsmittel der konsularischen Vertretung unvereinbar. Zwar sieht Art. 31 Abs. 4 WÜK keine generelle Unverletzlichkeit von Beförderungsmitteln vor, doch sind die in Art. 31 Abs. 4 WÜK genannten Gegenstände über die genannten Beschlagnahmegründe hinaus geschützt. **Die Behörden des Empfangsstaats dürfen nur ausnahmsweise in einer konkreten Gefahrenlage Dienstfahrzeuge abschleppen.**

Da im WÜK der Schutz des Privatvermögens des Konsularbeamten fehlt, sind Privatfahrzeuge nur bei Dienstfahrten geschützt. Dem Funktionsprinzip folgend wird der dienstlich genutzte Privatwagen für die Dauer eines Dienstgeschäfts zum „Dienstfahrzeug“ im Rechtssinne, das den Schutz des Artikels 31 Abs. 4 WÜK genießt. Ein Abschleppen des falsch geparkten Fahrzeugs ist in solchen Fällen unzulässig, sofern nicht eine konkrete Gefahrenlage vorliegt. Für die Behandlung verbotswidrig geparkter Dienstwagen oder dienstlich genutzter Privatfahrzeuge gilt ansonsten A. I. Ziff. 3 analog.

4. Entzug der Fahrerlaubnis

Der Entzug der Fahrerlaubnis bzw. die Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins von Berufskonsularbeamten im Zusammenhang mit einer Dienstfahrt ist ein unzulässiger Verwaltungseingriff in die bestehende Amtsimmunität im Sinne des Art. 43 Abs. 1 WÜK.

Der Entzug der Fahrerlaubnis bzw. die Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins eines Berufskonsularbeamten im Zusammenhang mit einer Privatfahrt durch die Behörden des Empfangsstaats ist

eine hoheitliche Maßnahme, die zwangsläufig auch seinen dienstlichen Bereich berührt, und ist deshalb auch hier nicht zulässig. Sie kann dazu föhren, dass der Betroffene nicht mehr seinen Dienst versehen kann. Verletzt würde durch eine solche Maßnahme das doppelte Gebot des Art. 28 WÜK, die Tötigkeit der konsularischen Vertretung nicht nur zu erleichtern, sondern alles zu unterlassen, was die Funktion der Vertretung erschwert.

II. Berufskonsularbeamte, die Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässige sind

Nach Art. 71 Abs. 1 WÜK genießt ein Berufskonsularbeamter, der Angehöriger des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig ist, Immunität von der Gerichtsbarkeit lediglich in Bezug auf seine in Ausübung seiner dienstlichen Tötigkeit vorgenommenen Amtshandlungen. Diese **Amtshandlungsimmunität** ist begrenzter als die Amtsimmunität, wie sie gemäß Art. 43 Abs. 1 WÜK den entsandten Konsularbeamten zusteht. Sie umfasst nur die Amtshandlung selbst, nicht jedoch Handlungen, die mit der Amtshandlung in engem sachlichen Zusammenhang stehen, wie z. B. die Fahrt mit dem PKW zum Ort der Amtshandlung. Auch die Unverletzlichkeit ist auf Amtshandlungen begrenzt.

Des Weiteren muss der Empfangsstaat gem. Art. 71 Abs. 1 Satz 2 WÜK die nach Art. 42 WÜK vorgesehenen Benachrichtigungen vornehmen, wenn ein Konsularbeamter mit eingeschränktem Status festgenommen, in Untersuchungshaft genommen oder ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wird.

Auch wenn dies in Art. 71 Abs. 1 WÜK nicht ausdrücklich erwähnt ist, so muss der in Art. 71 Abs. 2 Satz 3 WÜK verankerte Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt insbesondere über die dort erwähnten Konsulatsbediensteten nur so ausüben darf, dass dabei die Aufgabenwahrnehmung der konsularischen Vertretung nicht ungebührlich behindert wird, auch dann greifen, wenn es sich um Konsularbeamte handelt. Was für das verwaltungstechnische Personal und das dienstliche Hauspersonal gilt, muss erst recht für Konsularbeamte gelten.

III. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals

Die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals einer konsularischen Vertretung können sich nur im Rahmen ihrer dienstlichen Tötigkeit auf die persönliche Unverletzlichkeit i. S. v. Art. 43 Abs. 1 Alt. 2 WÜK berufen (Verbot des Eingriffs der Verwaltungsbehörden). Im rein privaten Bereich besteht dagegen kein gesandtschaftsrechtlicher Schutz, da die Artikel 40 und 41 WÜK sich nur auf den Konsularbeamten beziehen. Dennoch sollte der Empfangsstaat aufgrund des Gebots gegenseitiger gesandtschaftlich-politischer Rücksichtnahme auch dann persönliche Unverletzlichkeit im Rahmen seiner Möglichkeiten gewöhren. Ein Anspruch darauf besteht allerdings nicht.

IV. Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals

Das dienstliche Hauspersonal genießt nach dem WÜK keine persönliche Unverletzlichkeit, auch nicht über Art. 43 Abs. 1 Alt. 2 WÜK, der sich ausdrücklich nur auf die Konsularbeamten und das Verwaltungs- und technischen Personal bezieht. Allerdings gilt in der Staatenpraxis, dass das entsandte und mit hoheitlichen Aufgaben betraute dienstliche Hauspersonal bei dienstlichen Handlungen weder der Gerichtsbarkeit noch administrativen Eingriffen des Empfangsstaats unterliegen und dies Teil des Völkergewohnheitsrechts ist. Deshalb kann zumindest bei amtlichen Handlungen ein Schutz des dienstlichen Hauspersonals angenommen werden.

V. Mitglieder des Privatpersonals

Das private Hauspersonal von Mitgliedern konsularischer Vertretungen, das weder die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaats hat noch in demselben ständig ansässig ist, ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Sozialversicherungspflicht und von Steuern auf seine Arbeitsbezüge befreit, genießt aber weder Unverletzlichkeit noch Immunität. Bei Verstößen gegen die StVO kann es grundsätzlich verantwortlich gemacht werden. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausübt, dass er die konsularische Vertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

VI. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals, des dienstlichen Hauspersonals, private Hausangestellte, die Angehörige des Empfangsstaates bzw. dort ständig ansässig sind, sowie Ortskräfte

Diesen Bediensteten stehen gemäß Art. 71 Abs. 2 WÜK lediglich Vorrechte und Immunitäten in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Umfang zu. **Demnach besteht keinerlei Privilegierung, wenn es die innerstaatliche Rechtsordnung wie in Deutschland nicht vorsieht.**

Es gilt jedoch der Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausübt, dass er die konsularische Vertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

Ortskräfte genießen keine Immunität (Abschnitt II, B. II, Ziff. 3).

VII. Familienangehörige des konsularischen Personals berufskonsularischer Vertretungen

Familienangehörige des konsularischen Personals genießen mangels entsprechender Regelung im WÜK keine persönliche Unverletzlichkeit und Immunität. Der Empfangsstaat sollte sie aber dennoch aus Gründen gegenseitiger gesandtschaftlich-politischer Rücksichtnahme im Rahmen seiner Möglichkeit als unverletzlich behandeln. Ein anerkannter Anspruch darauf besteht allerdings nicht.

VIII. Honorarkonsularbeamte

1. Allgemeines

Das WÜK gewährt Vorrechte und Befreiungen ausschließlich dem Honorarkonsularbeamten selbst, nicht jedoch seinen Hilfskräften.

Für den Fall, dass **Berufskonsularbeamte des Entsendestaates einem Honorarkonsul zur Unterstützung zugeteilt werden**, gelten für sie weiterhin in vollem Umfang die Privilegien nach Abschnitt II, B. III, Ziff. 1). Da sie auch im Rahmen einer solchen Beordnung allein berufskonsularische Tätigkeiten ausüben, besteht kein plausibler Grund und auch keine einschlägige gesandtschaftsrechtliche Norm, ihren Status einzuschränken. Dementsprechend hat die Bundesregierung zu Kapitel II des WÜK (Art. 28-57) beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eine spezielle Interpretationserklärung abgegeben. Danach legt die Bundesrepublik Deutschland die Bestimmungen über die Vorrechte und Befreiungen i. S. v. Art. 28 bis 57 WÜK so aus bzw. wendet sie so an, dass diese Regelungen ohne Unterschied für alle Berufsbediensteten einer konsularischen Vertretung einschließlich derjenigen gelten, die einer von einem Honorarkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretung zugeteilt sind.

2. Honorarkonsularbeamte die nicht Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind

Gemäß Art. 58 Abs. 2 WÜK gilt Art. 43 Abs. 1 WÜK auch für entsandte Honorarkonsularbeamte (die *nicht* Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind). Danach unterliegt der Honorarkonsularbeamte wegen Handlungen, die er in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen hat, weder der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates noch Eingriffen seiner Verwaltungsbehörden (**Amtsimmunität wie Berufskonsularbeamte**).

Für alle Handlungen, die der entsandte Honorarkonsularbeamte nicht in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen hat, genießt er keinerlei Unverletzlichkeit und Immunität.

Der Empfangsstaat ist im Übrigen gem. Art. 64 WÜK verpflichtet, dem entsandten Honorarkonsularbeamten den aufgrund seiner amtlichen Stellung erforderlichen Schutz zu gewähren.

3. Honorarkonsularbeamte die Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind

In der Regel werden in Deutschland Honorarkonsuln zugelassen, die entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder im Bundesgebiet ständig ansässig sind.

Sie genießen nach Artikel 71 Abs. 1 WÜK lediglich Immunität von der Gerichtsbarkeit und persönliche Unverletzlichkeit wegen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommener Amtshandlungen (**Amtshandlungsimmunität**). Die Amtshandlungsimmunität erfasst dabei nur echte Amtshandlungen, nicht aber Tätigkeiten, die mit der Amtshandlung bloß im sachlichen Zusammenhang stehen. Eine Dienstfahrt zum Ort der Amtshandlung ist daher z. B. von der Amtshandlungsimmunität nicht erfasst.

Der Empfangsstaat ist im Übrigen gem. Art. 64 WÜK verpflichtet, auch dem Honorarkonsularbeamten, der Angehöriger des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig

ist, den aufgrund seiner amtlichen Stellung erforderlichen Schutz zu gewähren.

4. Familienangehörige von Honorarkonsularbeamten

Familienangehörige von Honorarkonsularbeamten genießen mangels entsprechender Regelung im WÜK keine persönliche Unverletzlichkeit und Immunität (Art. 58 Abs. 3 WÜK). Es gilt jedoch auch hier die Mindestforderung von Art. 71 Abs. 2 WÜK, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben darf, dass er die konsularische Vertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

C. Bedienstete und Vertreter Internationaler Organisationen

Für den Status dieses Personenkreises ist das jeweilige Privilegienabkommen maßgeblich. Die Bandbreite reicht von einer Gleichbehandlung mit Diplomaten bis zur bloßen Amtshandlungsimmunität. Im konkreten Fall sollte der Status mit dem Auswärtigen Amt (Referat 701, Tel. 030-18-172424, 9.00-16.00 Uhr) abgeklärt werden.

D. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz/ TÜV/AU

Art. 56 WÜK verpflichtet alle Mitglieder der konsularischen Vertretung (also Konsularbeamte sowie die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals) bei Benutzung von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen, eine entsprechende **Haftpflichtversicherung** abzuschließen, falls das innerstaatliche Recht des Empfangsstaates dies vorsieht.

Obwohl die Mitglieder der konsularischen Vertretung bereits über Art. 55 Abs. 1 WÜK die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auch über den Abschluss von Haftpflichtversicherungen zu beachten haben, soll wegen des besonderen Gefährdungspotentials im Fahrzeugverkehr zusätzlich über die Bestimmung des Art. 56 WÜK sichergestellt werden, dass Opfer von Unfällen, die von Konsulatspersonal verursacht werden, in jedem Fall durch einen Rückgriff auf den Versicherer ausreichend abgesichert sind.

Der Schutz über die Haftpflichtversicherung greift unabhängig von der Frage, ob es sich um eine Dienst- oder Privatfahrt des Konsulatsmitglieds handelt.

Art. 56 WÜK ergänzt außerdem Art. 43 Abs. 2 lit. b) WÜK, wonach sich das Konsulatsmitglied bei Zivilklagen aus Verkehrsunfällen ausdrücklich nicht auf Amtsimmunität von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates berufen kann. Auch mit dieser Regelung wird dem Opferschutz im besonders schadensträchtigen Fahrzeugverkehr Rechnung getragen.

Die Versicherungspflicht des Art. 56 WÜK widerspricht im Übrigen nicht der Pflicht des Empfangsstaates, die Aufgabenwahrnehmung der konsularischen Vertretung zu erleichtern (vgl. Art. 28 WÜK). Denn allein durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die ja auch dem Schutz des Konsulatsmitglieds dient, ist noch keine Erschwerung der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben im Empfangsstaat gegeben.

Auch im Bereich des WÜD können Privilegierte zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den

Bereich des Fahrzeugverkehrs verpflichtet sein. Dies ergibt sich hier allerdings allein aus Art. 41 Abs. 1 WÜD, wonach alle Personen, die Immunitäten und Privilegien genießen, die Gesetze und Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten haben.

Die Teilnahme am Straßenverkehr ohne ausreichenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz bzw. ohne gültige TÜV- oder AU-Plaketten stellt einen erheblichen Verstoß gegen die deutschen Straßenverkehrsvorschriften dar. Das Auswärtige Amt behält sich vor, bei solch einem erheblichen Verstoß und nach vorausgegangener Notifikation ggü. der ausländischen Vertretung bei den zuständigen Behörden eine Zwangsabmeldung des betroffenen Fahrzeugs zu veranlassen. Ferner sind die Polizeibehörden ermächtigt, das Fahrzeug an der Weiterfahrt zu hindern und aus dem Verkehr zu nehmen.

Abschnitt VIII Kraftfahrzeugkennzeichen

A. Diplomatische Vertretungen

1. Fahrzeuge von Personen mit Protokollausweis „D“ (Halter: der ausländische Staat oder der Inhaber des Diplomatenausweises) führen 0-Kennzeichen (Null-Kennzeichen), eine die diplomatische Vertretung kennzeichnende Zahl zwischen 10 und 201 und eine bis zu dreistellige Fahrzeugerkennungsnummer (Beispiel: 0-10-310). Bei Personenkraftwagen besteht die Berechtigung, das Zusatzschild „CD“ zu führen. Zulassungsstelle ist Bonn oder Berlin.
2. Fahrzeuge von Personen, die dem Verwaltungs- und technischen Personal angehören, - Protokollausweis „VB“ - (Halter: der Inhaber des Ausweises) führen als Unterscheidungszeichen „B“ (Berlin) oder „BN“ (Bonn), eine die diplomatische Vertretung kennzeichnende Zahl zwischen 10 und 201 und eine bis zu dreistellige Fahrzeugerkennungsnummer (Beispiel: B-10-310). Kein Zusatzschild „CD“.
3. Fahrzeuge von Personen, die dem dienstlichen Hauspersonal angehören - Protokollausweis „DP“ - (Halter: der jeweilige Inhaber des Ausweises) führen Fahrzeugerkennungsnummern aus der Reihe FA 1000 bis FA 9999. (Beispiel: B-FA 1000). Bonn benutzt die Reihe AA 1000 bis AA 9999. Kein Zusatzschild „CD“. Zulassungsstelle ist Bonn oder Berlin.

B. Berufskonsularische Vertretungen

1. Dienstfahrzeuge der Konsulate:
Halter nach Fahrzeugschein: die Regierung des Staates . . . (z. B. die Regierung der Italienischen Republik) vertreten durch . . . (z. B. Italienischen Konsul) in . . .
Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999. Bei Personenkraftwagen besteht die Berechtigung, das Zusatzschild „CC“ zu führen.
Zulassungsstelle ist die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.
2. Privatfahrzeuge der Mitglieder ausländischer berufskonsularischer Vertretungen:

- a) Konsularbeamte - Protokollausweis „K“ -; Halter: der Inhaber des Ausweises.

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999. Mit Zusatzschild: „CC“.

Zulassungsstelle ist die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

- b) Mitglieder des Verwaltungs- oder des technischen Personals - Protokollausweis „VK“ -, sowie des dienstlichen Hauspersonals berufskonsularischer Vertretungen - Protokollausweis „DH“ -; Halter: der Inhaber des Ausweises.

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999. Kein Zusatzschild: „CC“.

Zulassungsstelle ist die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

C. Honorarkonsuln

Honorarkonsuln (Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder Ausländer) erhalten einen weißen Ausweis mit der Aufschrift „Ausweis für Honorarkonsuln“, der auf der Rückseite einen Hinweis auf die Amtshandlungsmimmunität sowie ein Gültigkeitsdatum enthält. Honorarkonsuln führen keine Fahrzeugerkennungsnummer für Konsulatsfahrzeuge (Fahrzeugerkennungsnummern 900 usw.), sondern das übliche Kennzeichen der Bundesrepublik Deutschland (aus Buchstaben und Ziffern bestehende Fahrzeugerkennungsnummer).

Aufgrund § 60 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung kann einem Honorarkonsul auf Antrag das Führen des Zusatzschildes „CC“ an einem einzigen auf ihn persönlich zugelassenen oder ausschließlich von ihm genutzten Kraftfahrzeug genehmigt werden, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem der Honorarkonsul seinen Dienststz hat, auf dem Dienstweg schriftlich bestätigt, dass dem Honorarkonsul von der Bundesregierung das Exequatur erteilt worden ist. Die Genehmigung kann widerrufen werden; sie wird mit dem Erlöschen des Exequaturs ungültig.

Diese Regelung gilt für alle Honorarkonsuln ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit.

Privatfahrzeuge des entsandten Personals, die ausschließlich in einer von einem Honorarkonsul geleiteten konsularischen Vertretung tätig und insoweit dem Auswärtigen Amt notifiziert worden sind, führen das Kennzeichen mit dem Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle und Fahrzeugerkennungsnummern aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999.

D. Vertretungen zwischen- und überstaatlicher Organisationen

Für Fahrzeuge von Bediensteten der Internationalen Organisationen mit Protokollausweisen Kategorie „D“ oder Sonderausweis „IO“ - (Halter: die Organisation oder der Bedienstete) führen als Unterscheidungszeichen entsprechende für die einzelnen Organisationen erlassenen

Verordnungen entweder „0“- oder „B“ („BN“-) Kennzeichen, eine die Organisation kennzeichnende Zahl zwischen 170 und 199 und eine bis zu zweistellige Fahrzeugerkennungsnummer. Zusatzschild „CD“ bei 0-Kennzeichen. Zulassungsstelle ist die für den Sitz der Organisation in Deutschland zuständige Zulassungsstelle.

Die Berechtigung zum Führen der länglichrunden Zusatzschilder „CD“ und „CC“ ist in dem Fahrzeugschein mit Stempelabdruck eingetragen. An Fahrzeugen ohne solche Berechtigung darf nur das Nationalitätszeichen „D“ geführt werden.

Die Zusatzschilder „CD“ und „CC“ dürfen nur an Personenkraftwagen geführt werden.

Abschnitt IX Ehrung und Schutz von Besuchern

1. Bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Parlamentspräsidenten, Regierungsmitgliedern oder ihnen protokollarisch gleichgestellten Persönlichkeiten aus anderen Staaten ist die Bundesrepublik Deutschland besonders verpflichtet, Schutz und störungsfreien Besuchsverlauf zu gewährleisten sowie gegebenenfalls eine Ehrenbegleitung zu stellen. Die anlässlich solcher Besuche von der Polizei zu erfüllenden Aufgaben werden nach der Polizeidienstvorschrift für den Einsatz der Polizei bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen (PDV 130 i. V. m. PDV 100) wahrgenommen. Die Regelungen der PDV 129 „Personen- und Objektschutz“ gelten entsprechend.

2. Bei

- a) Staatsbesuchen, offiziellen Besuchen und Arbeitsbesuchen von Staatsoberhäuptern auf Einladung des Bundespräsidenten,
- b) offiziellen und Arbeitsbesuchen von Staatsoberhäuptern mit Exekutivgewalt auf Einladung des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin,
- c) offiziellen Besuchen von Parlamentspräsidenten, Regierungschefs, Außenministern oder anderen Ministern auf Einladung der Bundesregierung,
- d) Arbeitsbesuchen (kurze Aufenthalte von Regierungschefs und Regierungsmitgliedern aus anderen Staaten zur Teilnahme an Besprechungen oder Konferenzen mit Vertretern der Bundesregierung)

werden von der Polizei Eskorten gestellt. Bei Verteidigungsministern oder anderen Persönlichkeiten aus dem Bereich der militärischen Verteidigung wird die Eskorte von der Bundeswehr gestellt.

3. Die Stärke der Eskorte entspricht dem Rang des Gastes. Sie beträgt

- | | |
|--|---------------|
| a) für Staatsoberhäupter bei Staatsbesuchen | 15 Krafträder |
| b) für Staatsoberhäupter bei Arbeitsbesuchen | 7 Krafträder |
| c) für Parlamentspräsidenten, Regierungschefs bei offiziellen Besuchen | 7 Krafträder |
| d) für Parlamentspräsidenten, Regierungschefs bei Arbeitsbesuchen | 5 Krafträder |
| e) für Außenminister bei offiziellen Besuchen | 5 Krafträder |
| f) für Außenminister | |

bei Arbeitsbesuchen
und bei allen Besuchen von Fach-
ministern

3 Krafträder

4. Die Eskorte ist verpflichtet, die Verkehrsvorschriften zu beachten. Sonderrechte im Straßenverkehr darf sie nur in Anspruch nehmen, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Hierbei müssen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend berücksichtigt werden (§ 35 Abs. 1 und Abs. 8 der Straßenverkehrs-Ordnung).

Blaues Blinklicht zusammen mit Einsatzhorn, das anderen Verkehrsteilnehmern gebietet, sofort freie Bahn zu schaffen, darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben der zu begleitenden Person abzuwenden (§ 38 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung). Blaues Blinklicht allein dürfen die Eskorten verwenden, um andere Verkehrsteilnehmer vor der zu begleitenden Kolonne zu warnen (§ 38 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung).

Darüber hinaus können Polizeikräfte als Verkehrslotsen eingesetzt werden.

5. Die Bundeswehr stellt
 - a) Ehreinheiten für ausländische Gäste des Bundespräsidenten oder der Bundesregierung,
 - b) Ehrenposten vor der Wohnung des Staatsgastes bei offiziellen Besuchen von ausländischen Staatsoberhäuptern.
6. Die notwendigen Schutzmaßnahmen werden durch die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder vorbereitet.

Abschnitt X **Schlussbestimmungen**

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. August 1993 - Gz: P I 6-640 005/1 - wird im Einvernehmen mit dem BMI aufgehoben.

GMBI 2008, S. 1154

Dieser Gemeinsame Runderlass wurde mit seinen Anlagen im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 18, S. 467 veröffentlicht.

Nr. 16 Hinweise und ergänzende Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts. RdErl. d. MdJIE vom 17. 4. 2012 (1452 - I/B2 - 2011/3206 - I/A) – JMBL. S. 192 – Gült.-Verz. Nr. 2103, 211 ,212 ,213 ,214 ,242 ,245 –

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat die Aufbewahrung die Aussonderung des Schriftguts durch den Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass – AFE) vom 16. Mai 2007 (StAnz. S. 1123) geregelt. Bei der Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts der Justizverwaltung sind darüber hinaus die folgenden Hinweise und ergänzenden Bestimmungen zu beachten.

§ 1

Kenzeichnung und Ablieferung des archivwürdigen Schriftguts

- (1) Folgendes Schriftgut ist als „archivwürdig“ zu kennzeichnen:
1. Akten, Akten Teile und Register, die nach den Aufbewahrungsbestimmungen dauernd aufzubewahren sind;
 2. befristet aufzubewahrende Akten, wenn sie auf Grund rechtlicher (Abs. 2) oder geschichtlicher (Abs. 3) Bedeutung Aufschluss über das politische, soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Leben der Gegenwart oder Vergangenheit geben können.
- (2) Als Schriftgut von rechtlicher Bedeutung können insbesondere in Betracht kommen:
1. Akten über Nachbarrecht;
 2. Akten über dingliche Rechte, soweit ihr genauer Inhalt durch Urteil festgelegt wird;
 3. Akten über Reallasten und Zwangsenteignungen;
 4. Akten über Dienstbarkeiten (Servitute), Nutzungen, Wasserwege, Fahrt- und Fischereirechte;
 5. Akten über Namensrechte;
 6. Akten über medizinische Rechtsprobleme (z.B. erbbiologische Gutachten, Gutachten über den Geisteszustand);
 7. Akten über Verfahren, in denen Rechtsfragen des Umweltschutzes berührt werden;
 8. Akten über Verfahren, denen besonders schwierige Rechtsverhältnisse zugrunde liegen.

- (3) Als Schriftgut von geschichtlicher Bedeutung können insbesondere in Betracht kommen:
1. Akten, die für Besitz- und Rechtsverhältnisse des Bundes (Reiches), eines Landes – insbesondere des Landes Hessen und der in ihm zusammengeschlossenen früheren Landesteile –, der Regierungsbezirke, Landkreise und Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Stiftungen von wesentlicher Bedeutung sind;
 2. Akten, die für die Geschichte der politischen Parteien, der Vereine, der Gewerkschaften, der Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, berufsständischer Vereinigungen, Vereinigungen der Kriegssopfer, der Behinderten und anderer Zusammenschlüsse mit berufs- und sozialpolitischer Zielsetzung von Bedeutung sind oder Einblick in deren Wirtschafts- und sonstigen Verhältnisse gewähren;
 3. Akten über bemerkenswerte Verfahren, in denen bekannte Persönlichkeiten, Familien, Stiftungen, Behörden, Anstalten, Unternehmen oder andere Einrichtungen beteiligt sind, die im Gerichtsbezirk oder darüber hinaus von Bedeutung sind oder waren sowie Akten über Verfahren, denen politische Auseinandersetzungen zugrunde liegen, die öffentliches Aufsehen erregt oder zu parlamentarischen Erörterungen geführt haben;
 4. Akten, die über die Verhältnisse bekannter oder bedeutender Wirtschaftsunternehmen oder Vertreter charakteristischer Wirtschaftszweige des Landes Auskunft geben;
 5. Akten über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, Angriffe gegen verfassungsgemäße Ordnung und gegen Regierungen oder die Gesetzgebungsorgane, Terrorismus, Demonstrationen, Unruhen, politische Straftaten, Wehrdienstverweigerung, Verbrechen und Vergehen im Amt;
 6. Akten, die für die Entwicklung von Wissenschaft, Kunst, Literatur, Theater, Presse, Film, Funk und Sport bedeutsame Unterlagen bieten (urheberrechtliche Fragen, Akten über Universitäten, Hochschulen, Volkshochschulen, Museen, Denkmalschutz, Verbot von Druckschriften und Filmen, Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Grenzen der freien Meinungsäußerung, Hinweise auf Volkssitte und Brauchtum);
 7. Akten über zeittypische Kriminalität (z.B. Wirtschaftsstraftaten, Rauschgiftmissbrauch, Jugend- und Ausländerkriminalität);
 8. Akten über Verfahren wegen der unter dem nationalsozialistischen Regime begangenen Gewalttaten (z.B. Verfolgung aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen, Tötungen in Konzentrationslagern und Heilanstalten, Kriegsverbrechen);
 9. Akten über charakteristische Vorgänge aus dem Kriegsfolgerecht (Kriegsschäden, Lastenausgleich), über die Wiedergutmachung, die Eingliederung der Heimatvertriebenen und die Probleme des Wiederaufbaus;
 10. Akten über die Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe;
 11. Akten, die Karten, Pläne, Abbildungen oder Bauskizzen von öffentlichen und anderen bemerkenswerten Gebäuden enthalten;
 12. Akten über bedeutsame Rechtsvorgänge auf dem Gebiet des Justizvollzugs.

(4) Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass der geschichtliche Quellenwert eines Aktenvorgangs unabhängig sein kann von der sozialen Stellung der Beteiligten, von der Höhe des Streitwerts oder der Strafe und vom Rang des Gerichts innerhalb des Instanzenzugs. Der Begriff des geschichtlichen Wertes ist weit zu fassen; in Zweifelsfällen ist das Schriftgut als archivwürdig zu bezeichnen.

(5) Zur Sicherstellung der Ablieferung der archivwürdigen Akten an das Staatsarchiv sind diese Akten von der für die Weglegung zuständigen Person spätestens bei der Weglegung auf der Vorderseite des Aktenumschlags als „archivwürdig“ zu bezeichnen.

(6) Im Register sind die nach Abs. 1 als „archivwürdig“ bezeichneten Akten in der Spalte „Bemerkungen“ durch das Wort „Staatsarchiv“ zu kennzeichnen.

§ 2

Aussonderung des übrigen Schriftguts

Die Vernichtung oder Ablieferung des Schriftguts an das Staatsarchiv ist in den Registern zu vermerken. Wird das Register für Straf- und Bußgeldsachen Js/UJs zentral geführt, erfolgt der Vermerk auf den Karteikarten.

§ 3

Sonderregelungen

Die Rechnungsunterlagen der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten mit Ausnahme der Belege über Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsverwaltungen werden bei den Vollzugsanstalten aufbewahrt.

§ 4

Ergänzende Bestimmungen der Fachgerichtsbarkeiten

(1) Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Neben dem in § 1 Abs. 1 genannten Schriftgut können insbesondere Akten in Betracht kommen, die für die Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Verwaltungsrechts aufschlussreich sind.

(2) Sozialgerichtsbarkeit:

Neben dem in § 1 Abs. 1 genannten Schriftgut kommen als Schriftgut von rechtlicher oder geschichtlicher Bedeutung insbesondere Akten über Rechtsstreite, in denen die Revision durch das Landessozialgericht zugelassen worden ist, in Betracht:

(3) Arbeitsgerichtsbarkeit:

1. Unterlagen von bleibendem Wert (Archivwürdigkeit) haben insbesondere solche Unterlagen, denen historische Bedeutung zukommt. Historische Bedeutung haben neben dem in § 1 und in Nr. 1 genannten Schriftgut vor allem Unterlagen von rechtlicher oder rechtswissenschaftlicher sowie allgemein geschichtlicher oder landesgeschichtlicher Bedeutung. Bei den Gerichten für Arbeitssachen haben danach insbesondere historische Bedeutung:
 - a. Rechtssachen, die für die Entwicklung des Arbeitsrechts von Bedeutung sind;
 - b. Rechtssachen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen;
 - c. Rechtssachen, deren Inhalt für die Erkenntnis von sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen Zuständen und Ereignissen beispielhaft sind (z.B. Heimarbeit, Schichtarbeit, illegale Beschäftigung);
 - d. Rechtssachen, die für die sozialpolitische Behandlung oder die sozialpolitischen Auffassungen bestimmter Schichten, Berufs- oder Personengruppen charakteristisch sind (z.B. Gleichbehandlung im Betrieb, leitende Angestellte);
 - e. Rechtssachen, in denen zeittypische Vorgänge dokumentiert sind (z.B. Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern oder ausländischen Arbeitskräften in den Wirtschaftsprozess, Dienstverhältnisse bei den Stationierungsstreitkräften);
 - f. Rechtssachen mit Schriftsätzen, die besonders sachkundige Ausführungen über Verhältnisse im Arbeitsleben, in der Wirtschaft, in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder in einem bedeutenden Wirtschaftsunternehmen enthalten;
 - g. Rechtssachen, deren Inhalt im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Geschlechter bedeutsam ist;
 - h. Beschlussverfahren, die für die Entwicklung des Betriebsverfassungsrechts typische Fälle zum Gegenstand haben;
 - i. Unterlagen, die für die Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit von Bedeutung sind (z.B. Unterlagen über die Gerichtsgebäude).
2. Bei Anbringung des Vermerks nach § 1 Abs. 5 sollte möglichst die Fallgruppe nach den vorstehenden Vorschriften angegeben werden. In Rechtsmittelfällen ist zu prüfen, ob die Unterlagen durch das Rechtsmittelverfahren bleibenden Wert erhalten haben.

(4) Finanzgerichtsbarkeit:

1. Neben dem in § 1 Abs. 1 genannten Schriftgut können insbesondere Akten in Betracht kommen, die für die Geschichte des Finanzwesens, der Finanzgerichtsbarkeit und des Steuerrechts aufschlussreich sind.
2. Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Einsicht oder Erteilung von Auskünften aus dem bei dem Staatsarchiv befindlichen Schriftgut obliegt wegen der Wahrung des Steuergeheimnisses der Behördenleitung des Hessischen Finanzgerichts.
3. Bei der Vernichtung des Schriftguts ist von dem Hessischen Finanzgericht durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Überwachung der Vernichtung durch Bedienstete) sicherzustellen, dass das Steuergeheimnis nicht verletzt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 17 Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. RdErl. des HMdJIE v. 19. 4. 2012 (2051-Z/A1-2009/11852-Z/A2)
– JMBl. S. 196 – – Gült.Verz. Nr. 32 –

Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

I. Beurteilungsgrundsätze

1. Die dienstliche Beurteilung ist eine wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen. Ihr Ziel ist, ein aussagefähiges und ständiges Bild über die Leistung und Befähigung der zu beurteilenden Person zu gewinnen. Dabei sind Lücken zwischen den Beurteilungszeiträumen zu vermeiden. Von großer Bedeutung ist hierbei, dass von allen Beurteilenden ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab angelegt und die Breite der Beurteilungsmöglichkeiten ausgeschöpft wird. Die Individualität der dienstlichen Beurteilung muss gewahrt werden.
2. Aus der dienstlichen Beurteilung muss sich ein zutreffendes Gesamtbild der Persönlichkeit der zu beurteilenden Person ergeben. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind unvoreingenommen und frei von persönlichen Rücksichtnahmen, objektiv und wahrheitsgemäß zu würdigen.
 - a) Befähigung beruht auf einer Gesamtschau der persönlichen Anlagen sowie der erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, die beruflich relevant und auf Dauer angelegt sind.
 - b) Leistung ist die praktische Umsetzung der Befähigung in Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse.
 - c) Eignung ist die aus Befähigung und Leistung abzuleitende Qualifikation für ein ausgeübtes oder angestrebtes Amt.

Die dienstliche Beurteilung hat sich am Anforderungsprofil des ausgeübten und – bei Bewerbungen um ein Beförderungsamts – des angestrebten Amtes auszurichten, wie es sich aus dem Gesetz beziehungsweise durch die Konkretisierung in Anlage 1 dieses Erlasses ergibt, und ist nach dem aus Anlage 2 ersichtlichen Muster zu fertigen.

3. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte ist die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 des Grundgesetzes, § 26 des Deutschen Richtergesetzes) zu wahren. Jede Einflussnahme auf richterliche Amtsgeschäfte ist unzulässig.

II. Arten der Beurteilungen

1. Regelbeurteilung

- 1.1 Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit dem Eingangsamt der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sind grundsätzlich drei Jahre nach ihrer Lebenszeiternennung dienstlich im Rahmen einer Regelbeurteilung zu beurteilen. Zeiten der vollständigen Freistellung, Beurlaubung oder Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung beim Dienstherrn schieben den Beurteilungszeitpunkt hinaus. Eine Regelbeurteilung entfällt, falls in dem in Satz 1 genannten Zeitraum bereits eine Anlassbeurteilung erfolgt ist, die sich auch umfassend auf das ausgeübte Amt bezieht.
- 1.2 Richterinnen und Richter auf Probe sind regelmäßig 8, 18 und 30 Monate nach Dienstantritt dienstlich zu beurteilen.
- 1.3 Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind 8 Monate nach Dienstantritt dienstlich zu beurteilen.
- 1.4 Unabhängig von der Regelbeurteilung nach Nr. 1.2 und Nr. 1.3 sind dienstliche Beurteilungen für Richterinnen und Richter auf Probe und Richterinnen und Richter kraft Auftrags abzugeben
 - 1.4.1 vor ihrer Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
 - 1.4.2 bei Wechsel der beurteilenden Person,
 - 1.4.3 in sonstigen Fällen auf Anforderung des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa.

2. Anlassbeurteilung

- Unabhängig von einer Regelbeurteilung sind Beurteilungen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit abzugeben
- 2.1 bei Bewerbungen um ein Beförderungsamts, es sei denn die Bewerberin oder der Bewerber wurde innerhalb des letzten Jahres dienstlich beurteilt und die Beurteilung enthält Aussagen über die Eignung für das angestrebte Amt,
 - 2.2 beim bevorstehenden oder geplanten Wechsel der Beschäftigungsbehörde infolge Versetzung oder Abordnung mit voller Arbeitskraft von jeweils mindestens sechsmonatiger Dauer sowie nach Beendigung einer solchen Abordnung,
 - 2.3 bei familienbedingten Abwesenheiten
 - 2.3.1 auf Antrag der zu beurteilenden Person vor Antritt einer voraussichtlich länger als zwölf Monate dauernden Elternzeit,

- 2.3.2 antragsunabhängig bei Rückkehr aus einer länger als zwölf Monate dauernden Elternzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen drei Jahre, nachdem der Dienst danach wieder aufgenommen wurde,
- 2.4 vor Antritt einer länger als zwölf Monate dauernden sonstigen Beurlaubung oder Freistellung sowie ein Jahr, nachdem der Dienst danach wieder aufgenommen wurde,
- 2.5 auf Antrag der zu beurteilenden Person,
- 2.5.1 wenn der Vorsitz ihrer Kammer oder ihres Senats oder die Leitung ihrer Abteilung wechselt,
- 2.5.2 wenn seit der letzten Beurteilung im innegehabten Amt mindestens fünf Jahre vergangen sind,
- 2.6 in sonstigen Fällen auf Anforderung des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa.

3. Bestätigungsbeurteilung

- 3.1 Soweit eine frühere Beurteilung noch zutrifft, darf in der folgenden Beurteilung ganz oder teilweise auf sie Bezug genommen werden.
- 3.2 In einer Anlassbeurteilung darf nur auf die letzte nicht in einer Bezugnahme bestehende Beurteilung verwiesen werden, falls diese nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Enthält die in Bezug genommene dienstliche Beurteilung keine Aussagen über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das angestrebte Amt, ist die Bezugnahme durch eine entsprechende Eignungsaussage zu ergänzen.

III. Beurteilende

- 1. Die dienstliche Beurteilung obliegt der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, für die Staatsanwaltschaften der Behördenleitung. Die oder der Beurteilende soll vor Erstellung der Beurteilung der zu beurteilenden Person Gelegenheit geben, sich zu Gesichtspunkten zu äußern, die die dienstliche Beurteilung beeinflussen können.
- 2. Die dienstliche Beurteilung aus Anlass der Beendigung einer Abordnung mit voller Arbeitskraft gibt die oder der für die Behörde, bei der die Tätigkeit ausgeübt wurde, zuständig unmittelbare Dienstvorgesetzte ab.
- 3. Die oder der Beurteilende soll vorbereitende Stellungnahmen der Vorsitzenden Richterin oder des Vorsitzenden Richters, der Direktorin oder des Direktors des Gerichts oder der weiteren aufsichtführenden Richterin oder des weiteren aufsichtführenden Richters, bei Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten der Abteilungsleitung einholen beziehungsweise bei einem Wechsel der oder des zu Beurteilenden während des Beurteilungszeitraums auch bei der bis dahin zuständigen Person. Entsprechendes gilt, wenn der Vorsitz der Kammer oder des Senats oder die Leitung des Gerichts beziehungsweise der Abteilung

gewechselt hat. Die vorbereitende Stellungnahme soll auf der Grundlage des Anforderungsprofils erfolgen und ist stets ohne Vergabe eines Gesamturteils zu erstellen.

4. Nach Beendigung einer Abordnung mit einem Teil der Arbeitskraft von mindestens sechsmonatiger Dauer soll von der Stelle, an die die zu beurteilende Person abgeordnet war, eine vorbereitende Stellungnahme nach Nr. 3 Satz 3 eingeholt werden. Diese Stellungnahme ist bei der nächsten Regel- oder Anlassbeurteilung zu berücksichtigen.
5. Die Präsidentin oder der Präsident des oberen Landesgerichts, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt kann den Beurteilungen der unmittelbaren Dienstvorgesetzten nach Überprüfung eine Stellungnahme beifügen und zur Gewährleistung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes auch das Gesamturteil sowie die Bewertung einzelner Anforderungsmerkmale unter Darlegung der maßgeblichen Erwägungen nach vorheriger Anhörung der jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten ändern.

IV. Inhalt der dienstlichen Beurteilung

1. Die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hat sich an dem in Anlage 1 jeweils näher aufgeschlüsselten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte sind die sich aus § 26 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu wahren.
3. Die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen. Dieses ist mit folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:
 - Entspricht nicht den Anforderungen
 - Entspricht den Anforderungen teilweise
 - Entspricht vollständig den Anforderungen
 - Übertrifft die Anforderungen teilweise
 - Übertrifft die Anforderungen
 - Übertrifft die Anforderungen teilweise erheblich
 - Übertrifft die Anforderungen erheblich
 - Übertrifft die Anforderungen herausragend.
4. Die Bewertung hat sich auf das ausgeübte Amt oder nach der Erprobungsabordnung auf die üblicherweise für die zu beurteilende Person erreichbaren Beförderungsamter zu beziehen. Bei einer Bewerbung um ein Beförderungsamter muss sich das Gesamturteil auf das angestrebte Amt, es kann sich zusätzlich auch auf das ausgeübte Amt beziehen. Dies erlaubt auch die Vergabe unterschiedlicher Bewertungsstufen für das ausgeübte und für das angestrebte Amt (gesplittetes Gesamturteil). Zwischenbewertungen sind unzulässig.

5. Förderungs- und Verwendungsvorschläge sollen nach dem Gesamturteil in die dienstliche Beurteilung aufgenommen werden, soweit hierfür Anlass besteht.
6. Die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe schließt am Ende der Probezeit mit einer Gesamtbeurteilung der dienstlichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung als
geeignet,
noch nicht geeignet oder
nicht geeignet
ab.

Bei den zuvor zu erstellenden Beurteilungen erfolgt eine Äußerung lediglich dahingehend, ob das Ziel der Lebenszeiteinstellung zum Ablauf der Probezeit erreicht werden kann.
7. Nr. 6 gilt entsprechend für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten auf Probe nach § 19a HBG.
8. Für die dienstliche Beurteilung schwerbehinderter Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten die Integrationsrichtlinien vom 30. November 2007 (StAnz. S. 2756) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

V. Eröffnung und Verwahrung der Beurteilung

1. Die oder der Dienstvorgesetzte hat der beurteilten Person die dienstliche Beurteilung in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und in angemessener Zeit danach mit ihr zu besprechen. Die beurteilte Person soll durch Unterschrift bestätigen, dass dies geschehen ist. Das Gleiche gilt bei einer abweichenden Stellungnahme oder Abänderung der dienstlichen Beurteilung durch die oder den höheren Dienstvorgesetzten.
2. Die Beurteilung, etwaige Gegenäußerungen der beurteilten Person sowie eine Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten des oberen Landesgerichts, der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts nach Teil III Nr. 5 sind zu den Personalakten zu nehmen und der obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg vorzulegen.

VI. Übergangsbestimmungen

1. Der Runderlass vom 1. Dezember 2004 (JMBl. 2005 S. 50), neu in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 30. November 2009 (JMBl. 2010 S. 22), wird aufgehoben.
2. Regelbeurteilungen nach Teil II Nr. 1.1 sind erstmals zu erstellen für zu beurteilende Personen, die nach dem 1. Januar 2003 auf Lebenszeit ernannt worden sind.

VII. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anforderungsprofile für die Eingangs- und Beförderungämter

Allgemeines

Die Anforderungsprofile für die Eingangs- und Beförderungämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst beschreiben die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, die ein Stelleninhaber im Idealfall mitbringen soll. Damit verbindet sich nicht die Erwartung, dass jeder Amtsinhaber diesem Idealbild in jeder Hinsicht vollauf genügen kann und muss. Die Anforderungsprofile dienen vielmehr als praktische Orientierungshilfe für Personalauswahlentscheidungen, dienstliche Beurteilungen und Maßnahmen der Personalentwicklung, indem sie Anhaltspunkte für die dabei notwendige Analyse von Stärken und Schwächen geben. Die Profile sind keine abschließenden Kriterienkataloge. Die in den Merkmalsgruppen jeweils unter „Insbesondere“ aufgeführten einzelnen Kriterien sind lediglich als beispielhafte Anforderungen aufzufassen. Bezogen auf das einzelne Amt bedürfen die Profile der Konkretisierung und sind Ergänzungen zugänglich.

Systematisch gliedern sich die Profile in ein **Basisprofil**, das allgemeine Anforderungen für alle Ämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst definiert, und in **besondere Profile** für die einzelnen Beförderungämter, die auf dem Basisprofil aufbauen. Das Basisprofil beschreibt gleichzeitig die Anforderungen, die an die Inhaber der **Eingangsämter** gestellt werden.

Innerhalb der Profile werden folgende **Merkmalsgruppen** unterschieden:

- **Grundanforderungen:** Allgemeine persönliche Eigenschaften und Voraussetzungen
- **Fachkompetenz:** Eigenschaften und Fähigkeiten mit unmittelbarem Bezug zu richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Fachaufgaben
- **Soziale Kompetenz:** Eigenschaften und Fähigkeiten im Umgang mit Anderen
- **Führungskompetenz:** Eigenschaften und Fähigkeiten mit Bezug zu Aufgaben der Personalführung und der Leitung einer Organisationseinheit.

Die Stufung der Beförderungämter wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass bei höher eingestuften Ämtern einerseits weitere Anforderungsmerkmale hinzukommen und andererseits Fachkompetenz, soziale Kompetenz oder Führungskompetenz in stärkerer Ausprägung gefordert sein können. Dabei beziehen sich die Stufungen im Grad der Ausprägung auf die Merkmalsgruppe insgesamt. Es kommt also auf eine Bewertung im Sinne einer Gesamtschau der einzelnen Merkmale an.

Die Stufungen bilden ein grobes Raster. Jede der Stufen definiert jeweils kein einheitliches Anforderungsniveau, sondern repräsentiert eine Bandbreite wachsender Anforderungen, in die die Ämter abhängig von ihrer Wertigkeit und der mit dem Amt verbundenen Funktion einzuordnen sind.

Die Reihenfolge der Anforderungen in den einzelnen Profilen bringt keine Rangfolge nach Gewicht und Bedeutung zum Ausdruck.

1. Profil für das Eingangsam im staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Dienst bei den ordentlichen Gerichten, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten [R 1] und Basisprofil für die Beförderungsämter [R 1+Z und höher]

1.1 Grundanforderungen

Insbesondere:

- Leistungsfähigkeit und -bereitschaft
- Belastbarkeit
- Ausgewogene und gefestigte Persönlichkeit sowie Offenheit und Selbstreflexionsfähigkeit
- geistige Beweglichkeit, Auffassungsgabe und logisch-analytisches Denkvermögen
- Verantwortungsbereitschaft
- Fortbildungsbereitschaft
- Fähigkeit und Bereitschaft, andere oder zusätzliche Aufgaben zu übernehmen
- Aufgeschlossenheit gegenüber Informationstechnologien

1.2 Fachkompetenz

Insbesondere:

- Umfassende Rechtskenntnisse
- Verständnis sozialer, wirtschaftlicher und technischer Zusammenhänge
- Urteilsfähigkeit und Entscheidungsbereitschaft
- Verhandlungs- und Beratungsgeschick, Fähigkeit zum Ausgleich
- Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich präzise und verständlich auszudrücken
- Selbständigkeit und Eigeninitiative
- Organisationsfähigkeit

1.3 Soziale Kompetenz

Insbesondere:

- Kommunikationsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zur Konfliktvermeidung, -lösung und -bewältigung
- Fähigkeit zu konstruktiver Zusammenarbeit im Team
- Angemessener Umgang mit den Verfahrensbeteiligten

2. Profil für Beförderungsämter:

2.1 Weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter [R 2]

2.1.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben in der Gerichts- bzw. Justizverwaltung wahrzunehmen

- Fähigkeit und Bereitschaft, Kenntnisse im öffentlichen Dienstrecht, Haushalts- und Arbeitsrecht zu erwerben

2.1.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.1.3 Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.1.4 Führungskompetenz

Insbesondere:

- Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
- Fähigkeit zur Delegation von Aufgaben
- Fähigkeit zur Öffentlichkeitsarbeit und zum Umgang mit der Presse

2.2 Richterin oder Richter an einem oberen Landesgericht [R 2]

2.2.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche, mindestens sechsmonatige Abordnung an ein entsprechendes oberes Landesgericht oder eine vergleichbare Tätigkeit, insbesondere erfolgreiche Abordnung an das Bundesverfassungsgericht, ein entsprechendes oberes Bundesgericht, das Bundesministerium der Justiz oder das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert.
- In der Finanzgerichtsbarkeit: steuer-, zoll- oder abgabenrechtliche Berufserfahrung im Bereich der Finanzverwaltung, der steuer- oder rechtsberatenden Berufe, der Wirtschaft, der Justiz oder in vergleichbaren Bereichen; soweit erforderlich Bereitschaft zum Erwerb vertiefender steuerrechtlicher Kenntnisse durch Teilnahme an der für den höheren Dienst der Finanzverwaltung vorgesehenen Einweisungszeit einschließlich der Lehrgänge der Bundesfinanzakademie.

2.2.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.2.3 Soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils

2.3 Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter [R 2 und R 3]

2.3.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche, mindestens sechsmontige Abordnung an ein entsprechendes oberes Landesgericht oder eine vergleichbare Tätigkeit, insbesondere erfolgreiche Abordnung an das Bundesverfassungsgericht, ein entsprechendes oberes Bundesgericht, das Bundesministerium der Justiz oder das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert.

Die Finanzgerichtsbarkeit ist hiervon ausgenommen.

2.3.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Neben den Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 2] oder besonders ausgeprägter Form [R 3] insbesondere:

- Fähigkeit, auf die Güte und Stetigkeit der Rechtsprechung des Spruchkörpers hinzuwirken
- Erfahrung in der Verhandlungsführung

2.3.3 Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form insbesondere:

- Kooperationsfähigkeit und Fähigkeit, Mitarbeiter zu motivieren
- Überzeugungsfähigkeit
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten

2.4 Leitung eines Gerichts/einer Staatsanwaltschaft ausgenommen die Leitung eines oberen Landesgerichts/der Generalstaatsanwaltschaft, Leitung einer Abteilung bei der Generalstaatsanwaltschaft [R 1 + Z und höher]

2.4.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern, Rechtsgebieten oder in mehreren Instanzen
- Erfahrung mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben, insbesondere in der Gerichts-, Behörden- bzw. Justizverwaltung
- Für die Staatsanwaltschaften: erfolgreiche Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert.

2.4.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

2.4.3 Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

2.4.4 Ausgeprägte Führungskompetenz

In ausgeprägter [R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3], insbesondere:

- Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation des Gerichts/der Staatsanwaltschaft und zur Pflege des Kontakts nach außen

2.5 Vizepäsidentin oder Vizepräsident, stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor eines Gerichts, ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter bei einer Staatsanwaltschaft einschließlich bei der Generalstaatsanwaltschaft, Leitung einer Hauptabteilung bei einer Staatsanwaltschaft

2.5.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern, Rechtsgebieten oder in mehreren Instanzen
- Fähigkeit, im Falle der Verhinderung der Gerichts- bzw. Behördenleitung deren laufende Aufgaben wahrzunehmen (gilt nicht für die Leitung einer Hauptabteilung bei einer Staatsanwaltschaft)
- Fähigkeit und Bereitschaft, in größerem Umfang Aufgaben in der Gerichts- bzw. Behördenverwaltung wahrzunehmen
- Für die Staatsanwaltschaften: erfolgreiche Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert.

2.5.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

2.5.3 Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

2.5.4 Ausgeprägte Führungskompetenz

In ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [R 3] insbesondere:

- Fähigkeit, neben der Gerichts- bzw. Behördenleitung oder an deren Stelle (im Falle der Verhinderung) die Führungsaufgaben bezüglich des der Behörde zugeordneten Personals wahrzunehmen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten

2.6 Dezernentin oder Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft [R 2]

2.6.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert.

2.6.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.6.3 Soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils

2.7 Leitung einer Abteilung bei der Staatsanwaltschaft [R 2]

2.7.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt in fachlich gleicher Weise qualifiziert.
- Fähigkeit und Bereitschaft, in größerem Umfang Aufgaben in der Behördenverwaltung wahrzunehmen

2.7.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.7.3 Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.7.4 Ausgeprägte Führungskompetenz

Insbesondere:

- Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten

- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation der Abteilung und zur Pflege des Kontakts nach außen

2.8 Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder Staatsanwalt als Gruppenleiter [R 1+Z] bei einer Staatsanwaltschaft

2.8.1 Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Fähigkeit und Bereitschaft Aufgaben in der Behördenverwaltung wahrzunehmen

2.8.2 Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.8.3 Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.8.4 Führungskompetenz

Insbesondere:

- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchsführungskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen.

Dienstliche Beurteilung

I. Angaben zur Person

1. Zu- und Vorname:
(ggf. akad. Grad)
2. Geburtstag:
3. Amts- bzw. Dienstbezeichnung:
4. Ernennungszeitpunkt in der jetzigen BesGr:
5. Beschäftigungsbehörde:
6. Zeitpunkt des
 - a) Dienstantritts bei 5.:
 - b) Ausscheidens bei 5.:
7. Bildungsgang
(Schule, Universität):
8. Fachprüfungen (Bundesland, Zeitpunkt, Ergebnis)
 - a) Erste Staatsprüfung bzw. Gesamtnote erste Prüfung:
 - b) Zweite Staatsprüfung:
 - c) Promotion o.ä.:
9. Vortätigkeiten:
10. Dienstlaufbahn:

II. Beurteilungszeitraum

1. Anlass der Beurteilung:
2. Beurteilungszeitraum:
3. Verwendung (Tätigkeit) seit der letzten Beurteilung:
4. Unterbrechungen der Tätigkeit von mehr als einem Jahr:

III. Beurteilungsmerkmale

1. **Grundanforderungen**
Würdigung

2. Fachkompetenz

Würdigung

3. Soziale Kompetenz

Würdigung

4. Führungskompetenz

Würdigung

IV. Gesamturteil

Ggf. Förderungs- und Verwendungsvorschlag

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten

V. Vermerk über Eröffnung und Besprechung der dienstlichen Beurteilung

VI. Stellungnahme der vorgesetzten Dienstbehörde

**VII. Vermerk über nochmalige Eröffnung und Besprechung
der abweichenden Stellungnahme oder Abänderung der Beurteilung
durch die oder den höheren Dienstvorgesetzten**

I.

Testamentsumschlag und gegenstandslose Verwahrungsnachrichten

1

- 1.1 Die Notarinnen und Notare, vor denen ein Testament errichtet wird, vermerken auf dem Umschlag, in dem das Testament nach § 34 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255), zu verschließen ist, die folgenden Angaben:
 - 1.1.1 den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
 - 1.1.2 den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich – soweit nach Befragen möglich – die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
 - 1.1.3 die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenrollennummer sowie den Namen der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz,
 - 1.1.4 das verwahrende Nachlassgericht und die ZTR-Verwahrunummer nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Testamentsregister-Verordnung vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1386). Satz 1 gilt entsprechend, wenn vor der Notarin oder dem Notar ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuches), es sei denn, die Vertragsschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes).
- 1.2 Wird ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung genommen (§ 2248 des Bürgerlichen Gesetzbuches), verfährt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, gegebenenfalls die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle entsprechend Nr. 1.1. Die Angabe der Urkundenrollennummer sowie des Namens der Notarin oder des Notars entfällt.
- 1.3 Für den Umschlag soll ein Vordruck nach Anlage 1 verwendet werden. Von der Verwendung des amtlichen Vordrucks in Anlage 1 kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag (Format DIN C 5 <162x229mm>, Natron 150g/qm) mit dem von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag dokumentenecht bedruckt wird; Abschnitt IV Satz 3 gilt entsprechend.
- 1.4 Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Um-

schlag zu verwenden. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten weiteren Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.

- 1.5 Das Verwahrgericht, das ein Testament oder einen Erbvertrag in die besondere amtliche Verwahrung nimmt, ergänzt die Angaben auf dem Umschlag um die Verwahrungsbuchnummer oder das Geschäftszeichen, wenn es neben der ZTR-Verwahrnummer eigene Verwahrungsbuchnummern oder Geschäftszeichen verwendet.
- 1.6 Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127 a des Bürgerlichen Gesetzbuches), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, nimmt das Gericht für jede Erblasserin und jeden Erblasser einen Ausdruck der Registrierungsbestätigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Testamentsregister-Verordnung zu den Akten.

2

- 2.1 Wird dem Standesamt oder dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin durch die Registerbehörde mitgeteilt, dass bestimmte Verwahrungsbuchnummern bereits vor Überführung des Testamentsverzeichnisses nach dem Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255, 2258) im Zentralen Testamentsregister registriert wurden, behandelt das Standesamt oder das Amtsgericht Schöneberg in Berlin die entsprechende Verwahrungsnachricht als gegenstandslos.
- 2.2 Wird dem Standesamt mitgeteilt, dass eine Verwahrungsnachricht gegenstandslos ist, so ist die Verwahrungsnachricht besonders abzulegen. Wird im Geburtseintrag auf eine Verwahrungsnachricht hingewiesen, so ist zu vermerken, dass die Verwahrungsnachricht gegenstandslos ist, wenn keine weiteren Verwahrungsnachrichten vorliegen. Satz 2 gilt nicht im Fall der Gegenstandslosigkeit nach Nr. 2.1.

II.

Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin oder des Notars vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers

1

- 1.1 Wäre die Mitteilung über den Sterbefall (§ 42 Abs. 2 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 <BGBl. I S. 2263>, zuletzt geändert durch Gesetz vom

22. Dezember 2011 <BGBl. I S. 3044> an ein inzwischen aufgehobenes Gericht oder Staatliches Notariat oder an eine namentlich bezeichnete Notarin oder einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, dass diese Dienststelle aufgehoben ist oder die Notarin oder der Notar aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an die Dienststelle oder das Notariat gerichtete Sterbefallnachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Dienststelle (Gericht, Staatliches Notariat) oder der Amtssitz der Notarin oder des Notars gelegen war.

- 1.2 Ist das Testamentsverzeichnis vernichtet, sind die Geburtenregister aber erhalten geblieben, ist die Mitteilung über den Sterbefall dem für den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Nachlassgericht zu übersenden.
- 1.3 Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach Anlage 2 verwendet werden; die persönlichen Daten können auch durch einen auf der Vordruckrückseite abgelichteten Auszug aus dem Sterbeeintrag übermittelt werden. Die Benachrichtigung ist zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf der Verwahrungsnachricht ist der Tag des Abgangs der Mitteilung über den Sterbefall zu vermerken; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.
- 1.4 Sofern die Möglichkeit besteht, kann die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin die Benachrichtigung im Wege der automatisierten Datenverarbeitung erstellen und per Fernkopie weiterleiten. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; einer Unterschrift bedarf es dann nicht. Die Mitteilung über den Sterbefall wird im Falle der automatisierten Erfassung der Daten vernichtet. Gleiches gilt für die Sterbefallmitteilungen, bei denen sich bei Überprüfung des Datensatzes keine Eintragung ergibt.

2

- 2.1 Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den §§ 2259, 2300 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und den §§ 348, 350 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- 2.2 Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder nach § 349 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 2300 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners befindet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird), eine Sterbefallnachricht ein, so benachrichtigt es unverzüglich das Nachlassgericht vom Eingang der Mitteilung über den Sterbefall und vom Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sofern die

Verfügung von Todes wegen oder die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, dem Nachlassgericht nicht sofort übersandt werden kann.

- 2.3 Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach Nr. 1.1 und werden die in Betracht kommenden Akten der aufgehobenen Dienststelle oder der Notarin oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrende Gericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.

3

Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin gibt in entsprechender Anwendung der Nr. 1 der verwahrenden Stelle von dem Sterbefall Nachricht.

III.

Die Notarinnen und Notare, bei denen die Sterbefallnachricht eines Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin eingeht, haben diese unverzüglich an das Nachlassgericht weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfügung von Todes wegen bereits an das Nachlassgericht abgeliefert oder in die besondere amtliche Verwahrung gebracht worden ist. Ist den Angaben des Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin nicht zu entnehmen, welches Gericht als Nachlassgericht zuständig ist, so ist die Stelle zu benachrichtigen, bei der die Verfügung von Todes wegen verwahrt wird.

IV.

Werden amtliche Vordrucke eingeführt, die eine maschinelle Belegung ermöglichen, so sind diese Vordrucke zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1 und 2 abgesehen werden. Der Inhalt der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1 und 2 entsprechen.

V.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Umschlag für Verfügungen von Todes wegen
(Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

ZTR-Verwahrnr.:

Verwahrungsbuch-Nr.

| | | | | | |
|--|--|--|---|-----|---------------|
| Personalien der Erblasserin/des Erblassers Geburtsname Familienname Vornamen Geburtstag Geburtsort, Gemeinde, Kreis Standesamt und Nr. | der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners | des Ehemannes/Mannes, der LPartnerin/des LPartners | | | |
|, den - Amtsgericht - - Notarin/Notar (Unterschrift) | | | | | |
| Gemeinschaftliches <input type="checkbox"/> | Testament <input type="checkbox"/> | Erbvertrag <input type="checkbox"/> | Urkunde <input type="checkbox"/> | vom | Urk.Rolle-Nr. |
| der Notarin/ des Notars | In | | | | |
| Geschäfts-Nr. | Des | | | | |
| Nach Ableben | Gerichts | | | | |
| | <input type="checkbox"/> des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners | | <input type="checkbox"/> der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin | | |
| | eröffnet am | | und wieder verschlossen. | | |
| Ort, Datum | _____ Amtsgericht Rechtspfleger/in/UdG (Unterschrift) | | | | |

Anlage 2

Mitteilung über den Sterbefall gem. II 1.3

Standesamt
.....

Ort, Datum
.....

An

- das Amtsgericht -
- Frau Notarin -
- Herrn Notar -
- das Notariat-

- Zu der/dem Verfügung von Todes wegen,
 notariellen Urkunde über die Änderung der Erbfolge,
 Urteil/Vergleich,

- die/der/das dort unter Verwahrungsbuch-Nr. Geschäfts-Nr. verwahrt wird,
 Urk.-Rolle-Nr. Geschäfts-Nr. errichtet ist,

wird mitgeteilt:

| | |
|-----------------|--------------------|
| Geburtsname | |
| Familiename | |
| Vornamen | |
| geboren am | In |
| letzter Wohnort | In |
| Standesamt | Sterberegister-Nr. |

Das Standesamt

**Nr. 19 Neufassung der Allgemeinen Einführung in die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, des Allgemeinen Teils der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) und der Vorbemerkungen zum Länderteil sowie Änderung und Ergänzung des Länderteils. RdErl. d. MdJIE v. 9. 5. 2012 (9341 - III/B 2 - 2010/5157 - II/A) – JMBl. S. 217 –
– Gült.-Verz. Nr. 2104 –**

I.

Nach Herstellung des Einvernehmens zwischen den zuständigen Bundesministerien und den Landesjustizverwaltungen sind die Allgemeine Einführung in die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, der Allgemeine Teil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) und die Vorbemerkungen zum Länderteil neu gefasst worden.

Zum Zwecke der einheitlichen Verwaltungspraxis hat das Bundesministerium der Justiz die die vorstehenden Teile mit Wirkung zum 15. März 2012 im Bundesanzeiger Nr. 38a vom 7. März 2012 veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig ist der Länderteil geändert und ergänzt worden.

Von einem vollständigen Abdruck der Neufassungen und des Länderteils wird wegen des Umfangs und der in Kürze erfolgenden Ergänzungslieferung zur amtlichen Handausgabe, die die Neufassungen und den Länderteil enthält, abgesehen.

Zugleich wird auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger und die Datenbank IR-Online des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen verwiesen.

II.

Dieser Runderlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Der Runderlass vom 2. November 2006 (JMBl. S. 558), zuletzt geändert durch Runderlass vom 24. Februar 2011 (JMBl. S. 255), ist gegenstandslos.

BEKANNTMACHUNGEN

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012). Bek. d. MdJIE v. 14. 5. 2012 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3131 - II/A) – JMBl. S. 218 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Oberlandesgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

**Frauenförderplan 2012 des richterlichen Dienstes in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit
- Ist-Personalanalyse -**

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Richterplanstellen der Ordentlichen Gerichtsbarkeit

Dienststelle:
Personalstellen:

| Besoldungs- gruppen | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | Gesamtzahl (Kopfzahl) davon | | | | Vollzeitbeschäftigte davon | | | | Teilzeitbeschäftigte davon | | | | | | | |
|------------------------|--|--------------------------------|-------|-----------------------------|--------|-------------------------------|---|-----------------|---|--------------------------------------|---|--------------------------------------|---|-------|---|---|--|
| | | Frauen in % mit* ohne* | | Männer in % mit* ohne* | | Frauen Männer | | Frauen Männer | | Stellen- nachrichtlich insges. | | Stellen- nachrichtlich insges. | | davon | | | |
| | | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | |
| A | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R8 | 05/2012 - 04/2014 | 1 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | | | | | | | | | | | |
| | 2. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 3. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R6 | 05/2012 - 04/2014 | 2 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | | | | | | | | | | | |
| | 2. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 3. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R5 | 05/2012 - 04/2014 | 1 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | | | | | | | | | | | |
| | 2. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 3. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R4 | 05/2012 - 04/2014 | 11 | 27,27 | 27,27 | 72,73 | 72,73 | | | | | | | | | | | |
| | 2. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 3. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R3 | 05/2012 - 04/2014 | 35 | 20,00 | 20,00 | 80,00 | 80,00 | | | | | | | | | | | |
| | 2. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 3. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R2 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | 31 | 19,35 | 19,35 | 80,65 | 80,65 | | | | | | | | | | | |
| | 2. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 3. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R2 | 05/2012 - 04/2014 | 333 | 36,64 | 36,38 | 63,36 | 65,64 | | | | | | | | | | | |
| | 2. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 3. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R1 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | 5 | 20,00 | 20,00 | 80,00 | 80,00 | | | | | | | | | | | |
| | 2. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 3. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R1 | 05/2012 - 04/2014 | 918 | 51,31 | 48,67 | 48,69 | 51,33 | | | | | | | | | | | |
| | 2. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 3. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R-Besoldung Insg. | 05/2012 - 04/2014 | 1.322 | 45,92 | 43,84 | 54,08 | 56,16 | | | | | | | | | | | |
| | 2. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 3. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | insg. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 2. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 3. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | insg. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 2. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 3. Abschnitt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | insg. | | | | | | | | | | | | | | | | |

Mit den Vollbeurlaubten
Ohne die Vollbeurlaubten

**Frauenförderplan 2012 für den richterlichen Dienstes in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit
- Abschätzung freierwerdender Stellen und Zielvorgaben -**

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Personalstellen: Richterplanstellen der Ordentlichen Gerichtsbarkeit

| Besoldungs- gruppe | Abschätzung freierwerdender Stellen | | | | Zielvorgaben |
|-----------------------|---|---|-----------------------------------|---|--------------------------------------|
| | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | neue, freie und frei- werdende Stellen | davon zu besetzende Stellen | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in % | Zielvorgabe: davon Frauen in % |
| | | insgesamt | | | |
| A | B | C | D | E | F |
| R8 | 05/2012 - 04/2014 | 0 | 0 | 0,00 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 0 | 0 | 0,00 | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 0 | 0 | 0,00 | |
| R6 | 05/2012 - 04/2014 | 0 | 0 | 0,00 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 2 | 2 | 0,00 | 51,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 0 | 0 | 0,00 | |
| R5 | 05/2012 - 04/2014 | 0 | 0 | 0,00 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 1 | 1 | 0,00 | 51,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 0 | 0 | 0,00 | |
| R4 | 05/2012 - 04/2014 | 0 | 0 | 27,27 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 5 | 5 | 0,00 | 51,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 1 | 1 | 0,00 | 51,0 |
| R3 | 05/2012 - 04/2014 | 11 | 11 | 20,00 | 51,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 17 | 17 | 0,00 | 51,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 6 | 6 | 0,00 | 51,0 |
| R2 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | 6 | 6 | 19,35 | 51,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 5 | 5 | 0,00 | 51,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 4 | 4 | 0,00 | 51,0 |
| R2 | 05/2012 - 04/2014 | 65 | 65 | 36,64 | 51,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 62 | 62 | 0,00 | 51,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 48 | 48 | 0,00 | 51,0 |
| R1 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | 3 | 3 | 20,00 | 51,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 3 | 3 | 0,00 | 51,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 2 | 2 | 0,00 | 51,0 |
| R1 | 05/2012 - 04/2014 | 116 | 92 | 51,31 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 126 | 127 | 0,00 | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 118 | 103 | 0,00 | |
| R-Besoldung | | | | | |
| insg. | 05/2012 - 04/2014 | 201 | 177 | 45,92 | |
| 2.Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 218 | 222 | 0,00 | |
| 3.Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 179 | 164 | 0,00 | |

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012). Bek. d. MdJIE v. 14. 5. 2012 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3110 - II/A) – JMBl. S. 221 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

Frauenförderplan 2012 für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Ist-Personalanalyse -

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Personalstellen: Richterplanstellen der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

| Besoldungsgruppen | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | Gesamtzahl (Kopfzahl) | | | | | | | | | | davon Vollzeitbeschäftigte | | | | | davon Vollbeurlaubte | | | | | davon Teilzeitbeschäftigte | | | | |
|--------------------|--|-----------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|------------|-----------|------------|----------|----------|----------------------------|-------------|-----------|-----------|----------|----------------------|-------|---|---------|---|----------------------------|---|-------|---|--|
| | | Insges. | | Frauen in % | | davon | | Insges. | | Frauen | | davon | | Insges. | | Frauen | | davon | | Insges. | | Frauen | | davon | | |
| | | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U | V | W | X | Y | Z | |
| A | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R8 | 05/2012 - 04/2014 | 1 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 1 | 0 | 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R4 | 05/2012 - 04/2014 | 1 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 1 | 0 | 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R3 | 05/2012 - 04/2014 | 12 | 16,67 | 16,67 | 83,33 | 83,33 | 12 | 2 | 10 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R2 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | 5 | 40,00 | 40,00 | 60,00 | 60,00 | 5 | 2 | 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R2 | 05/2012 - 04/2014 | 53 | 26,42 | 25,00 | 73,58 | 75,00 | 51 | 12 | 39 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R1 | 05/2012 - 04/2014 | 86 | 46,51 | 45,24 | 53,49 | 54,76 | 75 | 29 | 46 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R-Besoldung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Insg. | | 158 | 36,71 | 35,48 | 63,29 | 64,52 | 145 | 45 | 100 | 3 | 3 | 0 | 6,87 | 10 | 10 | 0 | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

mit* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

**Frauenförderplan 2012 für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Abschätzung freierwerdender Stellen und Zielvorgaben -**

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Personalstellen: Richterplanstellen der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

| Besoldungsgruppe | Abschätzung freierwerdender Stellen | | | | Zielvorgaben |
|--------------------|---|--|-----------------------------------|---|--------------------------------------|
| | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | neue, freie und freiwerdende Stellen | davon zu besetzende Stellen | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in % | Zielvorgabe: davon Frauen in % |
| | | insgesamt | | | |
| A | B | C | D | E | F |
| R8 | 05/2012 - 04/2014 | 0 | 0 | 0,00 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 0 | 0 | 0,00 | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 1 | 1 | 0,00 | |
| R4 | 05/2012 - 04/2014 | 1 | 1 | 0,00 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 0 | 0 | 0,00 | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 0 | 0 | 0,00 | |
| R3 | 05/2012 - 04/2014 | 4 | 4 | 16,67 | 50,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 5 | 5 | 0,00 | 50,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 5 | 5 | 0,00 | 50,0 |
| R2 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | 3 | 3 | 40,00 | 50,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 3 | 3 | 0,00 | 50,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 1 | 1 | 0,00 | 50,0 |
| R2 | 05/2012 - 04/2014 | 8 | 8 | 26,42 | 50,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 14 | 14 | 0,00 | 50,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 12 | 12 | 0,00 | 50,0 |
| R1 | 05/2012 - 04/2014 | 6 | 0 | 46,51 | 50,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 2 | 2 | 0,00 | 50,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 19 | 19 | 0,00 | 50,0 |
| R-Besoldung | | | | | |
| insg. | 05/2012 - 04/2014 | 22 | 16 | 36,71 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 24 | 24 | 0,00 | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 38 | 38 | 0,00 | |

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Finanzgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012). Bek. d. MdJIE v. 14. 5. 2012 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3309 - II/A) – JMBl. S. 224 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Finanzgerichtsbarkeit und der Richterrat bei dem Hessischen Finanzgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

Frauenförderplan 2012 für den richterlichen Dienst in der Finanzgerichtsbarkeit - Ist-Personalanalyse -

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
 Personalstellen: Richterplanstellen des Hessischen Finanzgerichts

| Besoldungs- gruppen | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | Gesamtzahl (Köpfe) | | | | | | | | | | | | davon | | | | davon | | | | davon | | | | | | |
|----------------------------------|--|--------------------|-------|-------------|--------|-------------|---|---------|---|--------|---|--------|---|---------|---|--------|---|--------|--|---------|--|--------|---|--------|------|---|---|--|
| | | insges. | | Frauen in % | | Männer in % | | insges. | | Frauen | | Männer | | insges. | | Frauen | | Männer | | insges. | | Frauen | | Männer | | | | |
| | | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | | | | | | | | | | | | |
| A | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R6 | 05/2012 - 04/2014 | 1,00 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | | 1 | | | | 1 | | | 0 | | | | | | | | | 0 | | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R3 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | 1,00 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | | 1 | | | | 1 | | | 0 | | | | | | | | | 0 | | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R3 | 05/2012 - 04/2014 | 11,00 | 18,18 | 18,18 | 81,82 | 81,82 | | 11 | 2 | 9 | | 11 | 2 | 9 | 0 | | | | | | | | | 0 | | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R2 | 05/2012 - 04/2014 | 27,00 | 25,93 | 25,93 | 74,07 | 74,07 | | 26 | 6 | 20 | | 26 | 6 | 20 | 0 | | | | | | | | | 0 | 1 | 1 | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R-Besoldung insgesamt | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0,80 | 1 | 1 | |
| 2. Abschnitt | 05/2012 - 04/2014 | 40,00 | 22,50 | 22,50 | 77,50 | 77,50 | | 39 | 8 | 31 | | 39 | 8 | 31 | 0 | 0 | 0 | | | | | | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

mit* = Mit den Vollbeurlaubten
 ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

**Frauenförderplan 2012 für den richterlichen Dienst in der Finanzgerichtsbarkeit
- Abschätzung freierwerdender Stellen und Zielvorgaben -**

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Personalstellen: Richterplanstellen des Hessischen Finanzgerichts

| Besoldungs- gruppe | Abschätzung freierwerdender Stellen | | | | Zielvorgaben |
|-----------------------|---|---|-----------------------------------|---|--------------------------------------|
| | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | neue, freie und frei- werdende Stellen | davon zu besetzende Stellen | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in % | Zielvorgabe: davon Frauen in % |
| | | insgesamt | | | |
| A | B | C | D | E | F |
| R6 | 05/2012 - 04/2014 | | | 0,00 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | 0,00 | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | 0,00 | |
| R3 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | | | 0,00 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | 0,00 | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | 0,00 | |
| R3* | 05/2012 - 04/2014 | 1 | 1 | 18,18 | 50,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 2 | 2 | 0,00 | 50,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 1 | 1 | 0,00 | 50,0 |
| R2** | 05/2012 - 04/2014 | 1 | 1 | 25,93 | 50,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 2 | 2 | 0,00 | 50,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 3 | 3 | 0,00 | 50,0 |
| R-Besoldung | | | | | |
| insg. | 05/2012 - 04/2014 | 2 | 2 | 22,50 | |
| 2.Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 4 | 4 | 0,00 | |
| 3.Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 4 | 4 | 0,00 | |

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012). Bek. d. MdJIE v. 14. 5. 2012 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3308 - II/A) – JMBl. S. 227 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landessozialgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

Frauenförderplan 2012 für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit
- Ist-Personalanalyse -

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Personalstellen: Richterplanstellen der hessischen Sozialgerichtsbarkeit

| Besoldungsgruppen | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | Gesamtzahl (Kopfzahl) davon | | | | | | davon | | | | | | davon | | | | | |
|--------------------------|--|--------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|------------|----------------------|-----------|----------|----------------|----------|--------------|----------------------|-----------|----------|------------|--------|--------|
| | | Frauen in % | | | Männer in % | | | Vollzeitbeschäftigte | | | Vollbeurlaubte | | | Teilzeitbeschäftigte | | | Kopfzahlen | | |
| | | insges. | mit* | ohne* | insges. | mit* | ohne* | insges. | Frauen | Männer | insges. | Frauen | Männer | insges. | Frauen | Männer | insges. | Frauen | Männer |
| C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | | | | | |
| A | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R8 | 05/2012 - 04/2014 | 1,00 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 1 | 0 | 1 | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R4 | 05/2012 - 04/2014 | 1,00 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 1 | 0 | 1 | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R3 | 05/2012 - 04/2014 | 8,00 | 37,50 | 37,50 | 62,50 | 62,50 | 8 | 3 | 5 | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R2 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | 5,00 | 20,00 | 20,00 | 80,00 | 80,00 | 4 | 0 | 4 | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R2 | 05/2012 - 04/2014 | 30,00 | 36,67 | 37,93 | 63,33 | 62,07 | 27 | 9 | 18 | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R1 | 05/2012 - 04/2014 | 80,00 | 61,25 | 60,53 | 38,75 | 39,47 | 60 | 30 | 30 | | | | | | | | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R-Besoldung insg. | | 125,00 | 51,20 | 50,83 | 48,80 | 49,17 | 101 | 42 | 59 | 5 | 3 | 2 | 11,65 | 19 | 19 | 0 | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

mit* = Mit den Vollbeurlaubten
ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

**Frauenförderplan 2012 für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit
- Abschätzung freierwerdender Stellen und Zielvorgaben -**

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Personalstellen: Richterplanstellen der hessischen Sozialgerichtsbarkeit

| Besoldungs- gruppe | Abschätzung freierwerdender Stellen | | | | Zielvorgaben |
|-----------------------|---|---|-----------------------------------|---|--------------------------------------|
| | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | neue, freie und frei- werdende Stellen | davon zu besetzende Stellen | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in % | Zielvorgabe: davon Frauen in % |
| | | insgesamt | | | |
| A | B | C | D | E | F |
| R8 | 05/2012 - 04/2014 | 1 | 1 | 0,00 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 0 | 0 | 0,00 | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 0 | 0 | 0,00 | |
| R4 | 05/2012 - 04/2014 | 0 | 0 | 0,00 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 0 | 0 | 0,00 | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 0 | 0 | 0,00 | |
| R3* | 05/2012 - 04/2014 | 4 | 4 | 37,50 | 50,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 1 | 1 | 0,00 | 50,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 1 | 1 | 0,00 | 50,0 |
| R2 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | 1 | 1 | 20,00 | 50,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 0 | 0 | 0,00 | 50,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 0 | 0 | 0,00 | 50,0 |
| R2** | 05/2012 - 04/2014 | 9 | 9 | 36,67 | 50,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 1 | 1 | 0,00 | 50,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 3 | 3 | 0,00 | 50,0 |
| R1 | 05/2012 - 04/2014 | 10 | 10 | 61,25 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 7 | 7 | 0,00 | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 6 | 6 | 0,00 | |
| R-Besoldung | | | | | |
| insg. | 02/2012 - 01/2014 | 25 | 25 | 51,20 | |
| 2. Abschnitt | 02/2014 - 01/2016 | 9 | 9 | 0,00 | |
| 3. Abschnitt | 02/2016 - 01/2018 | 10 | 10 | 0,00 | |

* in der Gesamtlaufzeit des FFPI sind somit 3 R3-Stellen mit Frauen zu besetzen.

** in der Gesamtlaufzeit des FFPI sind somit 6 bis 7 R2-Stellen mit Frauen zu besetzen.

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Mai 2012). Bek. d. MdJIE v. 14. 5. 2012 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3747 - II/A) – JMBl. S. 230 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

Frauenförderplan 2012 für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Ist-Personalanalyse -

Dienststelle:
Personalstellen:
Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Richterstellen der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit

| Besoldungs- gruppen | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | Gesamtzahl (Kopfzahl) davon | | | | | | davon | | | | | | davon | | | | | | | | | | |
|------------------------------|--|--------------------------------|--------------|--------------|----------------------|--------------|---|---------|-----------|-----------|-----------|---|---|---------|---|---------|--------|--------|---------|---------|--------------|---------|--------|-----------|
| | | Frauen in % mit* | | | Männer in % ohne* | | | insges. | | | davon | | | insges. | | | davon | | | insges. | | | | |
| | | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | insges. | Frauen | Männer | insges. | Frauen | Männer | insges. | Frauen | Männer |
| A | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R6 | 05/2012 - 04/2014 | 1 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | | | 1 | 0 | 1 | | | | | | | | | | 0,00 | | | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R3 | 05/2012 - 04/2014 | 19 | 42,11 | 42,11 | 57,89 | 57,89 | | | 15 | 4 | 11 | | | | | | | | | | 2,25 | | | 4 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R2 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | 6 | 50,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 | | | 4 | 1 | 3 | | | | | | | | | | 1,25 | | | 2 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R2 | 05/2012 - 04/2014 | 5 | 40,00 | 40,00 | 60,00 | 60,00 | | | 4 | 1 | 3 | | | | | | | | | | 0,50 | | | 1 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R1 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | 4 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | | | 4 | 0 | 4 | | | | | | | | | | | 0,00 | | 0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R1 | 05/2012 - 04/2014 | 72 | 65,28 | 62,69 | 34,72 | 37,31 | | | 53 | 28 | 25 | | | | | | | | | | 8,00 | | | 14 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R-Besoldung insg. | 05/2012 - 04/2014 | 107 | 56,07 | 53,92 | 43,93 | 46,08 | | | 81 | 34 | 47 | | | | | | | | | | 12,00 | | | 21 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

mit* = Mit den Vollbeurlaubten
ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

**Frauenförderplan 2012 für den richterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Abschätzung freierwerdender Stellen und Zielvorgaben -**

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Personalstellen: Richterstellen der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit

| Besoldungs- gruppe | Abschätzung freierwerdender Stellen | | | | Zielvorgaben |
|-----------------------|---|---|-----------------------------------|---|--------------------------------------|
| | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | neue, freie und frei- werdende Stellen | davon zu besetzende Stellen | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in % | Zielvorgabe: davon Frauen in % |
| | | insgesamt | | | |
| A | B | C | D | E | F |
| R6 | 05/2012 - 04/2014 | 1 | 1 | 0,00 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 0 | 0 | 0,00 | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 0 | 0 | 0,00 | |
| R3 einschl. R3 Z | 05/2012 - 04/2014 | 6 | 6 | 42,11 | 50,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 1 | 1 | 0,00 | 50,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 3 | 3 | 0,00 | 50,0 |
| R2 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | 2 | 2 | 50,00 | 50,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 0 | 0 | 0,00 | 50,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 0 | 0 | 0,00 | 50,0 |
| R2 | 05/2012 - 04/2014 | 4 | 4 | 40,00 | 50,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 1 | 1 | 0,00 | 50,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 1 | 1 | 0,00 | 50,0 |
| R1 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | 0 | 0 | 0,00 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 2 | 0 | 0,00 | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 0 | 0 | 0,00 | |
| R1 | 05/2012 - 04/2014 | 7 | 7 | 65,28 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 5 | 5 | 0,00 | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 3 | 3 | 0,00 | |
| R-Besoldung | | | | | |
| insg. | 05/2012 - 04/2014 | 20 | 20 | 56,07 | |
| 2.Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 9 | 7 | 0,00 | |
| 3.Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 7 | 7 | 0,00 | |

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den staatsanwaltlichen Dienst (Stichtag: 1. Mai 2012). Bek. d. MdJIE v. 14. 5. 2012 (1100/15 - Z/A1 - 2006/3321 - II/A) – JMBl. S. 233 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den staatsanwaltlichen Dienst und der Bezirksstaatsanwaltsrat bei der Generalstaatsanwaltschaft haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

**Frauenförderplan 2012 für den staatsanwaltlichen Dienst
- Ist-Personalanalyse -**

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Personalstellen: Planstellen der R-Besoldung der hessischen Staatsanwaltschaften

| Besoldungsgruppen | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | Gesamtzahl (Kopfzahl) | | | | | | davon | | | | | | davon | | | | | | | | | | | | |
|--------------------|--|-----------------------|-------|-------|--------|--------|---|---------|---|---|-------|-----|-----|---------|----|---|---------|--------|--------|---------|--------|--------|---------|--------|--------|----|
| | | insges. | | | davon | | | insges. | | | davon | | | insges. | | | davon | | | | | | | | | |
| | | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | insges. | Frauen | Männer | insges. | Frauen | Männer | insges. | Frauen | Männer | |
| A | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R6 | 05/2012 - 04/2014 | 1 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | | | | | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | | | | | | | | | | 0 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R4 | 05/2012 - 04/2014 | 2 | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | | | | | 2 | 0 | 2 | 0 | 0 | | | | | | | | | | 0 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R3 | 05/2012 - 04/2014 | 16 | 25,00 | 25,00 | 75,00 | 75,00 | | | | | 16 | 4 | 12 | 0 | 0 | | | | | | | | | | 0 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R2 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | 13 | 30,77 | 30,77 | 69,23 | 69,23 | | | | | 13 | 4 | 9 | 0 | 0 | | | | | | | | | | 0 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R2 | 05/2012 - 04/2014 | 85 | 32,94 | 33,33 | 67,06 | 66,67 | | | | | 80 | 25 | 55 | 1 | 0 | 1 | | | | | | | | | 4 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 3 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 1 |
| R1 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | 17 | 29,41 | 29,41 | 70,59 | 70,59 | | | | | 16 | 4 | 12 | 0 | 0 | | | | | | | | | | 1 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R1 | 05/2012 - 04/2014 | 306 | 56,21 | 52,71 | 43,79 | 47,29 | | | | | 231 | 100 | 131 | 29 | 26 | 3 | | | | | | | | | 46 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| R-Besoldung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| insg. | 05/2012 - 04/2014 | 440 | 48,41 | 45,61 | 51,59 | 54,39 | | | | | 359 | 137 | 222 | 30 | 26 | 4 | | | | | | | | | 51 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 50 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 1 |

mit* = Mit den Vollbeurlaubten
ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

**Frauenförderplan 2012 für den staatsanwältlichen Dienst
- Abschätzung freierwerdender Stellen und Zielvorgaben -**

Dienststelle: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Personalstellen: Planstellen der R-Besoldung der hessischen Staatsanwaltschaften

| Besoldungs- gruppe | Abschätzung freierwerdender Stellen | | | | Zielvorgaben |
|------------------------------|---|---|-----------------------------------|---|--------------------------------------|
| | Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr | neue, freie und frei- werdende Stellen | davon zu besetzende Stellen | Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in % | Zielvorgabe: davon Frauen in % |
| | | insgesamt | | | |
| A | B | C | D | E | F |
| R6 | 05/2012 - 04/2014 | 0 | 0 | 0,00 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 1 | 1 | 0,00 | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 0 | 0 | 0,00 | |
| R4 | 05/2012 - 04/2014 | 0 | 0 | 0,00 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 1 | 1 | 0,00 | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 0 | 0 | 0,00 | |
| R3 | 05/2012 - 04/2014 | 2 | 2 | 25,00 | 50,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 8 | 8 | 0,00 | 50,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 1 | 1 | 0,00 | 50,0 |
| R2 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | 1 | 1 | 30,77 | 50,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 8 | 8 | 0,00 | 50,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 0 | 0 | 0,00 | 50,0 |
| R2 | 05/2012 - 04/2014 | 11 | 11 | 32,94 | 50,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 20 | 20 | 0,00 | 50,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 5 | 5 | 0,00 | 50,0 |
| R1 mit AZ | 05/2012 - 04/2014 | 10 | 10 | 29,41 | 50,0 |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 3 | 3 | 0,00 | 50,0 |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 2 | 2 | 0,00 | 50,0 |
| R1 | 05/2012 - 04/2014 | 35 | 35 | 56,21 | |
| 2. Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 50 | 50 | 0,00 | |
| 3. Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 33 | 33 | 0,00 | |
| R-Besoldung insg. | 05/2012 - 04/2014 | 60 | 60 | 48,41 | |
| 2.Abschnitt | 05/2014 - 04/2016 | 91 | 91 | 0,00 | |
| 3.Abschnitt | 05/2016 - 04/2018 | 41 | 41 | 0,00 | |

I.

Die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder haben die nachstehende Vereinbarung getroffen. Nach Nummer 3 der Vereinbarung ist diese am 1. April 2012 in Kraft getreten.

**Vereinbarung über die freizügige Verwendung von
Abdrucken von Gerichtskostenstemplern**

1. Gerichtskosten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten können auch mit Abdrucken von Gerichtskostenstemplern eines anderen Landes entrichtet werden, sofern diese von allen Landesjustizverwaltungen gemeinsam als Zahlungsnachweis zugelassen oder anerkannt worden sind. Für die Bezahlung von Geldstrafen, Geldbußen und anderen nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung einzuziehenden Ansprüche dürfen Abdrucke von Gerichtskostenstemplern eines anderen Landes nicht verwendet werden.
2. Die Länder sehen davon ab, sich gegenseitig einen Ausgleich zu gewähren.
3. Diese Vereinbarung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Niedersächsischen Justizministerium eingegangen ist. Das Niedersächsische Justizministerium teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Vereinbarung mit. Gleichzeitig tritt die bisherige Freizügigkeitsvereinbarung außer Kraft.

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

II.

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung des MdJ vom 16. März 1995 (5250 - I/7 - 964/90, zuletzt veröffentl. im JMBl. S. 265) außer Kraft.

MITTEILUNG DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (318 E – I/3 – 209/12) – JMBl. S. 237 –

Herr Rechtsanwalt Wolfgang Benedikt-Jansen in Frankenberg wurde mit Bescheid vom 02.05.2012 – AZ: 318 E - I/3 - 209/12 – als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Herr Leitender Ministerialrat Helmut Vogt ist mit Wirkung vom 1. Mai 2012 als Nachfolger von Herrn Derwort zum Präsidenten des Justizprüfungsamtes bestellt worden.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

- Zum Präsidenten des
Oberlandesgerichts : Ministerialdirigent Dr. Roman Poseck
–unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Regierungsobererrätin : Regierungsrätin Ulrike Roth;
- zum Regierungsobererrat : Regierungsräte Horst Licht und Jochen Lindemann;
- zum Oberamtsrat : Amtsrat Guido Rothe;
- zur Amtsrätin : Justizamtfrau Anja Müller;
- zum Amtsrat : Justizamtman Volker Schmidt;
- zum Justizamtman : Justizoberinspektoren Raphael Bochnia und Frank Weber;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Sharon Hermes, Stefanie Luxem und Verena Preis;

- zur Justizinspektorin : Kathrin Hofmann, Julia Hollmann, Alexandra Leonhardt, Fenja Mohr, Cathrin Simmer, Lisa Wiegandt – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizinspektor : Justizhauptsekretär Daniel Auth und Justizobersekretär Björn Schäfer.

Justizinspektorin Simone Schwarz, Justizinspektoren Ralf Laupp und Stefan Pape wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizamtfrau Susanne Blenk v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Kassel, Justizinspektorin Lisa Jäger v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Bensheim, Justizobersekretärinnen mit DLA im gehobenen Justizdienst Antje Gollbach und Nina Linke v. d. Oberlandesgericht a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberamtsrat Rolf Volkmann.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

- Zur Oberamtsrätin mit Amtszulage : Oberamtsrätin Monika Borchers;
- zur Justizinspektorin : Frau Christin Markgraf – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizinspektor : Christoph Fröba – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizinspektor Matthias Paschen wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Vorsitzenden Richter am Landgericht : Richter am Landgericht Dr. Harald Winkler in Fulda;
- zur Richterin am Landgericht : Richterin auf Probe Alexandra Reuss in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

- zum Richter
am Landgericht : Richter auf Probe Christoph Cochius in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Christina Langer und Andrea Tschapke in Hanau;
- zur Amtfrau : Amtfrau a.D. Viola Röhrig in Kassel;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Sylvia Viehböck in Darmstadt;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorin Kristin Bollack in Frankfurt am Main;
- zur Justizinspektorin : Justizhauptsekretärin Petra Humm in Frankfurt am Main;
- zur Inspektorin : Bewährungshelferinnen Marush Agatay, Josefine Hein in Frankfurt am Main, Monika Zimmer in Hanau, Katrin Schmalz in Kassel, Inga Rübiger in Limburg a.d. Lahn – sämtlich unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizinspektor : Sebastian Schmitt in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Bewährungshelfer Ozkan Yildirim in Frankfurt am Main, Florian Labus in Limburg a.d. Lahn – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Oberinspektorin Annette Schröder in Limburg a.d. Lahn, Inspektorin Jeanette Orfanidis in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Amtsrat Hans-Dieter Amthor v. d. Landgericht Darmstadt a. d. IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel, Oberinspektorin Jasmin Pirner v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden, Justizinspektorin Astrid Kaufmann v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Marburg, Inspektorin Carola Kasmierczak v. d. Landgericht Fulda a. d. Landgericht Kassel.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsrätin Ursula Sauer-Hempel in Kassel, Amtsräte Richard Lulay in Darmstadt, Bernd Hempel, Norbert Würz in Kassel, Wolf-Walter Musseleck in Wiesbaden und Amtmann Karl Willi Sierek in Marburg.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zum Justizoberinspektor : Justizinspektor Heiko Steiner in Wiesbaden;

zur Justizinspektorin : Ann-Christin Rehder in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Oberinspektorin Petra Arnold in Darmstadt, Oberinspektor Markus Wörsdörfer in Wiesbaden, Inspektorinnen Petra Zumwinkel in Frankfurt am Main, Justizinspektorinnen Melanie Ewald, Magdalena Hartmann in Darmstadt, Ina Zukunft in Hanau, Justizinspektoren Michael Spindler in Darmstadt, Nils Kühnel in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Leitender Oberstaatsanwalt Michael Sagebiel v. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Limburg a.d. Lahn unter gleichzeitiger Übertragung des Amtes des Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht bei der Staatsanwaltschaft Limburg a.d. Lahn, Oberamtsrätin Monika Borchers v. d. Staatsanwaltschaft Wiesbaden a. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Justizinspektorinnen Sandra Bretschneider v. d. Staatsanwaltschaft Hanau a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Melanie Ewald v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt a. d. Staatsanwaltschaft Hanau.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Frau Leitende Oberstaatsanwältin als Leiterin einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Almuth von Anshelm in Limburg a.d. Lahn.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Oberamtsrätin
mit Amtszulage : Oberamtsrätin Carmen Heitzenröder in Frankfurt am Main;

zur Oberamtsrätin : Amtsrätinnen Sylvia Heldmann in Bad Homburg v.d. Höhe und Hildegard Richardt in Kassel;

zum Oberamtsrat : Amtsrat Andreas Lang in Groß-Gerau;

zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Heide Schrader in Eschwege, Judith Malinowski, Beate Paul in Frankfurt am Main, Sabine Rohde in Fritzlar, Elke Karach, Brigitte Thielemann in Kassel, Birgit Naumburg in Langen (Hessen), Christina Bothhof in Marburg, Silvia Leister in Rüsselsheim, Gundeline Tölle in Usingen, Gisela Beer, Manuela Dankof-Schneider in Wiesbaden;

zum Amtsrat : Justizamtmänner Rainer Goldbach in Frankfurt am Main, Uwe Weber in Gießen, Ulrich Baumann, Lothar Klein in Kassel, Daniel Kämpfer in Marburg; Reinhold Böcher in Nidda;

- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Nadine Behlich in Büdingen, Doreen Scheidt und Stefanie Simon in Frankfurt am Main sowie Anja Beier in Wiesbaden;
- zum Justizamtmann : Justizoberinspektoren Edgar Wallmeroth in Gießen und Dirk Friedrich in Schwalmstadt;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Sandra Theill in Darmstadt, Julia Dittberner, Annett Hilbert, Mariana Kraske und Hannah Volk in Frankfurt am Main, Susanne Otto in Groß-Gerau, Monika Herger, Anja Thomas in Hanau sowie Franziska Rose in Seligenstadt;
- zur Justizinspektorin : Meike Vierhaus in Bad Homburg v.d. Höhe, Yvonne Giacca, Sarah-Damaris Hoinkis, Franziska Krauß, Katharina Lenzing, Sabine Leopold, Lisa Raab und Jeannine Weber in Frankfurt am Main, Melanie Schwager in Gelnhausen, Janine Baumgart, Maxi Demmler, Bianca Zeuch in Hanau, Alexandra Jahn und Maren Waßmann in Königstein im Taunus, Mandy Hermann in Marburg, Kristina Kaiser in Offenbach am Main sowie Jennifer Möller in Wiesbaden – sämtlich unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –, Justizsekretärin Elvira Pauls in Frankfurt am Main;
- zum Justizinspektor : Martin Fenner in Darmstadt, Marcel Dülchert in Offenbach am Main, Tobias Gource in Rüdesheim am Rhein und Lutz Brückner in Seligenstadt – sämtlich unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizinspektorinnen Anja Kuchmecki in Bensheim, Eveline Gabriel, Monik Schindhelm in Frankfurt am Main, Nadine Huber in Lampertheim, Teresa Maneke in Marburg, Maike Gaul, Julia Schmid in Offenbach am Main, Sarah Schuster in Schwalmstadt, Isabel Fritz, Sylvia Träger in Wiesbaden und Justizinspektor Lars Habermann in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Oberamtsrat Lothar Dippel v. d. Amtsgericht Bad Arolsen a. d. Amtsgericht Kassel; Justizamtfrauen Stefanie Mannel v. d. Amtsgericht Schlüchtern a. d. Amtsgericht Fulda, Christina-Marie Schirach v. d. Amtsgericht Marburg a. d. Amtsgericht Biedenkopf; Justizoberinspektorinnen Doreen Fuchs v. d. Amtsgericht Hanau a. d. Amtsgericht Gelnhausen, Sabrina Hergert v. d. Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe a. d. Amtsgericht Hanau, Julia Jonas v. d. Amtsgericht Hanau a. d. Amtsgericht Seligenstadt, Stephanie Tscharn v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Landgericht Frankfurt am Main, Annabelle Will v. d. Amtsgericht Hünfeld a. d. Staatsanwaltschaft Fulda; Justizoberinspektor Jens Röhm v. d. Amtsgericht Wetzlar a. d. Amtsgericht Gießen; Justizinspektorinnen Franziska Baumgart v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Sylvia Fey v. d. Amtsgericht Hünfeld a. d. Amtsgericht Kassel, Stephanie Kämmerer v. d. Amtsgericht Nidda a. d. Amtsgericht Wetzlar, Jennifer Möller v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Hessische

Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main, Michaela Müller v. d. Amtsgericht Seligenstadt a. d. Amtsgericht Röttenburg a. d. Fulda, Julia Priebe v. d. Amtsgericht Friedberg (Hessen) a. d. Amtsgericht Gießen, Monic Schindhelm v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Marburg, Sarah Schuster v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Schwalmstadt, Katharina Stangel v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden, Maik Wilhelm v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Gelnhausen; Justizinspektoren René Gundlach v. d. Amtsgericht Schlüchtern a. d. Amtsgericht Alsfeld, Michael Zahn v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Offenbach am Main; Justizobersekretärin mit DLA im gehobenen Justizdienst Doreen Arend v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Oberamtsrätinnen Jutta Zuber in Darmstadt, Renate Gallei in Offenbach am Main, Amtsrätinnen Anneliese Homann in Bensheim und Jutta Poitzmann in Marburg, Christine Schmidt in Kassel, Amtsräte Horst Schütz in Alsfeld, Hermann Eichenberg, Helmut Töpfer in Kassel, Thomas Altmann in Seligenstadt.

Entlassen:

Justizinspektorin Maxi Gärtner in Hanau.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zum Oberamtsrat : Amtsrat Roland Schiller.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Ersten Justizhauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Alexander Heil in Darmstadt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Verwaltungsgericht Reinhard Wintersperger in Kassel.

Hessisches Finanzgericht

Ernannt wurden:

- Zum Oberamtsrat : Amtsrat Jürgen Ohaus;
zur Amtsrätin : Amtfrau Lydia Thiele;
zum Oberinspektor : Inspektor Bernd Sommer;
zum Inspektor – durch Über-
leitung in den Gehobenen
Justizverwaltungsdienst – : Amtsinspektor Bernd Sommer.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwälte Dr. Klaus Knipschild, Dr. Matthias Kurt Horbach, Stephan Gemmer, Dr. Martin Christian Schmidt, Felix Sebastian Wirmer, Sascha Zentis und Marc Ströbele alle mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Zur Notarin wurde bestellt:

Rechtsanwältin Diane Marie-Christine Hilty mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notarin Gabriele Jancke mit dem Amtssitz in Wiesbaden und Notarin Ursula Possienke mit dem Amtssitz in Bad Homburg v.d. Höhe.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Wolfgang Vater mit dem Amtssitz in Hofheim am Taunus, Notar Ulrich Roeder mit dem Amtssitz in Darmstadt, Notar Ingo-Lutz Straßburger mit dem Amtssitz in Neu-Isenburg und Notar Manfred Dengler mit dem Amtssitz in Gemünden (Wohra).

Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

- Zur Regierungsdirektorin : Regierungsobererrätin Nora Stang-Albrecht in Frankfurt am Main IV
– Gustav-Radbruch-Haus – und Birgit Wetter in Kassel I;
zur Medizinaldirektorin : Medizinalobererrätin Dr. Susanne Kreppner in Frankfurt am Main I;
zum Regierungsobererrat : Regierungsrat Gerrit Holzapfel in Butzbach;
Beschäftigter Thomas Puffert bei dem H.B. Wagnitz-Seminar –
Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – unter
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe;

- zum Psychologieoberrat : Psychologierat Volker Merle in Schwalmstadt;
- zur Regierungsrätin : Beschäftigte Stephanie Schultz und Susanne Thoss bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Psychologierätin : Diplom-Psychologin Kristina Hick in Rockenberg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Amträtin : Amtfrau Susanne Adelman in Butzbach und Katharina Toscher in Gießen;
- zum Amtrrat : Amtmann Wolfgang Kipper in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum Amtrmann : Oberinspektor Frank Gröb in Butzbach, Jürgen Gesell und Manfred Rohletter in Frankfurt am Main I, Manfred Schade in Kassel I und Georg Weirich in Schwalmstadt;
- zur Oberinspektorin : Amtsinspektorin im JVD (mit Amtszulage) Kerstin Haas-Popp und Judith Schon in Frankfurt am Main III;
- zum Oberinspektor : Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) Herbert Walter Kurzhals in Frankfurt am Main I, Lothar Franz in Hünfeld, Thomas Peschke in Kassel I, Hans-Joachim Koch in Limburg a.d. Lahn und Hans-Joachim Groß in Wiesbaden;
Amtsinspektor (mit Amtszulage) Friedhelm Förster in Wiesbaden;
- zum Technischen Oberinspektor : Betriebsinspektor (mit Amtszulage) Andreas Bugner in Wiesbaden;
- zur Inspektorin : Diplom-Sozialarbeiterin Anne Marlene Geiger in Wiesbaden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Obersekretär mit DLA Christian Barthel in Butzbach;
- zur Amtsinspektorin im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektorin im JVD Martina Herbst in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Birgit Kuss in Frankfurt am Main I;
- zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektor im JVD Frank Peter und Hans-Georg Proft in Dieburg, Ralf Rieb in Frankfurt am Main I, Jochen Weber in Frankfurt am Main III, Frank Archut in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Reinhold Dangel in Fulda, Jörg Wünsche in Hünfeld, Karl-Heinz Wurmstein in Kassel II – Sozial-

therapeutische Anstalt –, Dirk Axmann und Hans-Jürgen Strack in Rockenberg, Manfred Eidt und Manfred Lange in Schwalmstadt;

- zum Betriebsinspektor
(mit Amtszulage) : Betriebsinspektor Frank Blatt bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/
Außenstelle VCC Frankfurt;
- zum Pflegevorsteher : Oberpfleger Klaus-Dieter Vogt in Kassel I;
- zur Amtsinspektorin
im JVD : Hauptsekretärin im JVD Andrea Lautenschläger und Ute Sander
in Frankfurt am Main III;
- zum Amtsinspektor
im JVD : Hauptsekretär im JVD Michael Schüßler und Malte Schütrumpf
in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marco Mixdorf in Dieburg,
Reiner Uffemann in Frankfurt am Main I, Michael Klingenhöfer
und Sascha Piwowar in Frankfurt am Main IV – Gustav-Rad-
bruch-Haus –, Karl Rudolf Gelinek in Fulda, Klaus Buhl in Gießen,
Frank Pirmann in Hünfeld, Horst Allmeroth, Mike George, Jörg
Herbst und Jürgen Paul in Kassel I, Rainer Fritz und Frank Mai
in Schwalmstadt, Dieter Dirks in Weiterstadt;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Max Bauer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –,
Armin Gimbel in Schwalmstadt und Hartmut Mehl in Wiesba-
den;
- zur Oberschwester : Abteilungsschwester Gaby Thomm in Frankfurt am Main I;
- zur Hauptsekretärin
im JVD : Obersekretärin im JVD Nina Lenhardt in Darmstadt – Fritz-Bauer-
Haus – und Susanne Müschen in Kassel I;
- zum Hauptsekretär
im JVD : Obersekretär im JVD Sven Scharnagl, Michael Schneider und
Joachim Zinn in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Ralph Hof-
mann, Heiko Jakovski und Stefan Möller in Frankfurt am Main I,
Andreas Rommel in Fulda, Bertram Rhiel in Gießen, Marian
Felix und Holger Vogt in Hünfeld, Markus Eberl, Andreas Fiege,
Steffen Götte, Sebastian Kraft, Andreas Markert und Jürgen
Schleicher in Kassel I, Musa Güzeller in Rockenberg, Bernd
Schier in Schwalmstadt, Andreas Fusco in Wiesbaden;
- zur Abteilungsschwester : Stationsschwester Lidia Sporn, Anett Suck und Jacqueline
Müller in Kassel I;
- zur Stationsschwester : Krankenschwester Andrea Haack-Förtsch in Kassel I;

- zur Obersekretärin
im JVD : Obersekretärinwärterin im JVD Eva Clemenz und Jennifer Schultheiß in Dieburg, Jana Berg und Nicole Bitterling in Frankfurt am Main III sowie Lisa Katharina Barfuss in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Obersekretär im JVD : Obersekretärinwärter im JVD Thorsten Waldschmidt in Butzbach, Stefan Klotzsch und Thomas Rettig in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Vincenzo Amato, Daniel Draxler, Martin König, Jan Scherzberg, Ingo Speichert, Dirk Ulzheimer und Matthias Weber in Dieburg, Klaus Rainer Beese, Igor Kreilich, Daniel Lack und Denny Neumann in Frankfurt am Main I, Rico Fuchs und Sebastian Kuhn in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Rolf Apel und Marco Otter in Kassel I, André Dudeck in Limburg a.d. Lahn, Dennis Herbig und Daniel Volk in Rockenberg, Marc Dörr, Tobias Kurz, Andrej Schesler und Tobias Weppler in Schwalmstadt, Nils Brückheimer, Tobias Ecker, Frank Fröhlich, Mario Schmitz und Steffen Schuff in Weiterstadt, Sebastian Klam in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- Erster Justizhauptwachtmeister Timo Zipperlen in Butzbach;
- zur Obersekretärin-
anwärterin im JVD : Beschäftigte im JVD Stefanie Waldheim in Butzbach, Theresa Döring, Rosa Müller und Marina Opalka-Serebrianskaia in Frankfurt am Main III, Natascha Ruffer in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Katrin Koch in Hünfeld, Franziska Böger in Kassel I, Chantal Lohre in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Ramona Engel, Jennifer Luckhardt und Melanie Weirich in Schwalmstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;
- zum Obersekretär-
anwärter im JVD : Beschäftigter im JVD Simon Döring in Butzbach, Timo Ralf Geiß in Dieburg, Michael Holl, Tim Niemeyer, Florian Schendzielorz, Savas Simsek und Jens Wagner in Frankfurt am Main I, Gregory Aubrey in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Mario Lawitschka und Stephan Lieder in Kassel I, Alexander Ilse in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt-, Christian Bieneke in Rockenberg, Roy Bätz, Michael Brüggenolte, Jérôme Funk, Stefan Jülich, Patrick Knäbe, Stefan Kurz, Jan-Hendrik Maus, Dennis Mentel, Dominik Münch, Christian Rabich, Witali Reglin, Nico Schidlowski, Mirko Schmidt und Thorsten Zulauf in Schwalmstadt sowie Lutz Kamleiter und Dennis Weber in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Regierungsrätin Mareike Knappik in Butzbach, Oberlehrer im JVD Stefan Schwab in Frankfurt am Main III, Obersekretär im JVD Marc Döring, Kristof Petring, Klaus Richardt, Marco Rinker und Oliver Thomas in Butzbach, Christian Cech, Marc Petri, Michael Reith und Carsten Schmucker in Frankfurt am Main I, Marco Hildebrand in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Michael Zeiler in Gießen, Martin Sikora bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen, Florian Gimbel, Lars Gisselmann, Sebastian Kraft und Serjoscha Talajew in Kassel I, Jens Demel in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Juro Antunovic, Dennis Köhler, Marco Scholz und Tim-Oliver Weiß in Rockenberg, Sandro Ihlenfeld, Marcus Quiel und Sebastian Schäfer in Weiterstadt, Oberwerkmeister Markus Fey in Kassel I, Krankenschwester Andrea Haack-Förtsch und Krankenpfleger Alfred Seifert in Kassel I wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Psychologiedirektor Klaus Ernst v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Rockenberg, Regierungsrat Dr. Gunter Fleck v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Amtsrat Peter Milde v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main I, Amtmann Matthias Stoppok v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main III, Oberinspektorin Tanja Riegel v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main I, Oberinspektor Jörg Mohr v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main I, Inspektor Frederic Stahlhacke v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Köln, Obersekretärin im JVD Britta Hintermayer v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Limburg a.d. Lahn, Justizvollzugshauptsekretär Steffen Preuthen v. d. JVA Hövelhof a. d. JVA Kassel I.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Michael Mentz in Rockenberg, Regierungsoberrat Erich Kurz bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, Amtfrau Marcela Sabrowski-Sergan in Frankfurt am Main III und Bärbel Walter in Kassel I, Amtmann Horst Berndt in Dieburg, Oberinspektor Hubert Josef Dillinger in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Gerhard Beer in Kassel I, Gerhard Israel in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Gerd Donath in Schwalmstadt und Norbert Karl Schuster in Wiesbaden, Amtsinspektorin im JVD (mit Amtszulage) Gabriele Wutzke in Frankfurt am Main III, Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) Joachim Beier in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Werner Weber in Rockenberg, Amtsinspektor (mit Amtszulage) Anton Stenger bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt, Betriebsinspektor (mit Amtszulage) Heinz Schäfer in Butzbach, Pflegevorsteher Gerhard Niemeyer in Kassel I, Amtsinspektor im JVD Horst Stegmann in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Dieter Gonnermann in Kassel I, Heinz-Werner Balamagi, Georg Fieser, Rolf Kalveram und Horst Willi Marker in Schwalmstadt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle mit einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder einem Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) unter den Voraussetzungen des § 19a HBG besetzt werden.

Erwartet wird dabei die Bereitschaft zur Übernahme von Führungsaufgaben in der Abteilung I „Informationstechnik und Modernisierung, Justizcontrolling, Organisation und Liegenschaften“, eine ausgeprägte, bereits in herausgehobener Funktion erworbene Personalführungs- und Leitungskompetenz sowie neben sehr guten und umfassenden Rechtskenntnissen ein sehr gutes systematisch-analytisches Denkvermögen.

Weitere Voraussetzungen sind mehrjährige vertiefte praktische Erfahrungen im Bereich der Informationstechnik in der Justiz und qualifizierte Kenntnisse im Projektmanagement.

Im Übrigen verweise ich bei der Besetzung dieser Stelle auf das mit meinem Runderlass vom 1. Dezember 2004 (JMBl. 2005 S. 50, Anlage 1 Nr. 2.4.), neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22), veröffentlichte Anforderungsprofil.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Staatsanwaltschaften

1. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft Fulda (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (Nr. 06/2012, Anlage 1 Ziffer 2.4) auszurichten.

2. Bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden ist ab sofort das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 7 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Bewerbungen sind binnen **eines Monats** auf dem Dienstweg an den Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wiesbaden zu richten.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wurde das Zertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

Bewerbungen zu Nr. 1 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Jan Schröder: **Recht als Wissenschaft.**

Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500-1933)

2. Auflage, München 2012, XX, 506 Seiten; € 75,00

Verlag C. H. Beck, München

ISBN 978-3-406-63011-8

Die erste Auflage des anzuzeigenden Buches wurde in der wissenschaftlichen Fachwelt außerordentlich positiv aufgenommen und ist seit Jahren vergriffen. Sie wurde seinerzeit zu den „juristischen Büchern des Jahres“ gezählt (vgl. M. Stolleis, Die juristischen Bücher des Jahres – eine Leseempfehlung, NJW 2002, 3593 ff.) und an anderer Stelle „ohne Übertreibung als bahnbrechend“ bezeichnet (C. Schott, ZRG (GA) 124 (2007), 567 ff.). Ausgehend von der auch unter Juristen durchaus umstrittenen Frage, ob man die Jurisprudenz als Wissenschaft bezeichnen könne, was vom Gegenstand und von der Methode der Rechtswissenschaft abhängt, befasste sich die erste Auflage mit der Rechtsquellen- und Methodenlehre der Jahre 1500 bis 1850. Die breit angelegte Gesamtdarstellung umfasste drei große Teile: Die Fortsetzung der mittelalterlichen Traditionen gepaart mit dem Aufkommen erster Neuerungen in den Jahren 1500 bis 1650, Aufklärung und Entdeckung von konstruktiver Vernunft und Geschichte zwischen 1650 und 1800 sowie schließlich die Jahre von 1800 bis 1850, die vor allem auch die Zeit Friedrich Carl von Savignys waren. Diese drei Teile hat Schröder überarbeitet.

Vor allem aber ist anstelle des seinerzeit angekündigten zweiten Bandes ein vierter Teil hinzugekommen, der die Jahre von 1850 bis 1933 umfasst und unter dem Titel „Der Aufstieg der Rechtsprechung“ steht. In diesem beschreibt Schröder auf Seiten der Rechtsquellenlehre die Durchsetzung eines voluntaristischen Rechtsbegriffs, der das Recht nunmehr als Ausdruck des Willens einer Rechtsgemeinschaft erscheinen lässt, sei es als empirische soziale Erscheinung, als Bezugspunkt eines Gerechtigkeitsideals oder – abgetrennt von sozialen und idealen Zusammenhängen – als „reine“ Norm. Nachdem das frühere Naturrecht und das wissenschaftliche Recht der historischen Schule als Rechtsquelle weggefallen waren, wuchs der Gestaltungsraum der Rechtsprechung zur Lückenfüllung und zur Korrektur als ungerecht empfundener Ergebnisse. So markiert Schröder um das Jahr 1900 den Aufstieg der Rechtsprechung zu einer selbständigen Rechtsquelle. In ihren Händen lag dann auch die Anwendung der zivilrechtlichen Generalklauseln des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, die die Gerichte schon bald nach Inkrafttreten des BGB zu „Kontrollnormen“, mit denen notfalls gesetzeskorrigierender Entscheidungen begründet wurden, aufwertete. Als zweites Feld der Kontrolle des einfachen Gesetzesrechts traten unter der Weimarer Reichsverfassung die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen und die Diskussion um ein entsprechendes richterliches Prüfungsrecht hinzu.

In dem deutlich umfangreicheren Abschnitt über die Methodenlehre zeichnet Schröder die reichhaltige zeitgenössische Literatur – lebendig und anschaulich mit zahlreichen Zitaten der damaligen Akteure – nach. So ergibt sich ein Panorama der Zeit von Begriffsjurisprudenz, Freirechtsschule, Interessenjurisprudenz bis hin zur reinen Rechtslehre, wobei der Übergang zu einem voluntaristischen Rechtsbegriff wiederum der zentrale Orientierungspunkt bleibt. Schröder kombiniert wissenschaftsgeschichtliche Überblicke mit der Ausrichtung an grundlegenden rechtmethodischen Fragestellungen wie etwa nach Auslegungsmethoden oder einer Rechtsfindung praeter oder contra legem. Mit der zweiten Auflage hat er den großen Bogen noch einmal weiter gespannt. Auch in dem neuen vierten Teil ist ihm eine verständliche Übersicht über eine komplexe Literaturlandschaft gelungen.

Wiesbaden, den 18. April 2012

Dr. Christian Pauly
Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für das Jahr 2012 in Höhe von 18,50 € ist nach Erhalt der gesonderten Rechnung zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.